

Die
Judenetze
Preussens

Peter Deeg

Judengesetze

Die Judengesetze Großdeutschlands

bearbeitet von

Dr. Peter Deeg

Mitglied des Lehrkörpers der Universität Berlin

Herausgegeben von

Julius Streicher

Verlag Der Stürmer Nürnberg
1939

4. — 5. Auflage

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1939 by Verlag Der Stürmer, Nürnberg
Printed in Germany Druck F. Willm, Nürnberg

Vorwort

Diese Darstellung der Judengesetze Großdeutschlands erscheint als ein weiterer in sich geschlossener Band des von Julius Streicher herausgegebenen Gesamtwerkes „Juden, Judenverbrechen und Judengesetze in Deutschland von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“.

Das Buch umfaßt die nunmehr auf wesentlichen Gebieten abgeschlossene Judengesetzgebung des Nationalsozialismus seit dessen Machtantritt.

Mögen dem deutschen Volk diese Gesetze immer erhalten bleiben.

Und möge die übrige Welt sie zur Kenntnis nehmen als den Beginn einer gerechten Lösung der Judenfrage überhaupt.

Mürnberg, Stadt der Reichsparteitage,
im Mai 1939.

Peter Deeg.

Volk, Reich und Gesetzgebung

Die Behebung der Not von Volk und Reich

Zu den grundlegenden geschichtlichen und politischen Voraussetzungen des Erfolges der nationalsozialistischen Staatsführung und damit zur Verwirklichung des Dritten Reiches der Deutschen gehörten die Beseitigung der Länderhoheiten und die Behebung der Schwerfälligkeit der Reichsgesetzgebung.

War die Reichsgesetzgebung auch, dank der baldigen Herstellung einer weltanschaulich ausgerichteten und disziplinierten Mehrheit von Abgeordneten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, nicht mehr bedingt durch jene auseinanderstrebenden parteiparlamentarischen Sonderinteressen und Kompromisse, so unterlag sie doch noch mehreren sich hinschleppenden Verfahrensgängen im Reichstag und Reichsrat oder dem noch langwierigeren Verfahren des von vornherein nur ausnahmsweisen Gesetzgebungsfällen zugedachten Volksentscheids.

Es galt, neben der auf einer mehrhundertfachen Vielheit von Köpfen und einer Vielheit von Beratungen beruhenden und so auf langsame Gangart geradezu eingestellten Gesetzgebungskompetenz, eine neue Zuständigkeit für den Erlaß von Reichsgesetzen zu schaffen. Gesetzen, nicht schleppend zustande kommend und so den Bedürfnissen des Lebens nachhinkend, sondern Gesetzen, die den richtunggebenden Vorgängen des Lebens bereits rechtzeitig vorausgehen oder ihnen schlagartig auf dem Fuße folgen.

Es galt also, der Gesetzgebung des Reiches jene staatsnotwendig bewegliche Kompetenzgrundlage zu geben, die den Erfordernissen des im Zeitalter der deutschen Wiedergeburt rasch dahineilenden täglichen Lebens unseres Volkes entsprach.

Die Verwirklichung dieser notwendigen Voraussetzungen für den Sieg des nationalsozialistischen Staatsgedankens begann am 24. März 1933 mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, das zu den bis dahin bestehenden Gesetzgebungsmöglichkeiten die Beschließung von Reichsgesetzen durch die Reichsregierung allein hinzu schuf.

Das Gesetz besagt weiter, daß die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze auch von der Reichsverfassung abweichen können, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstages selbst betreffen.

Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze werden vom Führer und Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet; sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Diese Rechtsetzungsbefugnis der Reichsregierung wurde zweimal, zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 1939 bis zum 10. Mai 1943 verlängert. Daneben blieb für die gesetzliche Verwirklichung der weltanschaulichen und staatspolitischen Grundprobleme des Nationalsozialismus die Gesetzgebungskompetenz des nationalsozialistischen Reichstages in Übung.

Damit war die Grundlage für jene systematisch und im gegebenen Augenblick rasch zupackende Reichsgesetzgebungskompetenz geschaffen, die erforderlich war zur politischen Verwirklichung des nationalsozialistischen Staatsprogramms und damit auch zur gesetzgeberischen Neuregelung der Rechts-, Kultur- und Lebensbeziehungen zwischen den Juden, als Blutstämmlingen einer nichtarischen, minderwertigen Misch-

rasse und dem deutschen Volk, als einem Träger der arischen Rasse, das heißt der Rasse europäischen, indogermanischen und ihr stammverwandt gewordenen Blutes und Ursprungs.

Der Neuaufbau des Reichs

Dieser systematisch vorgehenden Gesetzgebung den Erfolg durch Einheitlichkeit, Schnelligkeit und Durchschlagskraft im ganzen Reichsgebiet zu sichern, war ein staatsnotwendiges Gebot.

Im Wege standen dabei die noch immer mit eigenen Hoheitsrechten, Verfassungen und Parlamenten ausgestatteten deutschen Einzelstaaten.

Die durch die Gleichschaltungsgesetze des Reichs vom 31. März und 7. April 1933 vorgenommene Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, die durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 vollzogene Übertragung der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich und die Erteilung der Befugnis an die Reichsregierung, neues Verfassungsrecht zu setzen, sowie endlich die durch das Reichsgesetz vom 14. Februar 1934 geschene Aufhebung des Reichsrates bedeuteten die Abschaffung der deutschen Einzelstaaten als Träger eigener Hoheitsrechte.

Diese Reichsgesetze stellten die tatsächliche und staatsrechtliche Ein- und Alleinheit der Reichsgewalt her.

Sie machten die Rechtsetzungsbefugnis in Deutschland zum alleinigen Hoheitsrecht des Reiches.

Der deutsche Einheitsstaat war geschaffen.

Und damit war auch die Gleichzeitigkeit und Einheitlichkeit der Judengesetzgebung im ganzen Reiche gesichert.

Volk und Rasse

Die Nürnberger Gesetze

Wohl am schärfsten hat das nationalsozialistische Rasseprogramm der Führer und Reichskanzler zuletzt in seiner Rede auf dem Reichstag vom 30. Januar 1937 umrissen.

Der Führer sagte:

„Unser nationalsozialistisches Programm setzt an Stelle des liberalistischen Begriffes des Individuums und des marxistischen Begriffes der Menschheit das blutbedingte und mit dem Boden verbundene Volk. Ein sehr einfacher und lapidarer Satz, allein von gewaltigen Auswirkungen. Zum ersten Mal vielleicht, seit es eine Menschengeschichte gibt, ist in diesem Lande die Erkenntnis dahin gelenkt worden, daß von allen Aufgaben, die uns gestellt sind, die erhabenste und damit für den Menschen heiligste die Erhaltung der von Gott gegebenen blutgebundenen Art ist.

„Zum ersten Mal ist es in diesem Reiche möglich, daß der Mensch die ihm verliehene Gabe des Erkennens und der Einsicht jenen Fragen zuwendet, die für die Erhaltung seiner Existenz von gewaltigerer Bedeutung sind, als alle siegreichen Kriege oder erfolgreichen Wirtschaftsschlachten!

„Die größte Revolution des Nationalsozialismus ist es, das Tor der Erkenntnis dafür aufgerissen zu haben, daß alle Fehler und Irrtümer der Menschen zeitbedingt und damit wieder verbesserungsfähig sind, außer einem einzigen: dem Irrtum über die Bedeutung der Erhaltung seines Blutes,

seiner Art und damit der ihm von Gott gegebenen Gestalt und des ihm von Gott geschenkten Wesens.

„Wir Menschen haben nicht darüber zu rechten, warum die Vorsehung die Rassen schuf, sondern nur zu erkennen, daß sie den bestraft, der ihre Schöpfung mißachtet.

„Unfassbares Leid und Elend sind über die Menschheit gekommen, weil sie diese im Instinkt zutiefst verankerte Einsicht durch eine schlechte intellektuelle Halbbildung verlor. Heute leben in unserem Volke Millionen und aber Millionen Menschen, denen diese Gesetze klar und verständlich sind. Was einzelnen Sehern und unverdorbenen Ahnenden aber als Erkenntnis aufging, ist heute Arbeitsgebiet der deutschen Wissenschaft geworden.

„Und ich spreche es hier prophetisch aus: So, wie die Erkenntnis des Umlaufs der Erde um die Sonne zu einer umwälzenden Neugestaltung des allgemeinen Weltbildes führte, so wird sich aus der Blut- und Rassenlehre der nationalsozialistischen Bewegung eine Umwälzung der Erkenntnisse und damit des Bildes der Geschichte der menschlichen Vergangenheit und ihrer Zukunft ergeben.

„Und dies wird nicht zu einer Entfremdung der Völker, sondern im Gegenteil zum ersten Male zu einem wahren gegenseitigen Verstehen führen!

„Es wird dann allerdings aber auch verhindern, daß das jüdische Volk unter der Maske eines biederen Weltbürgers alle anderen Völker innerlich zu zersetzen und dadurch zu beherrschen versucht!

„Die Folgen dieser — wie wir überzeugt sind — wahrhaft umwälzenden Erkenntnis sind für das deutsche Leben von revolutionärer Bedeutung geworden. Wenn zum ersten Male in unserer Geschichte das deutsche Volk den Weg zu einer größeren Einheit als je zuvor gefunden hat, dann nur unter dem zwingenden Banne dieses inneren Erlebnisses.

„Unzählige Vorurteile wurden davon zerbrochen, zahlreiche Hemmungen als wesenlos beiseite geschoben, schlechte Traditionen verblaffen, alte Symbole werden entwertet, aus der Ohnmacht einer stammesmäßigen, dynastischen, weltanschaulichen, religiösen und parteilichen Zerrissenheit erhebt sich das deutsche Volk und trägt vor sich her das Banner einer Einigung, die symbolisch nicht den Sieg eines staatlichen, sondern eines rassistischen Prinzips dokumentiert.“

Diese programmatischen Sätze des deutschen Reichsoberhauptes hatten bereits am Reichsparteitag der Freiheit ihre gesetzgeberische Verwirklichung gefunden durch die dort vom Deutschen Reichstag am 15. September 1935 beschlossenen Nürnberger Rassegesetze, des Reichsbürgergesetzes und des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Ihre Ausdehnung auf Österreich, das Sudetenland und die Volksdeutschen des Protektorates Böhmen und Mähren erfolgte durch die Gesetze vom 20. Mai und 27. Dezember 1938 und durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939.

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft

Die Staatsangehörigkeit

Die nationalsozialistische Reichsbürgergesetzgebung kennt deutsche Staatsangehörige und deutsche Reichsbürger.

Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

Die Zugehörigkeit zum Schutzverband des Reiches gibt einen Anspruch auf Gewährung von dessen Schutz hinsichtlich

der materiellen und immateriellen Rechte des Staatsangehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze; sie begründet andererseits auch Pflichten, wie die Pflicht zur Steuerzahlung und der Entrichtung von Abgaben.

Die Staatsangehörigkeit kann auf verschiedene Weise erworben werden, und zwar bei ehelicher Geburt nach der Staatsangehörigkeit des Vaters, bei unehelicher nach derjenigen der Mutter, ferner durch Legitimation seitens eines deutschen Staatsangehörigen und durch besonderen Aufnahmeakt. Der Verlust der Staatsangehörigkeit wird herbeigeführt durch Entlassung auf eigenen Antrag, durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Nichterfüllung der Wehrpflicht, durch Verlustigerklärung, durch Legitimation seitens eines Ausländers, durch Verhehlung mit einem Ausländer.

Da nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 und nach der Staatsangehörigkeitsverordnung für Österreich vom 3. Juli 1938 die Länder als selbständige Staaten und damit die Landesstaatsangehörigkeiten aufgehoben wurden, so bedeutet der Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit soviel wie Reichsangehörigkeit.

Erwerb und Verlust der deutschen Reichsangehörigkeit sind nicht bedingt durch rassische Gesichtspunkte.

Die Reichsangehörigkeit allein begründet dafür aber auch keine politischen Rechte, also kein Recht zu wählen, gewählt zu werden, bei Volksentscheiden abzustimmen, öffentliche Ämter auszuüben.

Die Reichsbürgerschaft

Die vollen reichsbürgerlichen Rechte gewährt erst die Reichsbürgerschaft.

Ihr Erwerb hängt von der Zugehörigkeit zur Rasse deutschen oder artverwandten Blutes ab.

Reichsbürger ist nur der deutsche Reichsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Nur er kann das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden.

Ein Jude, so bestimmt die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, kann nicht Reichsbürger sein. Dem jüdischen Staatsangehörigen in Deutschland steht deshalb ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann kein öffentliches Amt bekleiden. Jüdische Beamte deutscher Staatsangehörigkeit traten mit dem 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.

Als Reichsbürger gilt bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief vorläufig jeder deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der bei Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes am 30. September 1935 das Reichstagswahlrecht besessen hat oder den der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verliehen hat.

Als vorläufiger Reichsbürger gilt auch der staatsangehörige deutsch-jüdische Mischling.

Nicht erworben haben das vorläufige Reichsbürgerrecht also: deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die bei Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes am 30. September 1935 entmündigt waren, unter vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft standen, nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder noch nicht zwanzig Jahre alt

waren, ferner jüdische Mischlinge deutscher Staatsangehörigkeit, die am 30. September 1935, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, noch nicht zwanzig Jahre alt waren, ferner jüdische Mischlinge, die neben dem jüdischen statt deutsches artfremdes Blut besitzen; denn nur der jüdische Mischling mit deutschem Bluteinschlag soll durch die Bestimmungen über die Mischlinge aus dem Gesichtspunkt einer Blutaufnordung begünstigt werden, nicht aber auch der Mischling jüdischen und artfremden, zum Beispiel negroiden Blutes. Dies ergibt sich aus dem Sinne des Gesetzes, das grundsätzlich deutsches oder artverwandtes Blut als Voraussetzung für die Reichsbürgerfähigkeit fordert.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit zieht den Verlust auch des Reichsbürgerrechtes nach sich, da dieses jenes zur Grundlage hat.

Das vorläufige Reichsbürgerrecht kann auch vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers entzogen werden.

Der Begriff der Deutschblütigkeit

Der Begriff der Deutschblütigkeit, der sowohl das deutsche als auch das dem deutschen artverwandte Blut umfaßt, sowie ferner der Begriff des Mischlings bestimmen sich nach der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.

Danach deckt sich der gesetzliche Begriff der Deutschblütigkeit mit dem rassenkundlich entwickelten Begriff, zeitlich beschränkt jedoch auf die letzten drei Generationen.

Nach den Lehren der Rassenkunde setzt sich die weiße Bevölkerung Europas und deren Nachkommen in anderen Erdteilen im wesentlichen aus sechs großen Rassen zusammen: aus der nordischen, fälischen, dinarischen, ostischen, westischen und ostbaltischen Rasse. Alle diese Rassen sind einander artverwandt.

Der Begriff des Juden

Jude ist, so bestimmt die erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.

Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Als Jude gilt auch, wer nur von zwei volljüdischen Großeltern abstammt, aber beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird, oder beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet, oder aus einer Ehe mit einem Juden stammt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre am 30. September 1935 geschlossen ist, oder aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren ist.

Für die Bestimmung der Rassezugehörigkeit des volljüdischblütigen Großelternteils ist die Zu- oder Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft bedeutungslos.

Hiegegen gilt bei Bestimmung der Rasse eines nichtjüdischblütigen Großelternteils die, wenn auch nur vorübergehende, Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft als unwiderlegliche gesetzliche Vermutung der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse.

Ein Großelternteil, der selbst nicht volljüdisch, sondern nur deutsch-jüdischer Mischling war und nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, gilt als nichtjüdisch.

Der Begriff des jüdischen Mischlings

Jüdischer Mischling ist, wer von einem (Mischling zweiten Grades) oder von zwei (Mischling ersten Grades) der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht

infolge Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder Heirat mit einem Juden oder Abstammung aus einer nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre geschlossenen Ehe mit einem Voll- oder Dreivierteljuden oder infolge außerehelicher Abstammung von einem Voll- oder Dreivierteljuden und Geburt nach dem 31. Juli 1936 als Jude gilt.

Soweit in Reichsgesetzen, zum Beispiel im Reichserbhofgesetz, oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über diese obigen Begriffsbestimmungen der deutsch-jüdischen Mischlinge hinausgehen, bleiben sie unberührt. Höhere Anforderungen an die Reinheit des Blutes dürfen seitens anderer Rechtspersönlichkeiten nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. So dürfen, im Gegensatz zu den Gliederungen der Partei — SA., H., NSKK., NSFK., Stamm-HJ. u. andere —, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, die angeschlossenen Verbände der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei — NSRB., NSB., NSKDB., DAF. und andere —, als nationalsozialistische Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigenem Vermögen, die Anforderungen an die Reinheit des Blutes nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers erhöhen. So gelten im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers die Vorschriften des Beamtengesetzes, weshalb die jüdischen Mischlinge nicht Mitglieder des NSRB. sein können. In den Richtlinien über die Mitgliedschaft zur Deutschen Arbeitsfront hingegen trat die Bestimmung über den großen Abstammungsnachweis außer Kraft; Mitglied der

Deutschen Arbeitsfront kann nach der Anordnung des Leiters der Arbeitsfront seitdem jeder Reichsbürger werden.

Reichsbürgerschaft und Beamtenrecht

Die ausschlaggebende Bedeutung des Reichsbürgerrechtes im deutschen Beamtenwesen wird unten bei dessen Darstellung selbst behandelt.

Bewilligung von Ausnahmen

Befreiungen von allen Anforderungen, die die Reichsbürgergesetzgebung stellt, kann der Führer und Reichskanzler erteilen, um gegebenenfalls staatspolitischen Notwendigkeiten zu genügen.

Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Zur scharfen Trennung und Reinerhaltung des deutschen Blutes von jüdischem Blut und zur gesetzlichen Verankerung und Sicherung der Herrschaft des deutschen Blutes im Deutschen Reich erging am Reichsparteitag der Freiheit das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.

Der Vorspruch dieses Gesetzes lautet:

„Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen“:

Verbot der Mischehe

Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten.

Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

Wer dem Verbot zuwider eine Ehe schließt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Zu den vom Gesetz verbotenen Eheschließungen gehören nach der ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades, also Vierteljuden mit nur einem volljüdischen Großelternanteil.

Wer diesem Verbot zuwider handelt, wird ebenfalls mit Zuchthaus bestraft.

Der Sinn des Gesetzes geht dahin, die Mischlinge zweiten Grades, die zu dreiviertel deutsches oder artverwandtes Blut besitzen, einer Blutaufnordung zuzuführen. Das Verbot gilt gerade deshalb auch nicht für staatsangehörige Mischlinge, die statt dreiviertel deutschen oder artverwandten Blutes artfremdes, zum Beispiel negroides Blut besitzen.

Wer Jude und wer jüdischer Mischling ist, regelt sich nach den bereits erörterten Begriffsbestimmungen des Reichsbürgergesetzes.

Gleichgültig ist es, welcher Staatsangehörigkeit der Jude oder die Jüdin ist, mit welchem oder mit welcher die oder der deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes die verbotene Ehe schließt. Auch die Eheschließung mit einem Juden oder mit einer Jüdin ausländischer Staatsangehörigkeit fällt deshalb unter das gesetzliche Verbot.

Ein Jude deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit darf sonach nicht heiraten: einen deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder einen staatsangehörigen Mischling zweiten Grades; und er darf heiraten: unter den deutschen Staatsangehörigen den Juden sowie den Mischling ersten Grades, ferner jeden fremden

Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf dessen Blutzugehörigkeit, sofern nicht nach dem Rechte des Heimatstaates des fremden Staatsangehörigen ein rassisches Ehehindernis vorliegt.

Genehmigungspflichtige Mischlingsehen

Staatsangehörige jüdisch-deutsche Mischlinge ersten Grades, also Halbjuden mit zwei volljüdischen Großeltern, bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen deutsch-jüdischen Mischlingen zweiten Grades, also mit Vierteljuden, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stellen. Bei der Entscheidung sind die körperlichen, charakterlichen und seelischen Eigenschaften des Antragstellers zu berücksichtigen sowie die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

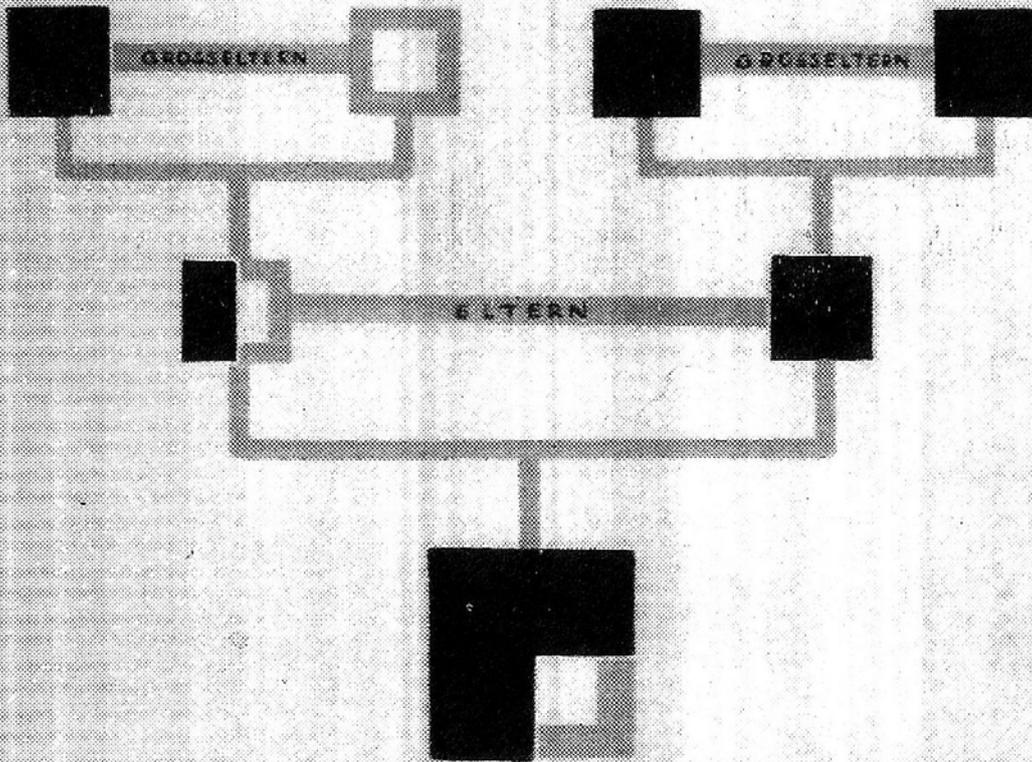
Auf Mischlinge, die unter den beim Reichsbürgergesetz besonders aufgeführten Fällen den Volljuden gleichgestellt werden, finden diese genehmigungsfähigen Möglichkeiten der Eheschließungen keine Anwendung. Andererseits kann ein deutscher staatsangehöriger Mischling ersten Grades, also ein Halbjude, auch ohne Genehmigung einen Volljuden oder einen einem Volljuden gleichgestellten Mischling ersten Grades heiraten. Auch Halbjuden untereinander bedürfen zur Eingehung der Ehe keiner Genehmigung.

Zwischen staatsangehörigen deutsch-jüdischen Mischlingen zweiten Grades, also Vierteljuden, untereinander sollen nach dem Gesetz Ehen nicht geschlossen werden.

Bei Mischlingen zweiten Grades deutscher Staatsangehörigkeit, also Vierteljuden, gibt es demnach folgende Möglichkeiten der Eheschließung: die Ehe mit einem deutsch-

JUDE

(Von 3 oder 4 jüdisch. Großeltern abstammender Jude, §5 d. 1. VO. R. B. G.)



EHE - PARTNER:



Weiß:
deutsches Blut

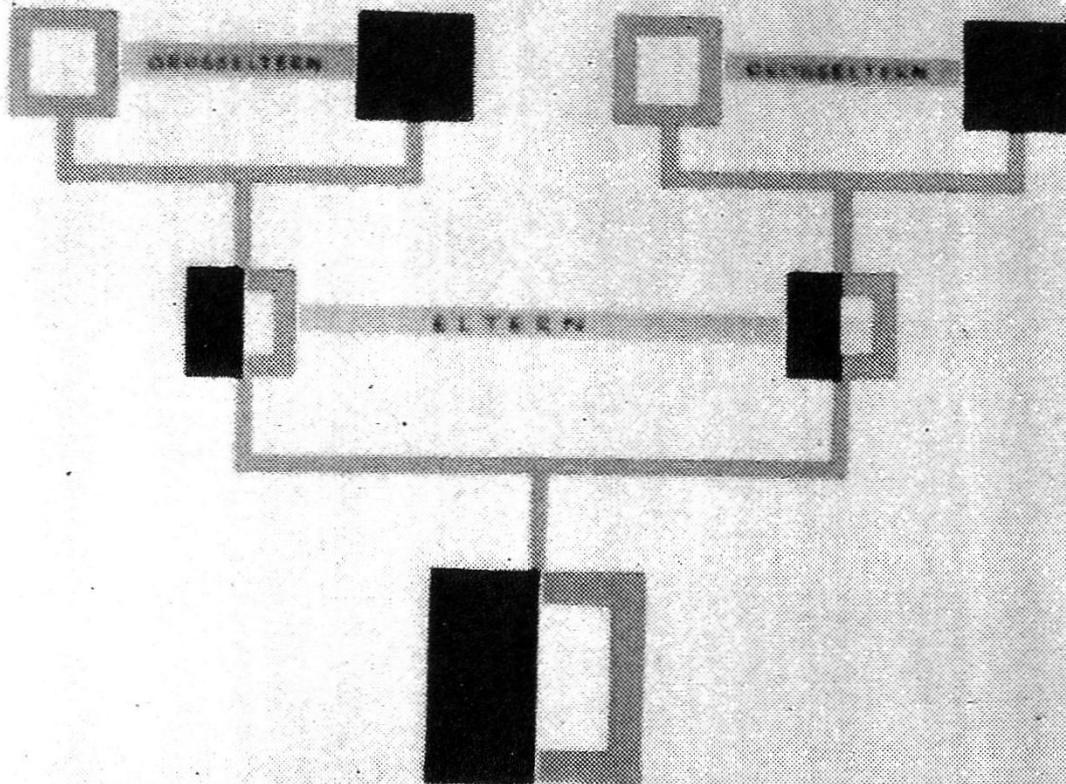
Schwarz:
jüdisches Blut

Verbotene und erlaubte Eheschließungen eines Juden

Aus der Ausstellung „Vererbung - Rasse - Volk“ im Stadtmuseum für Volksgesundheit der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg

MISCHLING I.GRADES

(Von 2 jüdisch. Großeltern abstammender jüdisch. Mischling)



EHE PARTNER

	+		=	a. zulässig mit besonderer Genehmigung, § 3 AVO d. Sch. d.
	+		=	
	+		=	zulässig (im AVO d. Sch. d. Bl. nicht erbeten)
	+		=	zulässig , aber d. jüdische Mischling mit Jude <small>§ 11 AVO R.</small>

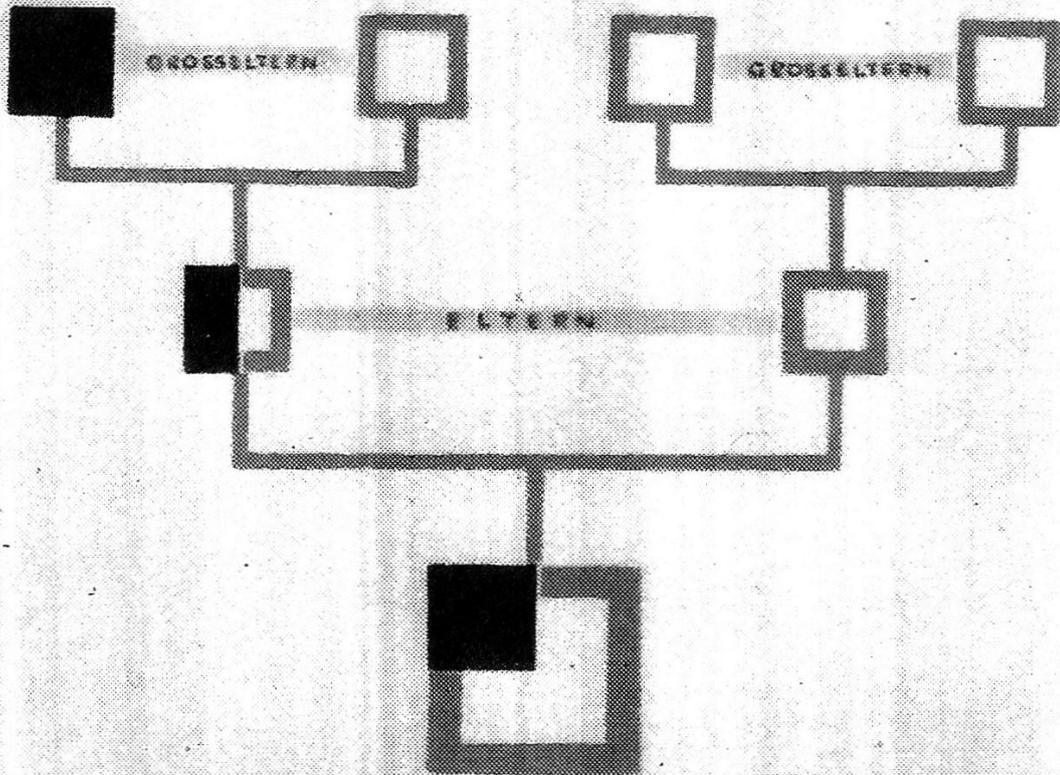
Weiß: deutsches Blut Schwarz: jüdisches Blut

Verbotene und erlaubte Eheschließungen eines Halbjuden

Aus der Ausstellung „Vererbung - Rasse - Volk“ im Stadtmuseum für Volksgesundheit der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg

MISCHLING II. GRADES

(Von 1 jüdisch. Großeltern teil abstammender jüdischer Mischling, § 24 VO RStG)



EHE - PARTNER



zulässig



soll nicht geschlossen werden, § 4 AVQ G. Sch d. Bl.



a zulässig mit besonderer Genehmigung, § 3 AVQ G. Sch d. Bl.

b verboten in den Sonderfällen a bis d, § 5 d. 1 VO R. Bl. G.



verboten § 2 AVQ G. Sch d. Bl.

Weiß:
deutsches Blut

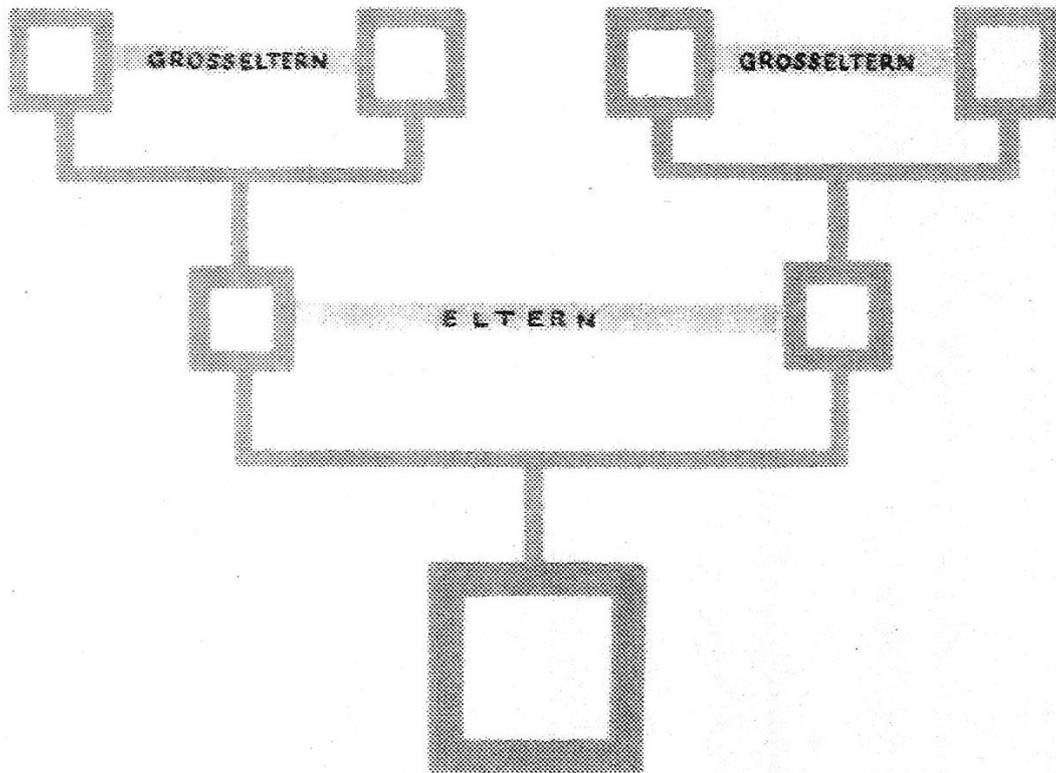
Schwarz:
jüdisches Blut

Verbotene und erlaubte Eheschließungen eines Vierteljuden

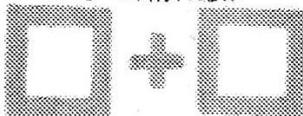
Aus der Ausstellung „Vererbung - Rasse - Volk“ im Stadtmuseum für Volksgesundheit der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg

DEUTSCHBLÜTIG

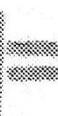
(Staatsangehöriger deutschen oder artverw. Blutes)



EHE - PARTNER:

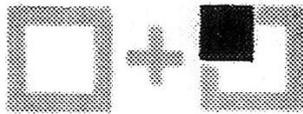


+

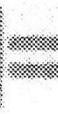


=

zulässig

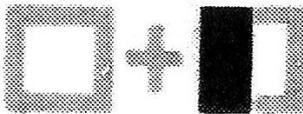


+

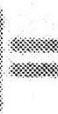


=

zulässig



+



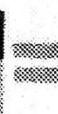
=

a. **zulässig** mit besonderer Genehmigung, §3AVD G Sch d Bl.

b. **verboten** in den Sonderfällen a bis d, §50d.1VAR.Bll.G.



+



=

verboten
§1 G.Sch.d.Bl.

Weiß:
deutsches Blut

Schwarz:
jüdisches Blut

Verbotene und erlaubte Eheschließungen eines Deutschblütigen

Aus der Ausstellung „Vererbung - Rasse - Volk“ im Stadtmuseum für Volksgesundheit der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg

blütigen deutschen Staatsangehörigen, mit einem deutschblütigen fremden Staatsangehörigen, mit einem Mischling zweiten Grades, also einem Vierteljuden, fremder Staatsangehörigkeit sowie mit einem Mischling ersten Grades, also einem Halbjuden, fremder Staatsangehörigkeit; ferner auch mit einem Mischling ersten Grades deutscher Staatsangehörigkeit, sofern der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers die Eheschließung genehmigen.

Bei Mischlingen ersten Grades deutscher Staatsangehörigkeit, also Halbjuden, ergeben sich folgende Möglichkeiten: sie dürfen einen deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen sowie auch einen Mischling zweiten Grades deutscher oder fremder Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern heiraten; im übrigen steht ihnen die Eheschließung frei mit einem Mischling ersten Grades deutscher Staatsangehörigkeit, mit einem Volljuden deutscher Staatsangehörigkeit sowie mit jedem fremden Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf dessen Blutzugehörigkeit, sofern nicht auch nach dem Heimatrecht des fremden Staatsangehörigen das Ebehindernis der Rasseverschiedenheit besteht.

Die nach allem für den deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen bestehenden Möglichkeiten der Eheschließung sind folgende: er kann ohne Genehmigung den Mischling ersten Grades fremder Staatsangehörigkeit, also einen ausländischen Halbjuden, heiraten, und er kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers auch den Mischling ersten Grades deutscher Staatsangehörigkeit ehelichen; es steht ihm ferner die Eheschließung mit einem Mischling zweiten Grades deutscher und auch ausländischer Staatsangehörigkeit und selbstverständlich mit Deutschblütigen fremder und deutscher Staatsangehörigkeit frei. Zu beachten ist hierbei, daß der Begriff der Deutschblütigkeit zum Gegenbegriff nicht allein den Begriff des

Juden hat, sondern auch jenen aller anderen dem deutschen oder artverwandten Blute nicht zugehörigen Rassen; denn die erste Verordnung vom 14. November 1935 zum Blutschutzgesetz hat zusätzlich zu den erschöpfenden Bestimmungen über die Reinerhaltung des deutschen Volkscörpers vom jüdischen Blut auch noch das weitere Gebot aufgestellt, daß eine Ehe ferner nicht geschlossen werden soll, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist. Diese Vorschrift betrifft also die Mischehen zwischen deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen und anderen als jüdischen Fremdrassigen; die Vorschrift will also beispielsweise Mischehen zwischen Deutschblütigen und Negermischlingen verhindern.

Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und Mehrstaater

Schließen Juden ausländischer Staatsangehörigkeit mit ausländischen Nichtjuden in Deutschland die Ehe, so erfolgt hierbei gemäß den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juli 1902 die Beurteilung der Ehefähigkeit nach den Gesetzen der Auslandsstaaten, deren Staatsangehörigkeit die Eheschließenden besitzen. Erst wenn mindestens einer der Eheschließenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kommt das Verbot der jüdischen Rassemischehe also zur Anwendung; auch in diesem Falle der Eheschließung eines deutschen Staatsangehörigen mit einem Ausländer ist jedoch vor Versagung des Aufgebots die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

Staatenlose unterliegen dem Blutschutzgesetz, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder wenn sie zwar im Ausland wohnen, früher jedoch einmal deutsche Staatsangehörige waren.

Besitzt ein Verlobter neben der ausländischen die ihm infolge einer Beibehaltungsgenehmigung gemäß dem Staatsangehörigkeitsgesetz belassene deutsche Staatsangehörigkeit, so erfolgt die Beurteilung des Ehehindernisses der Rassenmischung nach deutschem und nicht nach ausländischem Recht.

Die Umgehung der Eheverbote

Auch die unter Umgehung des Blutschutzgesetzes durch mißbräuchliche Benutzung von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten ausländischer Rechte vorgenommene Eheschließung ist nichtig.

Der arglistige, nur zur Umgehung des Gesetzes vor der Eheschließung vorgenommene Wechsel der Staatsangehörigkeit verhindert also beispielsweise nicht, daß die nach diesem Staatsangehörigkeitswechsel vorgenommene Eheschließung nach dem Blutschutzgesetz nichtig ist; und zwar auch dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit verloren gegangen ist und die Ehe selbst sogar im Ausland geschlossen wird.

Die Rechtswirkungen des Verbots der Mischehe

Die Verbote der Eheschließungen zwischen Juden und deutsch- oder dreiviertel deutschblütigen Staatsangehörigen sind trennende Ehehindernisse im Sinne des Eherechts. Sie begründen kraft Gesetzes zwar die selbsttätige Auflösung eines Verlöbnisses, aber keine absolute Nichtigkeit der Ehe. Erst auf die Nichtigkeitsklage hin, zu deren Erhebung das Gesetz den Staatsanwalt ausschließlich berechtigt, wird durch Urteil des Gerichts die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen.

Dabei sind allein die objektiven Merkmale der Rassenzugehörigkeit entscheidend; auf die subjektive Kenntnis derselben durch die Ehepartner kommt es nicht an.

Da die Klagebefugnis nur dem Staatsanwalt zusteht, so ist die Erhebung der Nichtigkeitsklage auf Grund des Blutschutzgesetzes durch einen Ehegatten unzulässig. Auch der allein dazu befugte Staatsanwalt konnte sie bis zum Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 dann nicht mehr erheben, wenn die vernichtbare Ehe bereits durch Tod eines der Ehegatten, durch Scheidung oder Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung aufgelöst oder zufolge einer Anfechtung für nichtig erklärt worden war. Es galten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Nichtigkeit einer Ehe. Es war nach diesem früheren Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn eine vernichtbare Ehe bereits infolge anderer Gründe nicht mehr bestand, kein Bedürfnis mehr vorhanden, durch die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts — die ja eine Statusklage, eine Rechtsgestaltungsklage mit einem mit Wirkung für und gegen alle ergehenden Urteil ist — die Nichtigkeit im Eheverfahren durch ein Gestaltungsurteil mit öffentlicher Wirkung festzustellen. Bestand also eine mit einem Nichtigkeitsgrund behaftete Ehe bereits aus einem anderen Grunde, zum Beispiel infolge Todes eines Ehegatten, nicht mehr, so konnte ein jeder der nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung ja mehreren klageberechtigten Beteiligten die Nichtigkeit gemäß den allgemeinen Regeln der Zivilprozeßordnung, also durch die gewöhnliche Feststellungsklage oder durch Einrede geltend machen.

Diese Rechtslage hat sich durch das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ vom 6. Juli 1938, kurz Ehegesetz genannt, geändert.

Erst wenn beide Ehegatten verstorben sind, so besagt das am 1. August 1938 in Kraft getretene Ehegesetz, kann nun die Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

Die Fälle, in denen der Staatsanwalt ausschließlich zur Erhebung der Nichtigkeitsklage befugt ist, führt das Gesetz nochmals insgesamt auf, nämlich die Fälle der Erhebung der Nichtigkeitsklage auf Grund des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 sowie auf Grund des Verbotes des Ehegesetzes selbst über die für nichtig erklärte bloße Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe; nur in den übrig bleibenden Fällen nichtiger Ehen kann neben dem Staatsanwalt jeder der Ehegatten, im Falle der nichtigen DoppELEHE auch der Ehegatte der früheren Ehe die Nichtigkeitsklage erheben. Die bisher nach der Zivilprozessordnung rechtlich interessierten Dritten zugestandene Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ist durch das neue Ehegesetz fortgefallen. Jene interessierten Dritten, für die von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit eine Verpflichtung abhängt, können die Nichtigkeit auch nicht mehr im Wege der gewöhnlichen Feststellungsklage oder der Einrede geltend machen.

Die Folgen der Nichtigkeit

Die auf die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts hin durch Urteil des Gerichts für nichtig erklärte Mischehe gilt zufolge dieser Nichtigkeitserklärung als von Anfang an nichtig.

Das hat eine Reihe von Rückwirkungen sowohl auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander als vor allem auch auf die rechtliche Stellung der aus der nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder und aber auch auf gutgläubige dritte Personen zur Folge.

Die rechtliche Stellung der Kinder

Ein Kind aus einer Ehe, die a u f G r u n d des Blutschutzgesetzes, des Ehegesundheitsgesetzes oder auf Grund des ehe-

gesetzlichen Verbots der bloßen Namens- oder Staatsangehörigkeitssehe nichtig ist, ist unehelich.

Auf die Unehelichkeit des Kindes kann sich jedoch niemand berufen, solange nicht die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der Neufassung vom 27. Juli 1938 über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kinder durch gerichtliches Urteil festgestellt ist.

Die Klage der Feststellung der Unehelichkeit kann nur der Staatsanwalt erheben. Die Klage ist unzulässig, solange auch nur einer der Ehegatten aus der nichtigen Ehe noch lebt; denn solange dies noch der Fall ist, kann der Staatsanwalt ja die Ehenichtigkeitsklage erheben, die durch das erzielte Ehenichtigkeitsurteil gleichzeitig auch kraft Gesetzes die Rechtsfolge der Unehelichkeit des Kindes von selbst wirksam werden läßt.

Hat der Staatsanwalt die Ehenichtigkeitsklage gegen die Eltern des Kindes oder nach dem Tode eines Elternteils gegen den überlebenden Elternteil betrieben und sind beide Eltern vor der Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils gestorben, so kann der Staatsanwalt von der Ehenichtigkeitsklage zur Klage auf Feststellung der Unehelichkeit des Kindes übergehen.

Ein Kind, das nach diesen Vorschriften unehelich ist, kann trotzdem von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Ein minderjähriges, unverheiratetes Kind beispielsweise kann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches selbst dann, wenn es eigenes Vermögen besitzt, auch von seinem Vater die Gewährung des Unterhaltes insoweit verlangen, als die Einkünfte des eigenen Vermögens und der Ertrag der eigenen Arbeit zum Unterhalt nicht ausreichen.

Rassisch gilt der aus einer nichtigen jüdisch-deutschen Mischehe stammende Mischling ersten Grades nach den beson-

deren Bestimmungen der Reichsbürgergesetzgebung als Volljude.

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten

Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das beiderseitige Verhältnis in vermögensrechtlicher Hinsicht die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln. Er hat also dem andern Teil gegenüber die Unterhaltspflicht zu erfüllen, und zwar der schuldige Mann der Frau gegenüber, soweit deren Einkünfte nicht ausreichen, in einem den beiderseitigen Lebensverhältnissen angemessenen Maße, und die schuldige Frau dem Manne gegenüber, soweit er außerstande ist sich selbst zu unterhalten, in angemessenem Umfang.

Bringt jedoch die Erfüllung der Unterhaltspflicht für den als schuldig geltenden Unterhaltspflichtigen bei Berücksichtigung seiner übrigen Verpflichtungen eine Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhaltes mit sich, so braucht er nur soviel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die beiderseitigen Bedürfnisse und Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Billigkeit entspricht; hat der unterhaltspflichtige Teil einem minderjährigen unverheirateten Kind oder bei Wiederverheiratung seinem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen. Der schuldige Mann ist unter diesen Voraussetzungen von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau ihren Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann.

Da bei der Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten die im Falle der Scheidung geltenden Vor-

schriften entsprechende Anwendung finden, wenn — wie das Gesetz sich ausdrückt — „a u c h n u r e i n e r“ der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, so finden diese Vorschriften erst recht für den Fall Anwendung, daß b e i d e die Nichtigkeit nicht gekannt haben. Die für diesen Fall für die entsprechende Anwendung in Frage kommende Vorschrift des Scheidungsrechtes über die Unterhaltspflicht bei Fehlen eines Schuldausspruches im Urteil, läßt an sich jedoch keine analoge Anwendung zu. Denn die Unterhaltspflicht trifft im Falle der beiderseitigen schuldlosen Scheidung den die Scheidungsklage betreibenden Ehegatten; im Falle der Ehenichtigkeitsklage wegen Rassenmischung gibt es jedoch keinen klageführenden Ehegatten, da zur Erhebung der Nichtigkeitsklage ausschließlich der Staatsanwalt befugt ist, den selbstverständlich keine Unterhaltspflicht treffen kann. Deshalb hat die Durchführungsverordnung zum Ehegesetz eine besondere Bestimmung getroffen, wonach jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen kann, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hat.

Hat also keiner der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so haben die Ehegatten einander Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten und ihrer eigenen unterhaltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entspricht.

Haben beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt, so sind gegenseitige Unterhaltsansprüche nicht begründet, da das Gesetz die analoge Anwendung der Vorschriften über den Unterhalt wie nach Scheidung der Ehe von vornherein davon abhängig macht, daß „a u c h n u r e i n e r“ der Ehegatten den Nichtigkeitsgrund nicht gekannt hat.

Die Vorschrift des Ehegesetzes über die bestehende Unterhaltspflicht für den Fall, daß „auch nur einer“ der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt hat, bezweckt also — in weiterem Umfang als das frühere Ehenichtigkeitsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches — den Schutz nicht nur des gutgläubigen Ehegatten gegenüber dem schlechtgläubigen, sondern auch gegenüber dem ebenfalls gutgläubigen.

Steht dem einen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den andern nicht zu, weil beispielsweise beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe gekannt hatten, so haben die unterhaltspflichtigen Verwandten eines jeden Ehegatten diesem gegenüber die Unterhaltspflicht nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu tragen und zu erfüllen.

Beschränkung der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht beschränkt sich auf den notdürftigen Unterhalt, wenn der unterhaltsberechtigte Teil infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist; sie entfällt, wenn der Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils dem andern Ehegatten erklärt, daß es für ihr vermögensrechtliches Verhältnis bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle; die Unterhaltspflicht wird ferner verwirkt, wenn der unterhaltsberechtigte Teil sich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt; und sie erlischt endlich, wenn der unterhaltsberechtigte Teil sich wieder verheiratet oder wenn er stirbt.

Die Gewährung des Unterhalts

Die Gewährung des Unterhalts geschieht durch Entrichtung einer monatlich vor auszahlbaren Geldrente, für die der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, wenn Gefahr

besteht, daß er sich der Unterhaltspflicht zu entziehen sucht; statt der Rente kann der Unterhaltsberechtignte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Unterhaltspflichtige dadurch nicht unbillig belastet wird.

Der unterhaltspflichtige Ehegatte haftet dem unterhaltsberechtignten gegenüber vor dessen eigenen unterhaltspflichtigen Verwandten. Diese haften nur dann vor jenem, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde.

Die eigenen Verwandten des berechtignten Ehegatten haben den Unterhalt zu gewähren, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist; in Höhe des gewährten Unterhalts gehen die Ansprüche des unterhaltsberechtignten Ehegatten gegen den unterhaltspflichtigen auf den unterhaltsgewährenden Verwandten über.

Der Schutz gutgläubiger Dritter

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Rechtswirkungen der Genehmigungspflicht bei Mischlingsehen

Mischlingsehen, die der Genehmigung bedürfen, sind ohne diese eherechtlich gültig. Die Genehmigungspflicht bedeutet also ein relatives, aufschiebendes, kein absolutes, kein rechtsvernichtendes Ehehindernis. Eine Strafbarkeit spricht das

Gesetz nicht aus. Doch treten nach anderen, noch zu erörternden Gesetzen nachteilige Folgen ein.

Die Aufhebung alter Rassenmischehen

Die frühere Anfechtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Bei der Frage der Aufhebung der sogenannten alten, vor dem Inkrafttreten der Nürnberger Rassegesetze geschlossenen Rassenmischehen mit Vollfremdrassigen, aber auch mit Personen von bloß teilweisem fremden Bluteinschlag verblieb es bis zum Erlaß des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 ausschließlich bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anfechtbarkeit einer Ehe.

Die Rassenmischehe war demnach anfechtbar wegen Irrtums oder wegen arglistiger Hinwegtäuschung eines Ehegatten über solche persönlichen Eigenschaften oder Umstände des andern Ehegatten, die den irrenden beziehungsweise arglistig getäuschten Gatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden.

Die jüdische Rassezugehörigkeit ist hierbei selbst bei bloßer Wahrscheinlichkeit ihres Gegebenseins von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bereits durch ein Urteil vom 22. August 1935 als persönliche Eigenschaft, deren Unkenntnis die Anfechtung rechtfertigt, anerkannt worden.

Liegt, so entschied das Reichsgericht, bei einem Eheschließenden die nicht zu widerlegende Möglichkeit vor, daß er von seinem Erzeuger her einer fremden, insbesondere der jüdischen Rasse angehört, so geht diese ihm anhaftende Eigentümllichkeit auf die aus der Ehe zu erwartenden Kinder über. Es liegt daher jedenfalls ein von der Persönlichkeit nicht zu trennendes persönliches Verhältnis des Eheschließenden vor, das nach all-

gemeiner Lebensauffassung, zumal vom nationalsozialistischen Standpunkt aus, sehr wohl geeignet erscheint, den andern Teil bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eheschließung abzuhalten.

Ein zur Anfechtung berechtigender Irrtum über die Rassezugehörigkeit ist von der Rechtsprechung, so vom Oberlandesgericht Celle bereits im Jahre 1935, auch dann angenommen worden, wenn der eine Ehegatte zwar gewußt hat, daß der andere Jude sei, wenn er aber das Wesen des Rasseunterschiedes noch nicht erkannt hatte, wenn er sich nicht die körperlichen, geistigen und sittlichen Merkmale, die der jüdischen Rasse eigen sind, bewußt war. Der nichtjüdische Ehegatte muß, so sagt die Rechtsprechung, eine Vorstellung von diesen Eigenschaften gehabt haben, er muß das Wesen des Rassenunterschiedes genügend erfassen und sich vor allem klar darüber sein, daß auch durch einen Übertritt zu einem anderen Glaubensbekenntnis und durch eine veränderte äußere Lebensgestaltung nicht ausgeschlossen wird, daß sich bei den Nachkommen die Eigentümlichkeiten der jüdischen Rasse in verstärktem Maße zeigen können; hat der nichtjüdische Ehegatte diese Erkenntnisse nicht gehabt, so billigt ihm die Rechtsprechung auch hier schon nach dem früheren Bürgerlichen Recht das Anfechtungsrecht wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften zu.

Und erst recht gilt dies, wenn die Unkenntnis des nichtjüdischen Ehegatten auf einer von dem andern Ehegatten selbst bewirkten oder ihm bekannten arglistigen Täuschung beruht.

Die Aufhebung der Ehe nach geltendem Recht

Die Rechtsquelle, aus der diese Rechtsprechung schöpfte, ist seit dem 1. August 1938 eine andere geworden, nämlich das an diesem Tage in Kraft getretene Ehegesetz vom 6. Juli 1938, welches die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

auch über die Eheanfechtung außer Kraft gesetzt und selbständig neu geregelt hat.

Das Ehegesetz hat die Eheanfechtungsklage abgeschafft.

An ihre Stelle setzte es die Eheaufhebungsklage, die ebenfalls, wie bishin die Eheanfechtungsklage, nach den besonderen Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren in Ehesachen stattfindet.

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben; sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Im Gegensatz zum früheren Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches tritt keine rückwirkende Ehenichtigkeit ein, sondern nur die mit der Rechtskraft des Urteils wirksam werdende Auflösung für die Zukunft. Die Eheaufhebung gleicht somit der Ehescheidung.

Die amtliche Begründung des Gesetzes besagt unter anderem:

Aufhebung und Scheidung decken sich zwar in ihren Wirkungen und werden sich auch in ihren Ursachen häufig recht nahe kommen. Es mußte jedoch grundsätzlich unterschieden werden zwischen Fällen, in denen der Grund zur Auflösung einer Ehe bereits im Zeitpunkt der Eheschließung vorlag, und solchen Fällen, in denen ein Auflösungsgrund sich erst während der Ehe ergeben hat. Ferner deckt der für das Scheidungsrecht geltende Begriff der Verzeihung nicht auch die Fälle, in denen ein aufhebungsberechtigter Ehegatte nach Entdeckung des Aufhebungsgrundes zu erkennen gibt, daß er die Ehefortsetzung will.

Abgesehen von den übrigen Gründen der Eheaufhebung, ermöglicht das Ehegesetz die Aufhebung der Ehe wiederum wegen Irrtums unter anderem auch über die Rassezugehörigkeit.

Ein Ehegatte, so bestimmt das Gesetz, kann die Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände

geirrt hat, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten hätten.

Die Aufhebung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Ein Ehegatte kann gemäß dem Ehegesetz ferner die Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zu deren Eingehung durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniss der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten hätten.

Die Aufhebung ist jedoch auch hier wieder ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will oder wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des andern Ehegatten verübt worden ist.

Die hierbei schon nach dem früheren Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Irrtum und arglistiger Täuschung über die Rassezugehörigkeit entwickelte Rechtsprechung behält also auch bei Anwendung des neuen Ehegesetzes nach dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 im wesentlichen ihre vollkommene Richtigkeit; nur spricht das Ehegesetz noch ausdrücklich die Vertwirlung des Aufhebungsrechtes durch Fortsetzung der Ehe trotz Kenntniss des Aufhebungsgrundes aus.

Die Frist für die Aufhebungsflage

Wie schon nach dem früheren Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, so ist auch nach dem geltenden Ehegesetz vom 6. Juli 1938 die Erhebung der Aufhebungsflage an eine Frist gebunden.

Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

Die Frist beginnt in den Fällen des Irrtums und der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt.

Zur Entdeckung des Irrtums gehört, wie schon nach dem vor Inkrafttreten des Ehegesetzes noch in Geltung gewesenen Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sichere Kenntnis des wahren Sachverhalts. Diese sichere Kenntnis aber ist solange nicht gegeben, als der Irrende noch im Irrtum befangen ist, auch wenn er daran selbst fahrlässigerweise schuld sein sollte. Auch der an sich berechtigte Vorwurf, der Irrende hätte den Sachverhalt kennen müssen, steht der erforderlichen sicheren Kenntnis nicht gleich. Ebenso reichen Verdacht und Vermutung nicht aus. Und auch ein bloßes Gerücht, das der Irrende nicht für wahr hält, genügt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht. Es müssen vielmehr dem Irrenden zum mindesten solche Anhaltspunkte für das Bestehen des Eheaufhebungsgrundes bekannt sein, die bei objektiver Prüfung als ausreichend erscheinen, um die Aufhebung der Ehe herbeizuführen.

Und ebenso wie die Entdeckung des Irrtums erst mit der sicheren Kenntnis des wahren Sachverhaltes gegeben ist, so kann auch von einer Entdeckung der Täuschung erst dann gesprochen werden, wenn die Wesensmerkmale der vorgetäuschten Umstände und die zum Erfolg des Eheaufhebungsgrundes dabei weiter erforderliche Täuschungsabsicht zur sicheren Kenntnis des Getäuschten gelangt sind. Gerüchte, Verdacht, Vermutung und die fahrlässige Unkenntnis genügen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung auch hier nicht, um die einjährige Klageerhebungsfrist in Lauf zu setzen.

Außer der erforderlichen Kenntnis von dem wahren Sachverhalt beziehungsweise von den absichtlich vorgetäuschten

Umständen, bestehen keine anderen Voraussetzungen für den Beginn der Frist; insbesondere belanglos ist die Unkenntnis von dem gesetzlich zulässigen Aufhebungsrecht selbst.

Die Grundsätze über die Verjährung waren schon in dem Eheanfechtungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anwendbar, und sie sind es auch in dem Eheaufhebungsrecht des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 nicht; denn weder das frühere Anfechtungsrecht noch das geltende Aufhebungsbegehren ist ein den Verjährungsvorschriften unterliegender Anspruch im Sinne des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches gewesen, kein Recht also, „von einem andern ein Tun oder Unterlassen zu fordern“, sondern ein Begehren an die außerhalb der privaten Rechtsphäre stehende rechtsprechende Staatsgewalt um Ausübung der öffentlichen Rechtsprechung.

Da die Grundsätze der Verjährung nicht anwendbar sind, gibt es auch keine Ausschließung der Aufhebungsklage nach dreißig Jahren; doch wird in diesem Falle in der Regel wohl das Aufhebungsbegehren gemäß dem Ehegesetz mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Der Lauf der einjährigen Klageerhebungsfrist seit Kenntnis des Anfechtungsgrundes wird den Vorschriften des Ehegesetzes gemäß gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der angelaufenen Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

Die Folgen der Eheaufhebung

Die Folgen der Aufhebung der Ehe bestimmen sich entsprechend ihrem mit der Ehescheidung übereinstimmenden Charakter nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung einer Ehe.

Dabei ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Irrtum des andern Ehegatten bei Eingehung der Ehe kannte beziehungsweise von dem oder mit dessen Wissen die arglistige Täuschung verübt worden ist.

In dem Aufhebungsurteil ist gemäß der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz ein Schuldausspruch zu fällen, wenn einer der Ehegatten als schuldig anzusehen ist.

Die Folgen der Aufhebung der Ehe wirken sich also auf das Unterhaltsrecht und auf das Verhältnis zu den Kindern sowie auf das Namensrecht der Frau aus.

Die Frau behält nach dem Ehegesetz grundsätzlich den Familiennamen des Mannes. Sie kann aber auch durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Mädchennamen wieder annehmen; und sie kann weiterhin, falls sie nicht als schuldig anzusehen ist, in gleicher Weise einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der aufgehobenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus dieser vorhergegangenen Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist.

Ist die Frau als schuldig anzusehen, so kann ihr der Mann durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Mit dem Verlust des Familiennamens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

Macht die Frau, auch wenn sie nicht als schuldig anzusehen ist, sich nach der Aufhebung der Ehe einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen. Ist der Mann gestorben, so können seine Verwandten bis zum zweiten Grad und seine Witwe den Antrag stellen, wenn die Frau gegen deren Willen einen ehrlosen oder unsittlichen

Lebenswandel führt oder wenn sie sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht.

Die Unterhaltspflicht regelt sich, wenn ein Ehegatte der aufgehobenen Ehe wegen Kenntniss des Aufhebungsgrundes oder der Täuschung als schuldig anzusehen ist, nach den bereits im Zusammenhang mit der nichtigen Ehe ausgeführten Vorschriften über die Unterhaltspflicht im Falle der Scheidung.

Da die Aufhebungsklage nach dem Ehegesetz nur die der Scheidung ähnliche Wirkung der Auflösung und nicht, wie die frühere Anfechtungsklage, die Nichtigkeit der Ehe zur Folge hat, so kommen auch in den Fällen, in denen beide Ehegatten den Aufhebungsgrund bei der Eheschließung gekannt oder nicht gekannt haben, die Vorschriften über die Unterhaltspflicht wie bei der Scheidung zur Anwendung.

Kannten also beide Ehegatten den in der Person eines von ihnen liegenden Aufhebungsgrund nicht, das heißt, sind beide als nichtschuldig anzusehen, so kann der eine von dem anderen Ehegatten, der die Aufhebung der Ehe verlangt hat, Unterhalt beanspruchen, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des unterhaltsberechtigten Ehegatten selbst der Billigkeit entspricht. Hat der unterhaltspflichtige Ehegatte einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen. Der Mann ist unter diesen Voraussetzungen von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann; die Frau trifft, selbst wenn sie als schuldig anzusehen ist, dem Manne gegenüber eine Unterhaltspflicht überhaupt nur dann, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, das heißt,

auch wenn der Mann überhaupt kein Vermögen hat, so hat die Frau ihm deshalb trotzdem noch keinen Unterhalt zu gewähren, sofern er imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Kannten beide Ehegatten bei Eingehung der Ehe den Aufhebungsgrund, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des andern Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen selbst der Billigkeit entspricht.

Die ebenfalls bereits oben im Zusammenhang mit der Ehenichtigkeit erörterten Vorschriften über die Gewährung des Unterhalts und über die Beschränkung der Unterhaltspflicht finden auch im Falle der Aufhebung der Ehe Anwendung.

Hat ein Ehegatte einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat ihm der andere aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Erwerbstätigkeit einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten, soweit diese nicht durch die Nutznießung am Kindesvermögen gedeckt werden. Steht dem beitragspflichtigen Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes zu, so kann er den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

Welchem Ehegatten die Sorge für die Person des gemeinschaftlichen Kindes zusteht, bestimmt das Vormundschaftsgericht. Maßgebend dabei ist, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die Sorge für die Person aller Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen geboten und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Einem Ehegatten, der als schuldig gilt, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen

Gründen dem Wohl des Kindes dient. Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge einem Pfleger übertragen, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung jederzeit ändern, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.

Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes danach nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln; es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

Die Sicherstellung der Beachtung der Eheverbote

Zur vorbeugenden Sicherstellung der Beachtung jener gesetzlichen Vorschriften, nach denen eine Ehe nicht geschlossen werden darf, gehören die Maßnahmen des Runderlasses des Reichsminister des Innern vom 26. November 1935.

Danach sind beim Aufgebot zum Nachweis der Abstammung außer den Geburtsurkunden der Verlobten die Heiratsurkunden ihrer Eltern, bei unehelichen Kindern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls der Vater bekannt ist, auch dessen Geburtsurkunde vorzulegen. Die Verlobten haben ferner schriftlich oder zu Protokoll zu versichern, was ihnen über die Rassezugehörigkeit und die Religion ihrer Großeltern bekannt ist und zu erklären, daß sie die Angaben über ihre Abstammungsverhältnisse nach bestem Wissen gemacht haben. Andere Erklärungen soll der Standesbeamte von den Verlobten grundsätzlich nicht fordern. Er kann aber verlangen, daß weitere Urkunden, insbesondere die Heiratsurkunden der Großeltern vorgelegt werden, wenn ihm bestimmte Tatsachen bekannt sind, die für eine andere als die von den Verlobten behauptete Abstammung sprechen. Grundsätzlich sind bei der Führung des Abstammungsnachweises vollständige Personen-

standsurkunden zu benutzen. Scheine sind nicht zulässig; dagegen bestehen gegen die Verwendung der sogenannten abgekürzten Urkunden des preußischen Rechts keine Bedenken. Können die Verlobten Personenstandsurkunden über Geburt oder Heirat nicht beibringen, weil diese in einem fremden Lande erfolgt sind, das keine staatliche Beurkundung der Personenstandsfälle kennt, so reicht die Vorlage kirchlicher oder sonstiger beweiskräftiger Bescheinigungen aus.

Die Heiratsurkunden der Eltern können gemäß einem früheren Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Oktober 1934 durch ein Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung ersetzt werden.

Im Einzelfall kann die Befreiungsbehörde die Beibringung von Urkunden erlassen, wenn sie die Überzeugung erlangt hat, daß den Verlobten die Beibringung der Urkunde nicht möglich ist und daß ein Ehehindernis im Sinne des Blutschutzgesetzes nicht besteht.

Der Standesbeamte muß das Aufgebot versagen, wenn sich ein Ehehindernis ergeben hat. Gegen die Ablehnung des Aufgebotes steht den Verlobten nach dem Personenstandsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit der Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht zu; gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zum Landgericht möglich, und gegen dessen Entscheidung gibt es, wenn diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die weitere Beschwerde, die für alle norddeutschen Oberlandesgerichtsbezirke mit Ausnahme von Dresden und Jena an das Kammergericht in Berlin, und für alle übrigen Oberlandesgerichtsbezirke an das Oberlandesgericht München geht.

Sind bei einer Eheschließung beide Verlobte Ausländer, so kommt das Blutschutzgesetz nicht zur Anwendung. Ist nur ein ausländischer Verlobter beteiligt, so steht diese Tatsache der Anwendung der Vorschriften nicht entgegen, denn ein da-

durch begründetes Ehehindernis besteht stets in der Person des deutschen Verlobten. Dieser muß auch den Nachweis der Abstammung des ausländischen Verlobten führen, da nur danach beurteilt werden kann, ob die Eheschließung des deutschen Verlobten zulässig ist. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Staaten, die dem Haager Eheschließungsabkommen vom 12. Juni 1902 beigetreten sind. Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so darf jedoch der Standesbeamte das Aufgebot und das Gesundheitsamt die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses niemals von sich aus versagen; es ist vielmehr in allen Fällen, in denen eine Eheschließung wegen Rassenmischung mit einem Ausländer unzulässig ist, eine Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

In den Fällen, in denen eine Eheschließung im Inlande nicht zulässig ist, darf der Standesbeamte auch kein Ehefähigkeitszeugnis zum Zwecke einer Eheschließung im Auslande ausstellen.

Das nämliche Verfahren wie bei Versagung des Aufgebots findet auch bei Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses statt.

Bei Eheschließungen im Auslande gilt hinsichtlich der Beurteilung der Ehefähigkeit in den meisten Staaten das sogenannte Staatsangehörigkeitsprinzip. Das heißt, die Frage des Vor- oder Nichtvorliegens von Ehehindernissen ist nach dem Rechte desjenigen Staates zu beurteilen, dem der betreffende Ehegatte angehört. Bei einer zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Auslande vorgenommenen Eheschließung hat die zuständige Behörde des Auslandsstaates, soferne sich dieser zum Staatsangehörigkeitsgrundsatz bekennt, auch die Frage des Vor- oder Nichtvorliegens des Ehehindernisses der Rassenverschiedenheit nach deutschem Recht zu prüfen. Die Deutsch-

land gegenüber feindlich eingestellten Staaten freilich entziehen sich dieser Pflicht meist unter Anwendung der Lehre vom sogenannten *order public*, die besagt, daß das dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz nach an sich anzuwendende fremde Recht dann nicht Platz zu greifen brauche, wenn seine Anwendung den Grundsätzen des eigenen Rechtes widerspräche.

Anderere Staaten wieder, die nicht nach dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz, sondern nach andersartigen Gesichtspunkten, zum Beispiel nach dem Wohnsitz oder dem Ort der Eheschließung, das anzuwendende Recht bestimmten, lassen bei Beurteilung der Frage des Vor- oder Nichtvorliegens von Ehehindernissen das deutsche Recht von vornherein unberücksichtigt. Doch auch diese Ehen sind dem deutschen Rechte gegenüber deshalb nicht gültig, sondern nichtig.

Das Verfahren in Ehesachen

Für die Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit oder die Aufhebung einer Ehe zum Gegenstand haben, finden die besonderen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren in Ehesachen Anwendung.

Für die Entscheidung in erster Instanz ist daher ausschließlich dasjenige Landgericht zuständig, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei demjenigen Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte. Bestand ein solcher nicht, so gilt die Hauptstadt des Heimatlandes oder, falls auch dies nicht zutrifft, die Reichshauptstadt Berlin als Gerichtsort. Das nämliche gilt, soferne der Ehemann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber

behalten hat oder daß beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeits- und die Aufhebungsklage von der Ehefrau bei demjenigen Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk sie den letzten Wohnsitz im Inland hatte. Bestand kein solcher, so gilt die Hauptstadt des Heimatlandes oder, falls auch dies nicht zutrifft, die Reichshauptstadt Berlin als Gerichtsort. Das nämliche gilt, falls nicht nach den vorigen Bestimmungen schon ein Gerichtsstand begründet ist, wenn eine Deutsche eine Ehe mit einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Ehehindernisse nach dem Blutschutzgesetz im Verhältnis zu Ehevorschriften in anderen Gesetzen

Den Ehehindernissen des Blutschutzgesetzes gegenüber haben die in anderen Gesetzen, zum Beispiel im Beamtengesetz, enthaltenen Bestimmungen über die Eheschließung mit Rassefremden, insbesondere mit Juden nur den Charakter dienstlicher Ordnungsvorschriften.

Auch in dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 bleibt die selbständige Stellung des Blutschutzgesetzes ausdrücklich gewahrt.

Das Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Deutschen

Das Blutschutzgesetz verbietet weiter den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes.

Verboten ist auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Juden und staatsangehörigen Mischlingen zweiten Grades, also den Vierteljuden, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

Der Mann, der diesen Verboten des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

Das Strafgesetz kann also einen volljüdischen Mann deutscher oder auch ausländischer Staatsangehörigkeit treffen, der geschlechtlich mit einer deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit einer deutschen staatsangehörigen Vierteljüdin verkehrt; das Strafgesetz kann aber auch einen deutschblütigen Mann deutscher Staatsangehörigkeit treffen, der geschlechtlich mit einer Jüdin deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit verkehrt; und das Gesetz kann endlich einen männlichen Mischling zweiten Grades, also einen Vierteljuden, deutscher Staatsangehörigkeit treffen, der geschlechtlich mit einer Jüdin deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit verkehrt.

Nicht unter Strafe stellt das Gesetz den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Volljuden und Halbjuden.

Der Begriff Geschlechtsverkehr ist dabei nicht gleichbedeutend mit dem Begriff Beischlaf, sondern umfaßt, wie das Reichsgericht bereits 1937 entschied, den gesamten natürlichen und naturwidrigen geschlechtlichen Verkehr mit einer weiblichen Person, also auch alle geschlechtlichen Betätigungen, die nach der Art ihrer Vornahme dazu bestimmt sind, der geschlechtlichen Befriedigung mindestens des einen Teils zu dienen.

Der Irrtum

Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über den Irrtum hinsichtlich des Vorhandenseins von Tatumständen, die

zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern finden auch im Blutschutzgesetz Anwendung.

So begründet zum Beispiel die irrtümliche Annahme eines deutschblütigen Täters, es sei der in den aufgeführten Fällen des Reichsbürgergesetzes der Volljüdin gleichgestellte weibliche Mischling ersten Grades (Halbjüdin) nicht d e u t s c h e r sondern ausländischer Staatsangehörigkeit, einen Schuldaußschließungsgrund im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches. Der Irrtum über die Staatsangehörigkeit ist hier ein Irrtum über einen Umstand des gesetzlichen Tatbestandes; denn die in den aufgeführten Fällen des Reichsbürgergesetzes vollzogene Gleichstellung der Halbjüdin mit der Volljüdin ist von dem Reichsbürgergesetz ausdrücklich auch noch davon abhängig gemacht, daß es sich um eine Halbjüdin d e u t s c h e r Staatsangehörigkeit handelt.

Auch der Irrtum über die Religionszugehörigkeit eines Halbjuden im Zeitpunkt des Erlasses des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 und über ähnliche Tatumstände des gesetzlichen Tatbestandes sind nach dem heute noch geltenden Strafrecht Schuldaußschließungsgründe, die die Straffreiheit zur Folge haben.

Infolge des durch den rechtserheblichen Irrtum gegebenen Schuldaußschließungsgrundes tritt Straffreiheit ein; und zwar nach dem heute noch geltenden Strafrecht auch dann, wenn die den Irrtum begründende Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht. Denn zur Verwirklichung des inneren Tatbestandes der Rassenschande ist Vorsatz erforderlich; es genügt hierbei aber schon bedingter Vorsatz, das heißt der Täter brauchte bloß mit der Möglichkeit der jüdischen Rassezugehörigkeit seines Partners zu rechnen, um strafbar zu sein.

Ein unbeachtlicher Irrtum über Strafnormen jedoch liegt vor, wenn etwa der Vierteljude deutscher Staatsangehö-

rigkeit mit einer Volljüdin geschlechtlich verkehrt und annimmt, es sei nur der Geschlechtsverkehr zwischen reinen Deutschblütigen und Volljuden verboten, oder wenn ein deutschblütiger Staatsangehöriger mit einer Dreivierteljüdin, die stets, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, als Jüdin gilt, verkehrt und annimmt, daß nur der Geschlechtsverkehr zwischen einem Volljuden und einer deutschblütigen Staatsangehörigen verboten sei.

Strafbarkeit nur des männlichen Täters

In allen Fällen der Rassenschande ist nur der Mann strafbar, die Frau hingegen straflos.

Das Gesetz geht hierbei von der Grundregel aus, daß der geschlechtliche Aktivismus und die Verantwortung hiefür beim Manne liegen. Geschützt wird nicht die deutschblütige Frau, die sich dem Juden hingibt, sondern die Reinheit des deutschen Blutes, die, wie der Vorspruch des Gesetzes sagt, die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist. Auch der Geschlechtsverkehr eines Juden mit einer Dirne wird bestraft, eben weil nicht die Geschlechtspartnerin des Juden, sondern die Vermehrung des jüdischen Mischblutes verhindert und bestraft werden muß, wie auch die geschlechtliche Betätigung der Juden im deutschen Volk überhaupt zu unterbinden ist.

Aus den nämlichen Gründen wird auch der deutschblütige Mann bestraft, der sich geschlechtlich mit einer Jüdin einläßt.

Und aus dem weiteren Grunde, die Vierteljuden von deutschem Blut vollends aufsaugen zu lassen, wird auch der männliche Vierteljude deutscher Staatsangehörigkeit bestraft, wenn er geschlechtlich mit einer Jüdin verkehrt.

Die Strafbarkeit des Versuches der Rassenschande

Da nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch und dem Blutschutzgesetz die Straftaten der außerehelichen Geschlechts-

und der Eheverbindung zwischen Juden und deutschblütigen deutschen Staatsangehörigen, also die Straftaten der Rassenschande im weiteren Sinne, Verbrechen sind, so ist auch der Versuch zur Begehung einer solchen Straftat nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

Ein Mann also, der den Entschluß, einen verbotenen Geschlechtsverkehr auszuüben, oder diejenigen Personen, die den Entschluß, eine vom Blutschutzgesetz verbotene Ehe einzugehen durch Handlungen betätigen, die bereits einen Anfang der Ausführung enthalten, werden, wenn die beabsichtigte Rassenschande nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches bestraft.

Zur Frage des Versuches der Rassenschande hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 5. September 1938 folgendermaßen Stellung genommen:

Nach den getroffenen Feststellungen waren der Angeklagte und die Zeugin in zwar versteckten aber doch von beiden Teilen verstandenen Andeutungen einig geworden, alsbald geschlechtlich miteinander zu verkehren. Der Angeklagte hatte daraufhin geäußert: „Na, ziehen wir die Mäntel aus, machen wir es uns bequem!“ Das geschah auch und der Angeklagte hatte sich auf das in dem Zimmer befindliche Liegesofa gesetzt, als sie am weiteren durch das Hinzukommen eines Polizeibeamten verhindert wurden.

In diesen Handlungen liegt ein Anfang der Ausführung des Verbrechens der Rassenschande. Die Handlungen des Angeklagten waren unmittelbar auf den rechtlich verbotenen Erfolg gerichtet; sie wären so, wie sie sich nach dem Willen des Angeklagten weiter entwickeln sollten, als ein einheitlicher Vorgang aufzufassen gewesen. Das Rechtsgut, das die Strafvorschrift schützen soll, war durch die Handlung des Angeklagten bereits unmittelbar gefährdet.

Die Abgrenzungen zwischen straflosen Vorbereitungs- und strafbaren Ausführungshandlungen, wie sie die allgemeine Strafrechtslehre entwickelt hat, finden, wie auch die übrigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches über den Versuch, Anwendung.

Der Geltungsbereich des Blutschutzgesetzes

Das Territorialitätsprinzip des Reichsstrafgesetzbuches, nach welchem die deutschen Strafgesetze jeden auf deutschem Gebiet strafbar gewordenen in- und ausländischen Täter, in der Regel nicht aber auch den im Ausland strafbar gewordenen treffen, wird durch das Blutschutzgesetz ausdrücklich nicht aufgehoben.

Die Frage der Bestrafung einer im Ausland begangenen Rassenschande etwa unter Anwendung der Rechtsanalogie, also unter Anwendung des Grundgedankens des Blutschutzgesetzes auf eine im Ausland gegangene und nach gesundem deutschen Volksempfinden Strafe verdienende Tat, hat das Reichsgericht bisher bewußt offen gelassen; es hat jedoch die Strafbarkeit auf Grund des Blutschutzgesetzes selbst bejaht, und zwar im Falle der Umgehung des Gesetzes durch einen Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

Ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit, so lautet die vom Großen Strassenrat des Reichsgerichts am 23. Februar 1938 gefällte Entscheidung, der mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes im Ausland außerehelich verkehrt, ist dann nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zu bestrafen, wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zweck vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen oder wenn er sie, wie eine weitere Entscheidung vom 2. Mai 1938 urteilt, vorübergehend im Ausland unterbringt, sie alsdann dort aufsucht und außerehelich geschlechtlich mit ihr verkehrt.

Ein solches Verhalten, so besagt die Rechtsprechung, ist nach gesundem Volksempfinden ebenso strafwürdig, wie wenn der Geschlechtsverkehr auf deutschem Boden vorgenommen worden wäre. Fraglich ist, ob der Bestrafung der Territorialitätsgrundsatz des Reichsstrafgesetzbuches entgegensteht, nach welchem wegen der im Ausland begangenen Verbrechen und Vergehen in der Regel keine Strafverfolgung stattfindet. Daß die Gerichte nicht das Recht haben, eine solche gesetzliche Schranke nicht beiseite zu schieben, weil sie ihnen als ein Hindernis für eine dem gesunden Volksempfinden entsprechende Sühne strafwürdigen Verhaltens erscheint, ist vom Reichsgericht ausdrücklich betont worden. Gerade auf dem Gebiet der Strafbarkeit von Taten, die im Ausland begangen werden, so sagt der Große Strassenrat, tritt besonders klar hervor, daß den Gerichten eine solche Freiheit nicht gegeben sein kann; denn daß die Vorschriften des geltenden Rechts über die Strafbarkeit der im Ausland begangenen Verfehlungen völlig unzureichend sind, um die Belange des deutschen Volkes zu schützen, ist seit langem anerkannt, und es ist sicher, daß das neue Strafgesetzbuch hier gründlich Wandel schaffen wird; zugleich aber ist offenbar, daß es sich bei der Neuordnung dieses Gebietes um eine Aufgabe handelt, die dem Gesetzgeber vorbehalten sein muß; er allein ist in der Lage, die ganze Tragweite einer Neuordnung, besonders auch ihre Rückwirkung auf die ausländischen Gesetzgebungen zu übersehen. Deshalb trifft hier auch im hohen Grade der Gedanke zu, daß die Gerichte nicht aus Anlaß eines Einzelfalles allgemeine Grundsätze aufstellen sollen, deren Tragweite weit über den Einzelfall hinausgeht und für sie unübersehbar ist.

Einer Auseinandersetzung mit der Frage der, trotz des Territorialitätsprinzips, allgemein vorzunehmenden *analogen* Rechtsanwendung des Blutschutzgesetzes auf die im

Ausland verübte Rassenschande ist das Reichsgericht aus diesen Gründen selbst aus dem Wege gegangen.

Aber es hat das Blutschutzgesetz unmittelbar anwendbar für den Fall erklärt, daß der Täter die Tat nur deshalb nach dem Auslande verlegte, um das Gesetz zu umgehen.

Das Reichsgericht führt hierzu aus:

Zwar enthält das Blutschutzgesetz keine ausdrückliche Vorschrift darüber, wie es mit der Strafbarkeit der im Ausland begangenen Verstöße gegen das Gesetz zu halten ist. Aber das Blutschutzgesetz ist eines der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates. Es soll die Reinheit des deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes für alle Zukunft sichern. Die Erreichung dieses Zieles würde auf das äußerste gefährdet sein, wenn nicht auch die Möglichkeit bestände, unter bestimmten Voraussetzungen auch solche Verbrechen gegen das Gesetz zur Verantwortung zu ziehen, die außerhalb des Reichsgebietes begangen werden. Für diese Voraussetzungen bestimmte, allgemein gültige Regeln aufzustellen geht über die dem Gericht gestellte Aufgabe hinaus; es genügt, auszusprechen, daß jedenfalls ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit, der mit einer deutschen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes im Auslande außerehelich verkehrt, dann nach dem Blutschutzgesetz strafbar ist, wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zwecke vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen oder wenn er sie vorübergehend im Ausland unterbringt, sie alsdann dort aufsucht und außerehelich geschlechtlich mit ihr verkehrt.

Die Stellung der Frau im Prozeß

Der Frau steht ein Zeugnisverweigerungsrecht im Prozeß nicht zu; denn sie kann weder als Teilnehmerin, noch als

Verlobte in Frage kommen, weil das Gesetz sie ausdrücklich straflos läßt und eine Ehe verboten, ein rechtsgültiges Verlöbniß folglich nicht möglich ist.

Die Strafe

Als Strafen gegen die Rassenschande droht das Gesetz Gefängnis, und zwar von einem Tag bis zu fünf Jahren, oder Zuchthaus, und zwar von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren wahlweise an. Wird die zweite Strafart statt der ersten verhängt, so bedarf diese Vorziehung besonderer Begründung; sie wird bei jüdischen Tätern regelmäßig aus der talmudgesetzlichen Hartnäckigkeit ihres Handelns herzuleiten sein.

Mildernde Umstände können, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 19. September 1938 ausführt, nicht deswegen angenommen werden, weil die geschlechtlichen Beziehungen schon vor Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bestanden. Ausschlaggebender Gesichtspunkt für die Strafzumessung ist das Maß der Verantwortungslosigkeit des Täters gegenüber dem deutschen Volk. Geschlechtliche Beziehungen, die durch die Nürnberger Gesetze verboten sind, hat das deutsche Volksempfinden auch vor Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes schon als verwerflichen Rasseverrat empfunden. Es ist rechtsirrig, aus einem Umstand, der von allen Anständigdenkenden als unsittlich mißbilligt wird, einen Strafmilderungsgrund herzuleiten. Es geht auch nicht an, etwa zugunsten eines Angeklagten zu verwerten, daß er die Geschlechtspartnerin und das gemeinsame Kind nach Erlaß des Blutschutzgesetzes nicht im Stich gelassen hat; denn das ist kein besonderes Verdienst des Angeklagten, sondern nur die Erfüllung der moralischen und gesetzlichen Pflicht des Erzeugers.

Die Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe regeln sich nach den allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches.

Das Verbot der Aufnahme deutschblütiger weiblicher Angestellter in jüdischen Haushalten

Um eine der hauptsächlichsten rassischen Gefährdungsmöglichkeiten von vornherein zu verschließen, hob das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre alle Arbeitsverhältnisse weiblicher Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes unter fünfundvierzig Jahren in jüdischen Haushaltungen auf.

Juden, so bestimmt das Gesetz, dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter fünfundvierzig Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der jüdische Haushalt

Jüdisch ist ein Haushalt, wenn ein jüdischer Mann deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit im Sinne des Reichsbürgergesetzes Haushaltsvorstand ist oder wenn auch nur ein solcher jüdischer Mann der Hausgemeinschaft angehört.

Die Beschäftigung im jüdischen Haushalt

Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist oder wer mit alltäglichen Haushaltarbeiten oder anderen alltäglichen mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

Das Arbeitsverhältnis braucht nicht ein solches im Sinne des Arbeitsrechtes zu sein. Es braucht ihm also kein abhängiges Dienstvertragsverhältnis zugrunde zu liegen. Zwar sind reine Gefälligkeitsarbeiten von dem Beschäftigungsverbot nicht betroffen, doch hat es hiebei auf Dauer und Umfang der

Gefälligkeitsarbeiten anzukommen. Denn Sinn und Zweck des Gesetzes erheischen eine nicht nach formalrechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmende Auslegung des Arbeitsverhältnisses, sondern eine Beurteilung nach der Seite des Tatsächlichen hin.

Auch auf die Art des Arbeitsverhältnisses kommt es bei dem Verbot nicht an. Steht beispielsweise eine weibliche deutsche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter fünfundvierzig Jahren zu einem Juden in einem auch nur irgendwie gearteten Arbeitsverhältnis, so darf sie im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses nicht in seine jüdische Hausgemeinschaft aufgenommen werden; auch nicht in Untermiete, denn das Gesetz verbietet ausdrücklich nicht die Aufnahme etwa nur in die Familien-, sondern in die Hausgemeinschaft.

Andererseits entscheidet für den Begriff der Aufnahme in die Hausgemeinschaft nicht nur die Gewährung von Wohnung oder Kost. Auch wenn Wohnung oder Kost in der jüdischen Hausgemeinschaft nicht gegeben werden, liegt trotzdem Aufnahme in den jüdischen Haushalt vor, wenn Umfang und Zeitdauer der von der beschäftigten Deutschblütigen innerhalb der jüdischen Hausgemeinschaft geleisteten Arbeit so gestaltet sind, daß sie jeweils die überwiegende Arbeitskraft und Arbeitszeit der Beschäftigten ausfüllen.

Die Täterschaft

Täter des Vergehens der verbotswidrigen Beschäftigung ist, wer die staatsangehörige Deutschblütige in seinem Haushalt beschäftigt, also der jüdische aber auch möglicherweise nichtjüdische männliche oder weibliche Haushaltsvorstand, der die Beschäftigung in dem jüdischen Haushalt kennt und duldet; ferner der dem jüdischen Haushalt angehörende Jude oder auch Nichtjude, der die Deutschblütige in dem jüdischen Haushalt aufnimmt und beschäftigt.

Die strafrechtlichen Formen der Teilnahme — Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe — und Begünstigung sind möglich.

Zur Begehung der Straftat ist auch hier Vorsatz erforderlich, wobei der bedingte Vorsatz ebenfalls hinreichend zur Verurteilung ist.

Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter die Vorschriften über das Beschäftigungsverbot deutschblütiger Angestellter in ihrem jüdischen Haushalt.

Verbot der Hissung der deutschen Flagge

Juden, so bestimmt das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre endlich noch, ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten; dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Das Verbot gilt für Juden schlechthin, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit. Es gilt auch für den in deutschjüdischer Mischehe lebenden deutschblütigen Ehepartner gemäß dem Rundverlaß des Reichsministers des Innern vom 7. Dezember 1936. In diesen Fällen dürfen nur die jüdischen Farben, blau und weiß mit oder ohne Davidstern, gezeigt werden.

Die Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen

Die Flaggenführung auf den Kauffahrteischiffen regeln die besonderen Vorschriften einer Verordnung vom 17. Januar 1936. Danach haben alle deutschen Kauffahrteischiffe als Nationalflagge die Handelsflagge zu führen. Sie besteht aus

einem roten Rechteck im Größenverhältnis drei zu fünf, auf dessen Mittelachse, etwas nach der Stange verschoben, sich eine runde weiße Scheibe mit einem schwarzen, auf der Spitze stehenden Hakenkreuz befindet. Rauffahrteischiffen nun, die dem Verbot des Hissens der deutschen Reichs- und Nationalflagge gemäß dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre unterliegen, kann der Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers das Recht zum Führen der Handelsflagge entziehen.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Staatenlose

Soweit die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und seiner Durchführungsbestimmungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, fallen nur dann unter die Vorschriften des Gesetzes, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes

Befreiungen von allen Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sowie der hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen kann der Führer und Reichskanzler aus staatspolitischen und anderen wichtigen Erwägungen bewilligen.

Strafverfolgung fremder Staatsangehöriger auf Grund des Gesetzes

Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes

und der deutschen Ehre bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Justiz.

Die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften

Im Einklang mit der entscheidenden Bedeutung der Rassezugehörigkeit hat die Reichsregierung am 12. April 1938 ein Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften erlassen.

Die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt

Dieses Gesetz legt durch Einfügung neuer Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch dem Staatsanwalt ein Anfechtungsrecht hinsichtlich der Ehelichkeit eines Kindes bei, wenn der Ehemann, der nicht der Erzeuger ist, die Ehelichkeit nicht selbst anfecht.

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau es von dem Manne empfangen hat.

Nach dem Gesetz wird vermutet, daß der Mann der Frau innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung jedoch nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhundert-
einundachtzigsten bis zu dem dreihundertzweiten Tag vor dem

Tag der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertzweiten Tages.

Die Unehelichkeit des Kindes, das während der Ehe oder innerhalb des dreihundertzweiten Tages nach deren Auflösung geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten ist.

Die Ehelichkeit des Kindes kann von dem Ehemann, der nach dem Gesetz als Erzeuger gilt, es aber nicht ist, binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen; sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Die Verjährung der Frist ist gehemmt, solange der Mann durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist oder in anderer Weise durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Anfechtungsrecht ist höchstpersönlich, kann also nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Hat nun der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet.

Der Staatsanwalt kann auch den durch die Anfechtungsklage des Ehemannes anhängigen Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständige Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage, die gegen das Kind zu richten ist.

Wird die Klage zurückgenommen, ohne daß der Staatsanwalt das Verfahren betreibt, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Die Zurücknahme kann bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge dem Gerichte gegenüber erklärt werden, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Die Zurücknahme kann auch als Folge des Nichterscheidens im Termin zur mündlichen Verhandlung eintreten, nämlich dann, wenn gegen den nichterschiedenen Kläger das Versäumnisurteil ergeht, welches dahin zu erlassen ist, daß die Anfechtungsklage als zurückgenommen gelte.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweitig geltend gemacht werden.

Die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit ist nicht zu verwechseln mit der Klage auf Feststellung der Unehelichkeit, die bereits bei der Darstellung der rechtlichen Stellung der Kinder aus nichtigen Mischehen erörtert wurde.

Doch finden beide Klagen nach den besonderen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das „Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben“ statt. In dem Verfahren kann das Gericht also auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien vorgebracht sind; die Vorschriften des Zivilprozeßrechtes über die Wirkung eines Anerkenntnisses (Anerkenntnisurteil), über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden (gelten als zugestanden beziehungsweise anerkannt), die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung.

Das ergehende Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten des Kindes und des anfechtenden Ehemannes rechtskräftig wird, für und gegen alle.

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht.

Die Abstammungsfeststellung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchung

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt hat das Gesetz vom 12. April 1938 weiterhin auch verfahrensrechtliche Vorschriften für die Feststellung der Abstammung mittels erb- und rassenkundlicher Untersuchung gebracht.

Danach haben sich in familienrechtlichen Streitigkeiten Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung eines Kindes erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen, insbesondere die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung zu dulden.

Weigert sich eine Partei oder ein Zeuge ohne triftigen Grund, so kann unmittelbarer Zwang angewendet, insbesondere die zwangsweise Vorführung zum Zwecke der Untersuchung angeordnet werden.

Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Gericht durch Beschluß.

Gegen den Beschluß, durch den die Weigerung für unbegründet erklärt wird, steht dem zu Untersuchenden, gegen den Beschluß, der der Weigerung stattgibt, den Parteien die sofortige Beschwerde zu.

Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung

Entsprechend der Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes gewährt das Gesetz bei für ehelich erklärten Kindern die Möglichkeit der Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung für den Fall, daß der Antragsteller nicht der Vater des unehe-lichen Kindes ist.

Für die Entscheidung über die Zurücknahme ist der Reichsminister der Justiz zuständig.

Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

Mit der Zurücknahme verliert das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Die elterliche Gewalt des Antragstellers endigt.

Das Kind und seine Abkömmlinge verlieren das Recht, den Familiennamen des Antragstellers zu führen; sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes.

Die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung ist unzulässig, wenn das Kind ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben ist.

Die Aufhebung von Adoptionen

Im Einklang mit den Bestimmungen über die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes und über die Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung hat das Gesetz vom 12. April 1938 auch für die gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen besondere Bestimmungen getroffen, die es ermöglichen, sowohl aktive als passive Adoptionsverhältnisse, besonders mit und durch Juden, wieder aufzuheben.

Das Gesetz bestimmt, daß ein durch die Annahme an Kindes Statt begründetes Rechtsverhältnis auf Antrag durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes

die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen und liegt ein Aufhebungsgrund nur für einen Ehegatten vor, so kann auch das Annahmeverhältnis zu dem andern Ehegatten aufgehoben werden.

Die Aufhebung wirkt auch gegenüber den Abkömmlingen des Kindes, auf die sich das Annahmeverhältnis erstreckt hat.

Der Aufhebungsantrag kann, wenn ein dringendes öffentliches Interesse dafür vorliegt, auch von der höheren Verwaltungsbehörde bei Gericht gestellt werden. Diese wird also gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1938 stets zu prüfen haben, ob ihr Eingreifen notwendig ist, weil die Vertragsparteien verschiedenen Rassen angehören. Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen. Sprechen ausnahmsweise beachtliche Gründe für die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses oder ist ein Vertragsteil fremder Staatsangehöriger, so ist vor der Antragstellung die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Ist ein Vertragsteil Mischling ersten Grades, der andere deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so ist dem Reichsminister des Innern zu berichten, wenn die höhere Verwaltungsbehörde die Aufhebung des Annahmevertrages für erforderlich hält. Ist ein Vertragsteil Mischling zweiten Grades, der andere deutschblütig, so ist davon abzusehen, aus diesem Grunde den Aufhebungsantrag zu stellen. Ist ein Vertragsteil zwar nicht Jude oder jüdischer Mischling, aber sonst — ganz oder teilweise — fremdblütig, so ist dem Reichsminister des Innern zu berichten.

Auch andere Gründe, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, können die höhere Verwaltungsbehörde veranlassen, den Aufhebungsantrag zu stellen; solche Gründe sind beispielsweise verschiedener Erbwert der Vertragsschließenden, unsittlicher Lebenswandel des Annehmenden oder des Angenommenen und dergleichen mehr. Doch soll in diesen Fällen nur mit Zurückhaltung und nur nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Reichsministers des Innern von dem Rechte zur Stellung eines Aufhebungsantrages des Kindesannahmeverhältnisses Gebrauch gemacht werden.

Der Adoptierende kann den Aufhebungsantrag stellen, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Kindes gegeben ist, zum Beispiel wenn das Kind Jude ist.

Das Kind kann den Antrag stellen, wenn der Aufhebungsgrund in der Person des Adoptierenden vorliegt, zum Beispiel wenn dieser Jude ist. Erst nach dem Tode des Kindes können auch dessen Abkömmlinge, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, den Aufhebungsantrag stellen. Antragsberechtigt ist jeder Abkömmling für sich.

Der Antrag auf Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses kann auch wieder zurückgenommen werden.

Die Stellung des Antrages durch einen Vertreter ist unzulässig.

Minderjährige über vierzehn Jahre und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zur Stellung sowie zur Zurücknahme des Antrages außer der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auch noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Für Minderjährige unter vierzehn Jahre und geschäftsunfähige Personen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Antrag stellen.

Einem Antragsberechtigten, dessen gesetzlicher Vertreter der Adoptierende ist, muß ein Pfleger bestellt werden.

Die Antragstellung des Adoptierten und seiner Abkömmlinge kann nur zu Lebzeiten des andern Teils erfolgen. Stirbt der Adoptierte nach Stellung des Antrages ohne Hinterlassung von Abkömmlingen, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken, so gilt der Antrag als zurückgenommen; sind solche Abkömmlinge vorhanden, so ist das Verfahren für oder gegen sie fortzusetzen.

Stirbt nach der Antragstellung der Adoptierende, so ist das Verfahren für oder gegen diejenigen fortzusetzen, die im Falle der Aufhebung des Annahmeverhältnisses seine gesetzlichen Erben sein würden.

Eine Antragstellung durch die höhere Verwaltungsbehörde kann sowohl nach dem Tode des Annehmenden als auch des an Kindes Statt Angenommenen noch erfolgen, sofern dieser Abkömmlinge hinterläßt, auf die sich die Wirkungen der Kindesannahme erstrecken.

Zuständig für die Entscheidung über die gestellten Anträge sind die Amtsgerichte. Die ihnen hierbei obliegenden Berrichtungen sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Gericht wird in allen Fällen die die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses **a b l e h n e n d e** Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde mitteilen; dieser steht die sofortige Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung auch in solchen Fällen zu, in denen der Antrag von einem Vertragsteil oder einem Abkömmling des Kindes gestellt war. Hat die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag gestellt, so hat sie gegen jede ablehnende Entscheidung gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. September 1938 vorsorglicherweise stets die sofortige Beschwerde einzulegen und dem Reichsminister des Innern zu berichten;

das gleiche gilt, wenn der Aufhebungsantrag von einem Vertragsteil oder von einem Abkömmling des Angenommenen gestellt worden war und ein öffentliches Interesse vorliegt.

Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses wird wirksam, wenn der Aufhebungsbeschluß allen Beschwerdeberechtigten gegenüber rechtskräftig geworden ist. Mit der Aufhebung verlieren das Kind und seine Abkömmlinge, auf die sich die Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Sie erlangen den früheren Familiennamen des Kindes. Ist der Annehmende nach der Antragstellung gestorben, so hat die erst nach seinem Tode erfolgende Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses hinsichtlich des Erbrechtes trotzdem die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Annehmenden wirksam geworden wäre.

Juden und Mischlinge im Kindesannahmeverfahren

Die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, gehört nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Zuständigkeiten der Amtsgerichte.

Ueber den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören, in deren Bezirk das für die Bestätigung zuständige Gericht seinen Sitz hat; welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde gilt, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Der Beschluß des Gerichts, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, ist auch der höheren Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.

Gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, steht der höheren Verwaltungsbehörde die sofortige Beschwerde zu.

Der Beschluß, durch den der Vertrag über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses bestätigt wird, ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluß, der die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, steht jedem Vertragsschließenden die sofortige Beschwerde zu, auch wenn er die Bestätigung nicht beantragt hatte.

Über das behördliche Verfahren bei neu erfolgenden Annahmen an Kindes Statt, bei welchem Juden oder jüdische Mischlinge als Vertragsschließende beteiligt sind, hat der Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 6. August 1937 Richtlinien herausgegeben.

Danach hat die höhere Verwaltungsbehörde der Bestätigung des Annahmevertrages zu widersprechen, wenn der Vertrag zwischen einem arischen und einem nichtarischen Vertragsteil, also allgemein zwischen Deutschblütigen und Nichtdeutschblütigen, abgeschlossen werden soll. Ist ein Vertragsteil nicht Jude oder jüdischer Mischling, sondern ein sonstiger — ganz oder teilweise — Fremdblütiger, so ist vor Erhebung des Widerspruches dem Reichsminister des Innern zu berichten.

Für Juden und jüdische Mischlinge im Besonderen gilt folgendes:

Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, also Vierteljude, so ist der Bestätigung des Annahmevertrages zu widersprechen; hat einer der genannten Vertragsteile nicht die deutsche, sondern eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist vor Erhebung des Widerspruches zunächst dem Reichsminister des Innern Bericht zu erstatten.

Ist ein Vertragsteil Mischling ersten Grades, also Halbjude, der andere deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, also Vierteljude, so ist vor Erhebung des Widerspruches ebenfalls zunächst dem Reichsminister des Innern zu berichten.

Ist ein Vertragsteil Mischling zweiten Grades, der andere deutschblütig, so ist davon abzusehen, aus diesem Grunde der Bestätigung des Annahmevertrages zu widersprechen.

Die nämlichen Vorschriften gelten entsprechend auch für die Unterbringung von Kindern in Pflege.

Kein Jude als Vormund, Pfleger, Helfer oder Beistand

Für die Berücksichtigung der Grundsätze der Rassengesetzgebung bei der Bestellung von Einzelpersonen als Vormünder, Pfleger, Helfer oder Beistände gibt der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 17. Oktober 1938 Richtlinien.

Danach sind Juden, jüdische Mischlinge ersten Grades oder mit einem Juden Verheiratete für die Bestellung zum Vormund, Pfleger, Helfer oder Beistand eines Deutschblütigen oder jüdischen Mischling zweiten Grades nicht in Vorschlag zu bringen. Umgekehrt sind auch Deutschblütige oder Mischlinge zweiten Grades nicht für einen Juden in Vorschlag zu bringen; für einen jüdischen Mischling ersten Grades sind sie nur dann in Vorschlag zu bringen, wenn besondere Gründe die Ausnahme rechtfertigen.

Judentum und Beamtentum

Der Beamte im Dritten Reich

Die hohe Auffassung der nationalsozialistischen Staatslehre von der Bedeutung und Stellung des Beamten im Dritten Reich fand zuletzt in dem deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 ihren gesetzgeberischen Ausdruck.

Schon der Vorspruch zu diesem Gesetz besagt:

„Ein im deutschen Volk wurzelndes, von nationalsozialistischer Weltanschauung durchdrungenes Berufsbeamtentum, das dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, in Treue verbunden ist, bildet einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates.“

Das Beamtenverhältnis

Daher bestimmt das Deutsche Beamtengesetz Begriff und Inhalt des Beamtenverhältnisses sowie die Pflicht der Beamten wie folgt:

Der deutsche Beamte steht zum Führer und zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis.

Dieses heißt Beamtenverhältnis.

Der Beamte ist der Vollstrecker des Willens des von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei getragenen Staates.

Der Staat fordert von dem Beamten unbedingten Gehorsam und äußerste Pflichterfüllung; er sichert ihm dafür seine Lebensstellung.

Das Dienstverhältnis zum Reich ist entweder unmittelbar oder mittelbar. Hat der Beamte nur das Reich zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Reichsbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Reichsbeamter.

Oberste Dienstbehörde eines Beamten ist die oberste Behörde seines unmittelbaren Dienstherrn.

Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Dienstherr ist also stets ein sächlicher Begriff, eine Behörde, allgemein: eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit.

Dienstvorgesetzter — ein persönlicher Begriff — ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist.

Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

Die Pflichten des Beamten

Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferbereitschaft und volle Hingabe der Arbeitskraft, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zugesichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.

Der Beamte hat jederzeit rücksichtslos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die National-

sozialistische Deutsche Arbeiterpartei in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder den Bestand der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei gefährden könnten auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, zur Kenntnis seines Dienstvorgesetzten zu bringen.

Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und außer dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstand angehörendes Familienmitglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt.

Der Treueid des Beamten

Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigt der Beamte mit folgendem Eide, den er bei Antritt seines ersten Dienstes zu leisten hat:

„Ich schwöre, ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Die Entjudung des Beamtenkörpers

Die staatsgestaltende Lehre des Nationalsozialismus, wirksam vorhanden schon lange vor Übernahme der Reichsgewalt durch den Nationalsozialismus, durfte in den Reihen der deutschen Beamten von vornherein keinen Platz mehr belassen für staatsfeindlich führend hervorgetretene Mitglieder von marxistischen Parteien und Verbänden, von Freimaurerlogen und insbesondere für den auf Grund seiner jahrtausendalten gültigen Eigengesetze volksfeindlich eingestellten, rassistisch minderwertigen Juden.

Deshalb erging bereits am 7. April 1933 das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums.

Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts und diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen, ferner auch Bedienstete der Träger der Sozialversicherung, also zum Beispiel der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, soweit sie die Rechte und Pflichten von Beamten haben.

Unter das Gesetz fallen planmäßige Beamte. Sinngemäßer Anwendung unterliegen Beamte, die unter Gewährung von Voll- oder Teilbezügen vom Amt enthoben oder entlassen sind, ferner nichtplanmäßige Beamte, Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf, Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst.

Beamte im Sinne des Gesetzes sind auch die Richter, die Lehrer im öffentlichen Schuldienst, Hochschullehrer, ordentliche, außerordentliche, amtierende und entpflichtete, Honorar- und nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an Hochschulen, Notare, Wahlbeamte der Gemeinden, Schutzpolizeibeamte, Wehrmachtsbeamte.

Die sinngemäße Anwendung auch auf Angestellte und Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Dienstherren behielt das Gesetz den am 4. Mai 1933 ergangenen Durchführungsbestimmungen vor.

Die Entjudung dieses so umrissenen Beamtenkörpers erfolgte zusammen mit der Ausscheidung auch aller übrigen nichttariflichen Beamten.

Der Begriff des Nichttarifiers

Als Begriff des Nichttarifiers im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gilt der nämliche

Begriff, wie ihn die Rassenkunde erforschte und festlegte, beschränkt jedoch auf die letzten drei Generationen.

Als nichtarisch im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gilt also, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern abstammt; es genügt, wenn ein Eltern- oder Großeltern-Teil nichtarisch ist. Dies letztere ist insbesondere dann anzunehmen, wenn einer dieser Vorfahren der jüdischen Religion angehört hat.

Unter den Nichtariern bilden die Juden begriffsnotwendig also nur einen betroffenen Personenteil.

Die rechtshistorischen Entwicklungsstufen der Entjudung des Beamtentums in den letzten Jahren

Insoweit dieser jüdische Teil unter den nichtarischen Beamten von dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gemeint ist, hat das Gesetz infolge der später ergangenen beamtenrechtlichen Gesetzgebung nur noch rechtshistorische Bedeutung. Es stellt eine Stufe zur späteren völligen Entjudung des Beamtentums dar. Da es die Entwicklung des Entjudungsrechtes besonders deutlich veranschaulicht, darf es bei dessen systematischer Darstellung jedoch nicht ausgelassen werden.

Die jüdischen Beamten waren bereits nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand zu versetzen; Ehrenbeamte waren aus dem Amte zu entlassen.

Eine Ausnahme galt nur für diejenigen Beamten voll-, halb- oder vierteljüdischer Abstammung, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen waren oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft hatten (Frontkämpfer) oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg auf Seite der Deutschen oder deren

Verbündeten gefallen waren. Diese jüdischen Beamten blieben als Beamte im Dienst.

Den in den Ruhestand versetzten oder entlassenen jüdischen Beamten wurde ein Ruhegehalt nicht gewährt, wenn sie nicht eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vollendet hatten. Besondere gesetzliche Bestimmungen gewährten ihnen hinsichtlich der für sich oder ihre Familie gemieteten Räume ein Kündigungsrecht mit der gesetzlichen Kündigungsfrist auch dann, wenn diese durch Vertrag verlängert worden war.

Die nämlichen Grundsätze, wie sie das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entwickelte, wurden maßgeblich auch für eine Reihe anderer Gesetze über die Entjudung deutscher Berufsstände und Einrichtungen.

Das Gesetz über die Entlassung aus Ehrenämtern in der Sozialversicherung und Reichsversorgung vom 18. Mai und dessen Durchführungsbestimmungen vom 19. Mai 1933 gründeten sich ausdrücklich auf die Grundsätze des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Die bei der Entjudung des Beamtentums von dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums angewendeten Grundsätze wurden alsbald auch im Reichsbeamtengesetz in der Fassung vom 30. Juni 1933 als Bedingung der Beamtenfähigkeit überhaupt festgelegt. Wer, so bestimmte dieses Gesetz, nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden; Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen.

Die völlige Entjudung des Beamtenkörpers durch die Reichsbürgergesetzgebung

Die völlige Entjudung des deutschen Beamtenkörpers geschah durch das am 15. September 1935 vom Reichstag auf dem Reichsparteitag der Freiheit zu Nürnberg beschlos-

sene Reichsbürgergesetz. Es erhebt die Deutschblütigkeit zur Grundbedingung der Reichsbürgerfähigkeit und diese wiederum zur Voraussetzung für die Bekleidung öffentlicher Ämter.

Kein Jude, so bestimmt das Gesetz, kann Reichsbürger sein; und kein Jude kann ein öffentliches Amt bekleiden.

Wer Jude ist, bestimmt sich nach den bereits oben ausgeführten Regeln des Reichsbürgergesetzes.

Jüdische Beamte traten nach dem Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ohne Ausnahme in den Ruhestand.

Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben (Frontkämpfer), erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

Im Zuge der durch die Ermordung des deutschen Diplomaten vom Rath ausgelösten gesetzlichen Maßnahmen gegen das in seiner Deutschfeindlichkeit solidarisch hinter dieser Mordtat stehende Judentum, hob eine auf dem Reichsbürgergesetz beruhende Verordnung vom 5. Dezember 1938 diese Regelung auf und ordnete eine Neufestsetzung der Dienstbezüge und Wartegelder auf Grund der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1935 an.

Entjudung der Arzistellen in öffentlichen Krankenhäusern

Die reichsbürgergesetzliche Unfähigkeit eines Juden zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes gilt auch für die Stellung eines leitenden Arztes und eines ärztlichen Abteilungsleiters an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien gemeinnützigen Krankenanstalten und des Vertrauensarztes.

Ärzte in diesen Stellungen schieden mit dem 3. März 1936 aus. Bestehende Verträge erloschen mit dem gleichen Zeitpunkt.

Die Entjudung des Notariats

Das Notariat wurde durch die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 neu geregelt.

Danach werden als Rechtswahrer auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere für Beurkundung von Rechtsvorgängen, Notare bestellt.

Der Notar ist Träger eines öffentlichen Amtes und führt ein Amtssiegel. Er steht zu Führer und Reich in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Sein Beruf ist kein Gewerbe.

Zu Notaren dürfen nur Reichsbürger bestellt werden, die die Fähigkeit zum Richteramt besitzen. Wer nicht für sich und seinen Ehegatten den Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten sind, entspricht, darf nicht zum Notar bestellt werden.

Da das Notariat somit ein öffentliches Amt ist, so ergab sich schon nach dem Reichsbürgergesetz die Innehabung der Reichsbürgerschaft als eine Voraussetzung für die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes als Notar. Die Notarordnung hat diese Folgerung nur nochmals ausdrücklich ausgesprochen und darüber hinaus noch diejenigen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt, die Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten sind.

Die Einführung dieser Notariatsgesetzgebung in den Sudetendeutschen Gebieten erfolgte unter besonderen Vorschriften durch Verordnung vom 26. April 1939, die Einführung im Memelland durch Verordnung vom 28. April 1939, in der Ostmark durch Verordnung vom 9. Juni 1939.

Die Deutschblütigkeit als Bedingung der Beamtenfähigkeit nach geltendem Beamtenrecht

Die bei der Reinigung des jüdisch durchsezt gewesenen Beamtentums entwickelten Grundsätze fanden auch nach vollendeter Entjudung ihren Niederschlag in den der Verhinderung des Wiedereindringens von Juden in den Beamtenkörper dienenden Vorschriften des neuen Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937.

Beamter, so bestimmt das Beamtengesetz, kann nur werden, wer deutschen oder artverwandten Blutes (deutschblütig) ist und, wenn er verheiratet ist, einen Ehegatten deutschen oder artverwandten Blutes hat; nicht deutschblütig ist, wer auch nur einen nicht deutschblütigen Großelternteil hat, das heißt, wenn dessen beide Eltern nicht deutschblütig gewesen sind.

Ist der Ehegatte Mischling zweiten Grades, also Vierteljude, so kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Eine Ehe darf der Beamte nur mit einer Person deutschen oder artverwandten Blutes eingehen; ist der Verlobte Mischling zweiten Grades, also Vierteljude, so kann die Eheschließung genehmigt werden.

Der Beamte ist zu entlassen, wenn sich nach seiner Ernennung herausstellt, daß er oder sein Ehegatte nicht deutschen oder artverwandten Blutes ist, oder wenn er nach seiner Ernennung die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes ohne Genehmigung geschlossen hat.

Ausnahmsweise im Amt beläßt das Gesetz diejenigen deutschblütigen Beamten, die schon vor dem 2. Juli 1933 die Ehe mit einer Person nicht deutschen oder artverwandten Blutes geschlossen hatten, ferner diejenigen deutsch-jüdischen Mischlinge, die nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als Vorkriegsbeamte, Frontkämpfer oder Väter oder Söhne von im Weltkrieg auf Seite der Deutschen

oder deren Verbündeten Gefallenen im Dienste belassen worden waren.

Die Begriffe der Deutschblütigkeit und des deutsch-jüdischen Mischlings bestimmen sich hierbei nach den Regeln des Reichsbürgergesetzes.

Der Nachweis der Deutschblütigkeit

Der Nachweis der Deutschblütigkeit erfolgt durch Vorlegung der Geburtsurkunden des Nachweispflichtigen, seines Ehegatten beziehungsweise seines künftigen Ehegatten, sowie der Heirats- und Geburtsurkunden ihrer Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern.

Bei Zweifelhastigkeit der Deutschblütigkeit ist ein Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung zu erholen.

Ist der Erzeuger eines unehelichen Kindes unbekannt, so gilt dieses bis zum Beweise des Gegenteils als deutschblütig, sofern nicht besondere Umstände, wie typisch jüdische Rassemerkmale, Umgang der Kindsmutter mit Juden und ähnliche Anhaltspunkte dagegen sprechen.

Die Entjudung des Beamtentums in Oesterreich

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich wurde durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938 für die im Dienst befindlichen und künftig eintretenden öffentlichen Beamten des Landes Oesterreich der Dienst- und Treueid auf den Führer und Reichskanzler eingeführt.

Jüdische Beamte sind zur Eidesleistung nicht zugelassen.

Nach dem Erlaß ist Jude, wer von mindestens drei der Rasse nach voll jüdischen Großeltern abstammt; dabei gilt als Volljude ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Nach dem Erlaß gilt ferner als Jude der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling, wenn er am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgesellschaft angehört hat oder darnach in sie aufgenommen wird, oder wenn er am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich darnach mit einem solchen verheiratet.

Die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums

Die besondere Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums erging durch die auf der Grundlage des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassene Verordnung vom 31. Mai 1938. Sie findet auf alle Personen Anwendung, die am 13. März 1938 öffentliche Bedienstete im Lande Österreich waren.

Öffentlicher Bediensteter ist hierbei jede Person, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder, zur Stadt Wien, zu einem Bezirke, zu einer Ortsgemeinde oder zu einem Ortsgemeindeverband, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem öffentlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds — Stiftung, Anstalt —, zum ehemaligen Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, zum Dorotheum, zum ehemaligen Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, zur ehemaligen Nationalbank oder zum ehemaligen Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen“ stand.

Als Beamter gilt, wer in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem gleich zu haltenden Dienstverhältnis, als Angestellter oder Arbeiter, wer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem dieser Dienstherren stand.

Die Vorschriften sind auch anzuwenden auf ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes, auf die Bediensteten der österreichischen Radio-Verkehrs A. G. sowie auf Notare und Notariatskandidaten.

Die Entjudung des österreichischen Beamtenkörpers

Jüdische Beamte, Beamte, die jüdische Mischlinge sind und Beamte, die mit einer Jüdin beziehungsweise mit einem Juden oder mit einem Mischling ersten Grades verheiratet sind, wurden in den Ruhestand versetzt. Sie erhalten Ruhegehalt — Abfertigung — nach den für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit geltenden Vorschriften; einen fortlaufenden Ruhegehalt erhalten sie nur dann, wenn sie eine für die Ruhegehaltbemessung anrechenbare Dienstzeit von mindestens zehn Jahren haben.

Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle Beamte im Dienst belassen werden, die mit einer Jüdin beziehungsweise mit einem Juden oder mit einem deutsch-jüdischen Mischling ersten Grades verheiratet sind.

Auf Angestellte und Arbeiter, bei denen eine der obigen Voraussetzungen zutrifft, sind die für die Beamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Die Dienstverhältnisse sind in diesen Fällen fristlos durch Entlassung aufzulösen.

Ehrenamtlich bestellte oder nicht hauptberuflich tätige Träger eines öffentlichen Amtes, auf die eine der obigen Voraussetzungen zutrifft, sind aus ihrem Amt fristlos und ohne Entschädigung zu verabschieden. Ob ein öffentliches Amt vorliegt, entscheidet der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

Notare, auf die eine der obigen Voraussetzungen zutrifft, sind aus dem Amte auszuscheiden.

Sonderregelung der Entjudung des österreichischen Notariats

Für die Entjudung des österreichischen Notariats gelten sinngemäß die besonderen Bestimmungen über die Entjudung der Rechtsanwaltschaft gemäß der unten ausgeführten Vorschriften der Verordnung vom 27. September 1938, die auf Grund des Reichsbürgergesetzes von der Reichsregierung erlassen wurde.

Ermöglichten diese Vorschriften die gesetzliche Ausschaltung der in der Ostmark bereits Notare gewesenen Juden, so dient der Reinerhaltung des Notariats für die Zukunft die durch Verordnung vom 9. Juni 1939 auch in der Ostmark mit Wirkung vom 1. Juli 1939 an in Kraft gesetzte Reichsnotarordnung.

Judentum und Wehrmacht

Der Ausschluß der Juden vom aktiven Wehrdienst

„Um dem deutschen Volk die Überzeugung und den anderen Staaten die Kenntnis zu geben, daß die Wahrung der Ehre und Sicherheit des Deutschen Reiches von jetzt ab wieder der eigenen Kraft der deutschen Nation anvertraut wird“, — mit diesen Worten verkündete die deutsche Reichsregierung in einem Aufruf an das deutsche Volk das Gesetz vom 16. März 1935 über den Aufbau der Wehrmacht, der auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht erfolgt.

Wehrdienst — Ehrendienst

Den Wehrdienst erhebt das Wehrgesetz vom 31. Mai 1935 zum Ehrendienst am deutschen Volk.

Es erklärt jeden deutschen Mann für wehrpflichtig.

Daher setzt es die arische Abstammung zur Vorbedingung für den aktiven Wehrdienst.

Ob und in welchem Umfange Ausnahmen hiervon zugelassen werden können, bestimmt, wie das Gesetz erklärt, ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt.

Die Dienstleistung der Richtartier im Kriege behält das Gesetz besonderer Regelung vor.

Nur Personen arischer Abstammung erklärt es für fähig, Vorgesetzte in der Wehrmacht zu werden.

Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen einer Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

Personen, deren beide Eltern jüdischen Blutes sind oder die drei jüdische Großelternanteile haben, werden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen; soweit sie wehrfähig sind, werden sie ausnahmslos der Ersatzreserve II überwiesen.

Die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst

Ausnahmen von der Untwürdigkeit zum aktiven Wehrdienst können für Nichtarier zugelassen werden, die nicht mehr als zwei voll nichtarische, insbesondere jüdische Großelternanteile haben.

Wird ein Nichtarier, auf den diese Voraussetzungen zutreffen, für wehrfähig befunden, so ist ihm dies mitzuteilen und gleichzeitig zu eröffnen, daß er der Ersatzreserve II überwiesen werden müsse, wenn er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Musterungstage einen Antrag auf Heranziehung zum aktiven Wehrdienst dem Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst einreiche oder wenn sein Antrag vom Prüfungsausschuß abgelehnt werde.

Der Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst

Der Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst tritt am Amtssitz der höheren Verwaltungsbehörde zusammen und besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden, einem Offizier und einem rassenkundlich und erbbiologisch geschulten Amtsarzt als Beisitzern.

Der Antragsteller wird schriftlich zur Prüfungsberhandlung geladen und hat persönlich vor dem Prüfungsausschuß zu erscheinen.

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer. Sie ist endgültig und lautet auf Zulassung zum Wehrdienst oder auf Ablehnung des Antrages oder auf Aussetzung des Verfahrens. In den Akten ist die Entscheidung nebst ihrer Begründung schriftlich niederzulegen.

Der Begriff der arischen Abstammung im Wehrrecht

Nach der zur Durchführung des Wehrgesetzes ergangenen Verordnung vom 25. Juli 1935 über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst ist arischer Abstammung, wer Arier im Sinne der Beamten-gesetzgebung ist. Die in der Beamten-gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen gelten nicht für das Wehr-gesetz.

Als nichtarisch im Sinne des Wehrrechtes gilt demnach, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt; es genügt, wenn ein Großeltern teil nichtarisch ist. Ein Großeltern teil ist nichtarisch, wenn seine Eltern nichtarisch gewesen sind. Hat eine Person der jüdischen Religion angehört, so wird vermutet, daß sie nichtarischer Abstammung war. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Entziehung des Rechts zum Tragen der Uniform

War es den einstigen jüdischen Angehörigen der alten und der neuen Wehrmacht noch immer möglich gewesen, das Recht zum Tragen der Uniform auszuüben, so brachten die gesetzlichen Maßnahmen, die im Anschluß an die Ermordung des deutschen Diplomaten vom Rath gegen das solidarisch hinter dieser Mordtat stehende Judentum erfolgten, auch hier eine kompromißlose Neuregelung.

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. November 1938 nämlich bestimmte, daß Juden, die der alten oder der neuen Wehrmacht der österreich-ungarischen Wehrmacht oder dem österreichischen Bundesheer angehört und das Recht zum Tragen der Uniform erhalten haben, dieses Recht entzogen wird.

Das Verbot der Briestaubenhaltung für Juden

Aus militärischen Gesichtspunkten und zum Schutze gegen landesverräterische Unternehmungen ist den Juden in Deutschland das Halten von Briestauben durch die am 29. November 1938 ergangenen Durchführungsbestimmungen zum Briestaubengesetz vom 1. Oktober 1938 verboten.

Die Juden in Reichsarbeitsdienst und Luftschutz

Der Ausschluß der Juden vom Reichsarbeitsdienst

Die nämliche Regelung der Judenfrage, wie sie die Wehrgesetzgebung vorgenommen hat, gilt auch bei dem Reichsarbeitsdienst.

Dennoch auch der Reichsarbeitsdienst ist, wie das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 festlegt, Ehrendienst am deutschen Volk, zu dem alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts verpflichtet sind. Juden werden infolgedessen, wie auch die Neufassung des Gesetzes vom 19. März 1937 wiederholt feststellt, zum Reichsarbeitsdienst nicht zugelassen; und jüdische Mischlinge mit deutschem Bluteinschlag, die entsprechend der Wehrwürdigenerklärung durch den Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden können, können darin doch keine Borgesehten werden.

Die Juden im Luftschutz

Wohnen Deutschblütige und Juden in einem Hause, so bestimmt der Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt vom 7. Oktober 1938 über die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht folgendes:

Wird ein Wohngebäude nur zum kleineren Teil von Juden bewohnt, so sind in diesen Wohngebäuden Juden nicht zur Durchführung des Selbstschutzes heranzuziehen. Besteht dagegen der überwiegende Teil der Bewohner aus Juden, so sind nur Juden zur Durchführung des Selbstschutzes in dem betreffenden Wohngebäude heranzuziehen. Luftschutzwart kann ein Jude nicht sein.

Das jüdische Namensrecht

Die jüdische Namenstarnung

Waren die Juden vor der Emanzipation bestrebt, sich stets jüdische Vornamen beizulegen und diese auch als Hauptnamen zu führen, um so von vornherein einheitlich in Erscheinung zu treten und der für ein machtstrebendes Splittervolk doppelt großen Gefahr des individuellen Zerfalls zu entgehen, so wandelte sich diese Taktik mit dem nämlichen Zeitpunkt, in welchem vor rund siebenzig Jahren die Judenemanzipation im Deutschen Reich als rechtlich abgeschlossen gelten konnte.

Nun ging das Judentum dazu über, sich äußerlich unkenntlich zu machen, um so in getarnter Art leichteren Eingang zu finden in die Lebenskanäle des deutschen Volkes.

War der Jude, auch wenn man ihm nicht von Angesicht zu Angesicht gegenüberstand, bis dahin stets schon an seinem Namen zu erkennen, so verlor seit den Zeiten der vollzogenen Emanzipation dieser Schlüssel der Erkenntnis immer mehr an Bedeutung. Einen Isidor Wittkowski beispielsweise erkannte schon dem Namen nach jedermann als Juden, aber einen Maximilian Harden, in den er sich durch Namensänderung verwandelt hatte, mußte jedermann erst von Angesicht zu Angesicht sehen, um an den Merkmalen seiner Rasse den Juden in ihm zu erkennen. Mittlerweile hatte dieser sich im Volke auswirken können und Positionen errungen, die ihm den einmal gewonnenen Einfluß sicherten. Und nicht anders verhielt es sich bei Moses Goldmann, der sich in einen Max

Reinhard und als solcher dann zum Theaterdiktator der Reichshauptstadt Berlin wandelte, und in unzähligen anderen Fällen mehr.

Das Verbot der jüdischen Namenstarnung

Das Dritte Reich hat diesen Methoden der Tarnung des Namens durch Juden ein Ende gesetzt.

Nach dem am 5. Januar 1937 von der Reichsregierung beschlossenen Gesetz über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen können Namensänderungen, die vor dem 30. Januar 1933 genehmigt worden sind, bis zum 30. Dezember 1940 widerrufen werden, wenn diese Namensänderungen als nicht erwünscht anzusehen sind.

Durch den Widerruf verlieren außer den Personen, deren Namen geändert worden ist, auch diejenigen Personen den Namen, die ihr Recht zur Führung dieses Namens von jenen Personen ableiten; die von dem Widerruf betroffenen Personen dürfen nur noch den Namen führen, der ihnen oder ihren Vorfahren vor der Namensänderung zustand.

Zuständig für den Widerruf ist der Reichsminister des Innern.

Hinsichtlich der Vornamen von Juden besagt die Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz über die Aenderung von Familien- und Vornamen vom 17. August 1938 Näheres. Darnach dürfen Juden deutscher Staatsangehörigkeit nur solche Vornamen beigelegt werden, die in den vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien über die Führung von Vornamen aufgeführt sind.

Solche Vornamen sind:

M ä n n l i c h e: Abel, Abieser, Abimelech, Abner, Absalom, Ahab, Ahasja, Ahasver, Akiba, Amon, Ansel, Aron, Asahel, Asaria, Ascher, Asriel, Assur, Athalia, Abigdor, Avrum;

Bachja, Barak, Baruch, Benaja, Berak, Berl, Boas, Bud;
Chaggai, Chai, Chajin, Chamor, Chananja, Chanoch,
Chastel, Chawa, Chiel;

Dan, Denny;

Efim, Efraim, Ehud, Eifig, Eli, Elias, Elihu,
Eliser, Eljakim, Elkan, Enoch, Esau, Esra, Ezechiel;

Faleg, Feibisch, Feirel, Feitel, Feitel, Feleg;

Gad, Gdaleo, Gedalja, Gerson, Gideon;

Habakuk, Hagai, Hemor, Henoch, Herodes, Hesekiel, Hillel;
Hiob, Hosea;

Isaac, Isai, Isachar, Isboseth, Isidor, Ismael, Israel;
Izig;

Jachiel, Jaffe, Jakar, Jakusiel, Jecheskel, Jechiel, Jehu,
Jehuda, Jehusiel, Jeremia, Jerobeam, Jesaja, Jethro, Jiftach,
Jizchak, Joab, Jochanan, Joel, Jomteb, Jona, Jonathan, Jisia,
Juda;

Kainan, Kaiphas, Kaleb, Korach;

Laban, Lazarus, Leew, Leiser, Levi, Lewel, Lot, Lupu;

Machol, Maim, Malchisua, Maleachi, Manasse, Mar-
dochai, Mechel, Menachem, Moab, Mochain, Mordeschaj,
Mosche, Moses;

Nachschoon, Nachum, Nafstali, Nathan, Naum, Nazary,
Rehab, Rehemia, Nissim, Noa, Nochem;

Obadja, Orew, Oscher, Osias;

Peisach, Pinchas, Pinkus;

Rachmiel, Ruben;

Sabbatai, Sacher, Sallum, Salky, Salo, Salomon,
Salusch, Samaja, Sami, Samuel, Sandel, Saudik, Saul,
Schalom, Schaul, Schinul, Schmul, Schneur, Schoachana,
Scholem, Sebulon, Semi, Sered, Sichem, Sirach, Simson;

Teit, Tewele;

Uri, Uria, Uriel;

Zadel, Zedekia, Zephania, Zeruja, Zewi.

W e i b l i c h e: Abigail;
 Baschewa, Beile, Bela, Bescha, Bihri, Bilha, Breine,
 Briewe, Brocha;
 Chana, Chawa, Cheiche, Cheile, Chinke;
 Deiche, Dewaara, Driesel;
 Egele;
 Faugel, Feigle, Feile, Fradchen, Fradel, Frommet;
 Geilchen, Gelea, Ginendel, Gittel, Sole;
 Hadasse, Hale, Hanacha, Hikel;
 Jachet, Jachewad, Jedidja, Jente, Jezabel, Judis,
 Jyske, Jnttel;
 Keile, Kreindel;
 Lane, Leie, Libsche, Libe, Litwie;
 Machle, Mathel, Milkele, Mindel;
 Macha, Machme;
 Peirche, Peßchen, Pesse, Pessel, Pirle;
 Rachel, Raufe, Rebekka, Rechel, Reha, Reichel, Reisel.
 Reikge, Reiksche, Ritoki;
 Sara, Scharne, Scheindel, Scheine, Schewa, Schlämche,
 Semche, Simche, Slowe, Sprinze;
 Tana, Telze, Tirze, Treibel;
 Zerel, Zilla, Zimle, Zine, Zipora, Zirel, Zorthel.

Soweit Juden bereits andere Vornamen führen, hatten sie seit dem 1. Januar 1939 zusätzlich einen weiteren Vornamen anzunehmen, und zwar männliche Personen den Vornamen Israel, weibliche den Vornamen Sara.

Sofern es im Rechts- und Geschäftsverkehr üblich ist, den Namen anzugeben, müssen Juden stets auch den Vornamen Israel beziehungsweise Sara angeben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gebot werden nach dem Gesetz mit Gefängnis bestraft.

Entsprechend der Zuteilung dieser jüdischen Namen sieht das Gesetz auch den Widerruf von Vornamensänderungen für den Fall vor, daß durch die Namensänderung eine Tarnung der jüdischen Rassezugehörigkeit beabsichtigt war. Eine Vornamensänderung, so bestimmt der Kundenerlaß des Reichsministers des Innern vom 18. August 1938, ist regelmäßig dann zu widerrufen, wenn sie von einem Juden zur Verschleierung seiner jüdischen Abstammung beantragt worden ist; insbesondere also, wenn einer der oben aufgeführten jüdischen Vornamen durch einen anderen Vornamen ersetzt worden ist.

Die Änderung jüdischer Familiennamen

Die Änderung jüdischer Familiennamen sieht ein Kundenerlaß des Reichsministers des Innern vom 8. Januar 1938 besonders für jene Fälle vor, in denen solche jüdische Familiennamen von Deutschblütigen geführt werden. Deren Anträgen auf Änderung solcher Namen soll stattgegeben werden. Welche Familiennamen hierbei als jüdisch anzusehen sind, bestimmt sich gemäß dem Kundenerlaß nach der Auffassung der Allgemeinheit. Es gibt zweifellos zahlreiche Familiennamen, die ihrem Ursprung nach deutsche Namen sind, in der Volksanschauung aber als Judennamen gelten, zum Beispiel Hirsch, Goldtschmidt und so weiter. Es gibt ferner zahlreiche biblische Namen, die ebenfalls als typisch jüdische Namen angesprochen werden, aber sowohl bei Juden als auch bei Nichtjuden vorkommen, zum Beispiel Salomon, Israel und so weiter. Zu den Judennamen werden auch häufig diejenigen Namen gerechnet, die von dem Herkunftsort abgeleitet sind, zum Beispiel Krotoschiner, Hamburger, Darmstädter und so weiter. Dagegen können hierher nicht Namen gerechnet werden, die zwar auch von Juden, häufiger aber von Deutschen gebraucht werden, zum Beispiel Meyer und so weiter.

Anträgen von Juden und Mischlingen, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, wenn durch die Änderung des Namens die Abstammung des Namensträgers verschleiert würde; Anträgen von Mischlingen zweiten Grades, also von Vierteljuden, kann der Reichsminister des Innern stattgeben.

Die Änderung jüdischer Straßennamen

Im Zuge der Neuregelung des jüdischen Namensrechtes hat der Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 27. Juli 1938 auch die Umbenennung der nach Juden und j ü d i s c h e n M i s c h l i n g e n e r s t e n G r a d e s benannten Straßen im Gebiete des Deutschen Reiches verfügt.

Das Ausweiswesen für Juden

Der jüdische Paßvermerk

Entsprechend den schon durch das Namensrecht eingeführten Maßnahmen zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Judentum, ist auch auf dem Gebiete des Paßwesens Vorsorge für eine jeden Irrtum ausschließende Kenntlichmachung getroffen worden.

Die auf Grund des Gesetzes über das Paß- und Ausweiswesen ergangene Durchführungsbestimmung über die Reisepässe der Juden vom 5. Oktober 1938 hat alle deutschen Reisepässe von Juden, die sich im Reichsgebiet aufhalten, für ungültig erklärt.

Die mit Geltung für das Ausland ausgestellten Pässe werden erst gültig, wenn sie von der Paßbehörde mit einem vom Reichsminister des Innern bestimmten Merkmal versehen werden, das den Inhaber als Juden kennzeichnet.

Der Kennkartenzwang für Juden

Wie der jüdische Inhaber eines deutschen Passes bei Reisen im Ausland durch den Paßvermerk als Jude gekennzeichnet ist, so wird er im Inland durch die Kennkarte als solcher ausgewiesen.

Die auf Grund des Gesetzes über das Paß- und Ausweiswesen ergangene Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 führte als allgemeinen polizeilichen Inlandsausweis die Kennkarte ein.

Sie kann von allen deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Reichsgebiet vom fünfzehnten Lebensjahr ab erlangt werden; Juden deutscher Staatsangehörigkeit müssen sie erwerben.

Zuständig für die Ausstellung der Kennkarte ist die Passbehörde. Der Kennkartenbewerber hat den Antrag auf Ausstellung persönlich beziehungsweise durch den gesetzlichen Vertreter bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

In die Kennkarte werden Lichtbild, Fingerabdrücke und persönliche Unterschrift aufgenommen.

Juden haben bis zum 31. Dezember 1938 unter Hinweis auf ihre jüdische Rassezugehörigkeit die Ausstellung einer Kennkarte zu beantragen gehabt.

Für neugeborene Juden ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Geburt vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Juden über fünfzehn Jahre haben sich auf amtliches Erfordern jederzeit über ihre Person durch ihre Kennkarte auszuweisen.

Bei allen Anträgen, Eingaben und Anfragen, die Juden an amtliche oder parteiamtliche Dienststellen richten, haben sie unaufgefordert auf ihre jüdische Rassezugehörigkeit hinzuweisen sowie Kennort und Kennnummer ihrer Kennkarte anzugeben oder, falls die Anträge mündlich gestellt werden, unaufgefordert ihre Kennkarte vorzulegen. Das nämliche gilt bei der polizeilichen Meldung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Jude und Erbhof

Während des ganzen Mittelalters und der frühen Neuzeit durchzog das Judenrecht fast aller europäischer Staaten das nahezu einheitliche Verbot des freien Grunderverwerbs und -besizes durch Juden.

Die Judenemanzipation erst brachte im vorigen Jahrhundert dieses altüberlieferte Recht in den Staaten Europas und der Welt zu Fall und schuf damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Aufrichtung jener auch in Deutschland einst so verderblich gewesenen Judenherrschaft der letzten hundert Jahre.

Eines der ersten den deutschen Grund und Boden betreffenden Gesetzwerke des Dritten Reiches, das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, vergaß daher auch nicht, jene früheren Grundsätze des auf den Erfahrungen der Geschichte beruhenden Judenrechts wieder zur Geltung zu bringen.

Das Reichserbhofgesetz will, wie sein Vorspruch besagt, unter Sicherung alter deutscher Erbsitten das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten und die Bauernhöfe vor Überschuldung, vor Güterzertrümmerung und Zersplitterung im Erbgang schützen, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Zu diesem Zwecke erklärt das Gesetz jeglichen land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden in der Größe von mindestens einer Aclernahrung, das sind mindestens sieben Hektar, und von höchstens hundertfünfundzwanzig Hektar zum Erbhof, wenn dieser einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofes heißt Bauer.

Bauer aber kann nach dem Gesetz nur sein, wer deutscher Staatsbürger und deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nach dem Gesetze nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

Stichtag für die Feststellung jüdischen und anderen nichtdeutschen oder nichtstammesgleichen Bluteinschlages ist der 1. Januar 1800.

Der Ariernachweis nach dem Reichserbhofgesetz ist also nicht auf den Nachweis der nichtvolljüdischen Abstammung der Großeltern beschränkt, sondern greift zeitlich durch die Festlegung des 1. Januar 1800 als Stichtag regelmäßig noch auf Urgroßeltern und nicht selten auch noch fernere Generationen zurück.

Seit dem 1. August 1938 gilt das Reichserbhofgesetz auch im Lande Österreich.

Jude und Erbrecht

Das Enterbungsrecht wegen Mischehe

Die scharfe Trennung des deutschen Blutes und Wesens vom Judentum hat durch die Gesetzgebung des Dritten Reiches ihren Niederschlag auch im Erbrecht gefunden.

Am 5. November 1937 hat die Reichsregierung durch das Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens die Entziehung des Pflichtteils wegen Eingehung einer Mischehe vorgesehen.

Ein Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit und deutschen oder artverwandten Blutes kann danach einem Abkömmling den Pflichtteil entziehen, wenn der Abkömmling als Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes entweder nach dem 16. September 1935 entgegen dem gesetzlichen Verbot mit einem Juden im Sinne der Vorschriften des Reichsbürgergesetzes die Ehe eingegangen ist oder ohne die erforderliche Genehmigung einen jüdischen Mischling geheiratet hat.

Anfechtungsrecht des Erben

Gibt so das Gesetz über die Erbbeschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens dem Erblasser eine Waffe gegen seine Abkömmlinge in die Hand, so sind andererseits auch diese durch das Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 gegen gemeinschaftswidrige Verfügungen des Erblassers geschützt worden.

Eine Verfügung von Todes wegen nämlich ist nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat.

Nichtig ist demnach eine Verfügung von Todes wegen regelmäßig dann, wenn ein Erblasser deutscher Staatsangehörigkeit und deutschen oder artverwandten Blutes einem Juden im Sinne der Vorschriften des Reichsbürgergesetzes einen Vorteil aus dem Nachlaß zuwendet, der eine Belastung der gesetzlichen Erben bedeutet.

Der Jude und die deutsche Schule

Die Durchsetzung der höheren und Hochschulen mit Juden

Die durch die unbeschränkte staatsbürgerrechtliche Gleichstellung der Juden ausgelöste ungehemmte Entwicklung der jüdischen Macht- und Herrschaftstriebe zeitigte ihre sichtbaren Auswirkungen auch im höheren deutschen Schulwesen. Entsprechend dem Aufstieg des jüdischen und dem dadurch bedingten Abstieg des deutschen Wohlstandes, nahm auch die Zahl der jüdischen Studierenden an den deutschen höheren und Hochschulen stetig zu, die der deutschen Schüler hingegen ständig ab.

Im gleichen Maße fand auch eine immer stärkere Durchsetzung der akademischen Berufe und überhaupt der ehemaligen führenden Schichten unseres Volkes mit Juden statt.

Die Entjudung der deutschen Schulen

Um das Weiterwachsen dieser Entwicklung im Keime zu hemmen, hat die Reichsregierung bereits am 25. April 1933 das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher höherer Schulen und Hochschulen erlassen.

Darnach ist, mit Ausnahme der Pflichtschulen, zunächst allgemein bei allen höheren Schulen und den Hochschulen von vornherein von den Landesregierungen nur eine dem Bedarf der Berufe jeweils angemessene Anzahl von aufzunehmenden Schülern festzusetzen.

Numerus clausus

Außerdem aber ist auch noch besonders die Anzahl der nichtarischen Schüler und Studenten jeweils auf eine feste Zahl zu beschränken.

Und zwar bemißt sich diese Beschränkung der Nichtarier nach folgenden Gesichtspunkten: Bei den Neuaufnahmen wird darauf geachtet, daß die Zahl der deutschen Staatsangehörigen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nichtarischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der deutschen Bevölkerung nicht übersteigt; die Anteilzahl ist hierbei einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt.

Diese Beschränkungen der Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums finden jedoch keine Anwendung auf solche deutsche Staatsangehörige nichtarischer Abstammung, deren Väter im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben (Frontkämpfer) sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden waren, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind, also auf Mischlinge ersten Grades aus Ehen, die vor dem 25. April 1933 geschlossen wurden; diese Nichtarier bleiben auch bei der Berechnung der Anteilzahl und der Verhältniszahl außer Ansatz.

Das Gesetz findet gemäß der gleichzeitig mit ihm erlassenen Durchführungsbestimmungen sowohl auf öffentliche als auch auf private höhere Schulen gleichmäßig Anwendung.

Der völlige Ausschluß der Juden aus den deutschen Schulen

Diese gesetzliche Regelung, die hinsichtlich der Behandlung der Juden im wesentlichen immer erst auf die Handhabung

eines numerus clausus, einer jeweils dem Zahlverhältnis der jüdischen zur nichtjüdischen Bevölkerung entsprechend festgesetzten geschlossenen Anzahl, hinauslief, wurde wegen der der solidarischen deutschfeindlichen Heze des internationalen Judentums zuzuschreibenden Mordtaten an deutschen Vertretern im Ausland durch einen Erlaß des Reichserziehungsministers vom 15. November 1938 aufgehoben, s o w e i t e s s i c h u m J u d e n im Sinne des Reichsbürgergesetzes handelt; für die übrigen Nichtarier im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes.

Hinsichtlich der Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes lautet dieser Schulerlaß des Reichserziehungsministers vom 15. November 1938 wie folgt:

„Nach der ruchlosen Mordtat von Paris kann es keinem deutschen Lehrer und keiner deutschen Lehrerin mehr zugemutet werden, an jüdische Schulkinder Unterricht zu erteilen. Auch versteht es sich von selbst, daß es für deutsche Schüler und Schülerinnen unerträglich ist, mit Juden in einem Klassenraum zu sitzen. Die Rassentrennung im Schulwesen ist zwar in den letzten Jahren im allgemeinen bereits durchgeführt, doch ist ein Restbestand jüdischer Schüler auf den deutschen Schulen übrig geblieben, dem der gemeinsame Schulbesuch mit deutschen Jungen und Mädchen nunmehr nicht weiter gestattet werden kann.“

Vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung ordnete der Reichserziehungsminister daher mit sofortiger Wirkung an, daß Juden der Besuch deutscher Schulen nicht gestattet ist.

Sie dürfen nur jüdische Schulen besuchen.

Alle zur Zeit noch eine deutsche Schule besuchenden jüdischen Schüler und Schülerinnen waren sofort zu entlassen.

Dieser Ausschluß der jüdischen Schüler von deutschen Schulen erstreckt sich auf alle dem Reichserziehungsministerium unterstehenden Schulen einschließlich der Pflichtschulen.

Ausschluß der Juden von der Doktorprüfung

Die Sperrung der Zulassung von Juden deutscher Staatsangehörigkeit zur Doktorprüfung sowie die Einstellung der Erneuerung von Doktordiplomen verfügte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlaß vom 15. April 1937.

Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen sowie von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Diese Vorschriften gelten entsprechend auch für die Erwerbung des Dr. habil.

Die Entjudung des Lehrkörpers

Die Entjudung des Lehrkörpers an den Schulen geschah im wesentlichen bereits im Rahmen des Vollzugs des Reichsbürgergesetzes und des Deutschen Beamtengesetzes.

Darüber hinaus bestimmte der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlaß vom 2. Juli 1937, daß auch die jüdischen Mischlinge künftig für den Beruf eines deutschen Erziehers als ungeeignet anzusehen sind. Zur Ausbildung für den Beruf eines Lehrers oder Erziehers soll daher grundsätzlich nur zugelassen werden, wer für sich, und falls er verheiratet ist, für seinen Ehegatten den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweis über die Reinheit des Blutes erbringen kann. Diesen Voraussetzungen unterliegt insbesondere die Zulassung zu den Hochschulen für Lehrerbildung und den Prüfungen für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen, ferner die Zulassung zur wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Prüfung und zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an

höheren Schulen und endlich auch die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrer oder -lehrerin, Handelslehrer oder -lehrerin, Landwirtschaftslehrer und anderer Berufs- oder Fachschullehrer, als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, als Sportlehrer oder -lehrerin, als Volkspfleger oder -pflegerin, Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin.

Judentum und freie Berufe

Die Ausscheidung der Juden aus Rechtsanwaltschaft, Patentanwaltschaft, Steuer- und Devisenberatung

Die Entwicklung der Entjudung in Rechts- und Patentanwaltschaft

Zur Abebbung der Überflutung der Rechtsanwaltschaft mit Juden erließ die Reichsregierung bereits am 17. April 1933 das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Es gewährte die Möglichkeit der Versagung sowie der Zurücknahme der Zulassung zur Anwaltschaft unter den bereits erörterten Bedingungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

Diese Regelung führte ein weiteres Gesetz vom 22. April 1933 auch für Patentanwälte ein.

Dem auf Grund dieser Regelung ermöglichten Ausscheidungsprozeß der bereits zugelassen gewesenen Rechts- und Patentanwälte wurde dann wieder ein Abschluß gesetzt durch eine Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 1. Oktober 1933, welche besagte, daß jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Berufe verblieben war, nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte blieb, sondern auch Anspruch habe auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukomme; kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt

durfte hiernach in der Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden.

Die Regelung in Österreich erfolgte am 31. März 1938 auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich vom 13. März 1938.

Danach konnte Rechtsanwälten und Verteidigern in Strafsachen, die Juden waren, die Ausübung ihres Berufes vorläufig untersagt werden.

Der Begriff des Juden bestimmte sich dabei nach dem bereits oben ausgeführten Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten in Österreich.

Die vorläufige Untersagung der Berufsausübung ließ das Gesetz nicht zu bei denjenigen jüdischen Rechtsanwälten und Verteidigern, die bereits seit dem 1. August 1914 in die Liste der Rechtsanwälte und Verteidiger in Österreich eingetragen waren, oder die nachwiesen, daß sie Frontkämpfer oder ihre Väter oder Söhne im Weltkrieg auf Seite der Deutschen oder ihrer Verbündeten gefallen waren.

Die völlige Entjudung der Rechtsanwaltschaft

Dieser obige Rechtszustand erfuhr bald grundlegende Veränderungen durch eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen.

So setzte die fünfte auf Grund des Reichsbürgergesetzes ergangene Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1938 das Ausscheiden der Juden zunächst aus der Rechtsanwaltschaft fest.

Juden, so lautet die Vorschrift, ist der Beruf des Rechtsanwalts verschlossen.

Im alten Reichsgebiet waren die noch bestehenden Zulassungen jüdischer Rechtsanwälte bis zum 30. November 1938 zurückzunehmen.

Im Lande Österreich waren jüdische Rechtsanwälte spätestens bis zum 31. Dezember 1938 auf Verfügung des Reichs-

ministers der Justiz in der Liste der Rechtsanwälte zu löschen; bei jüdischen Rechtsanwälten, die in der Liste der Rechtsanwaltskammer in Wien eingetragen waren, konnte jedoch, wenn ihre Familie seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig war und wenn sie Frontkämpfer waren, von der Löschung vorläufig abgesehen werden. Den Zeitpunkt der Löschung zu bestimmen war in diesem Falle Sache des Reichsministers der Justiz.

Juden, so bestimmt die Verordnung ferner für Österreich, werden auch in die Listen der Rechtsanwaltsanwälter und der Verteidiger in Strafsachen nicht mehr eingetragen.

Soweit Juden in diesen Listen eingetragen waren, wurden sie nach Maßgabe der obigen Vorschriften gelöscht.

Für die Kündigung von Dienst- und Mietverträgen der Rechtsanwälte galt die gesetzliche Kündigungsfrist auch in jenen Fällen, in welche sie durch Vertrag verlängert worden war.

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist den auf Grund der Verordnung vom 27. September 1938 aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Juden nach Maßgabe des am 13. Dezember 1935 ergangenen Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung untersagt.

Auch im Lande Österreich galt bereits vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes für die in der Liste gelöschten Rechtsanwälte das ausdrückliche Verbot der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, die Rechtsberatung und die Einziehung von Forderungen sind für unstatthaft erklärt. Gerichte oder sonstige Behörden dürfen dem früheren Rechtsanwalt die Verwaltung oder Verwertung fremden Vermögens nicht mehr übertragen.

Die Fälle ausnahmsweise aufrecht erhalten gebliebener jüdischer Zulassungen entfielen durch die Verordnung vom

27. September 1938 endgültig. Lediglich den aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschiedenen Frontkämpfern sowie den seit 1. August 1914 eingetragen gewesenen jüdischen Rechtsanwälten kann bei Bedürftigkeit und Würdigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden. Dieser wird aus den Einnahmen gezahlt, die die zur rechtlichen Beratung und Vertretung der Juden von der Reichsjustizverwaltung je nach Bedürfnis allein noch zugelassenen jüdischen Konsulenten erzielen.

Die jüdischen Rechtskonsulenten

Die zur Rechtsbetreuung der Juden von der Reichsjustizverwaltung zugelassenen jüdischen Rechtskonsulenten unterstehen der Aufsicht der Reichsjustizverwaltung.

Die jüdischen Rechtskonsulenten erheben von ihren jüdischen Auftraggebern im eigenen Namen, jedoch für Rechnung einer vom Reichsjustizminister eingerichteten Ausgleichsstelle Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für Rechtsanwälte geltenden Reichs- und landesrechtlichen Vorschriften. Von dem kostenpflichtigen Gegner des jüdischen Auftraggebers sind diese Beträge in gleicher Weise wie die Kosten eines Rechtsanwalts zu erstatten.

Den jüdischen Konsulenten verbleibt als Vergütung für ihre Berufstätigkeit und als Entschädigung für Kanzleikosten ein Anteil aus den aus ihrer Berufstätigkeit anfallenden Gebühren.

Aus den der Ausgleichsstelle zufließenden Beträgen werden die oben erwähnten Unterhaltszuschüsse gezahlt.

Die Regelung in den sudetendeutschen Gebieten

In den sudetendeutschen Gebieten wurde diese Regelung der Verordnung vom 27. September 1938 durch Verordnung vom 31. März 1939 eingeführt.

Sonderregelung für Mischlinge in Österreich

In einer weiteren, ebenfalls am 27. September 1938 ergangenen zusätzlichen Verordnung für das Land Österreich wurden für die dortigen jüdischen Mischlinge in der Rechtsanwaltschaft Sonderbestimmungen getroffen; diese waren zeitlich beschränkt und ließen auch die Anwendung von früher für Volljuden gültig gewesenen Ausnahmen zu.

Jüdische Mischlinge konnten danach bis zum 31. Dezember 1938 in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht werden. Dies galt jedoch nicht für Rechtsanwälte, deren Familien seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig waren, wenn sie bereits seit dem 1. August 1914 in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen waren, wenn sie Frontkämpfer auf Seite der Deutschen oder deren Verbündeten waren oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkrieg auf Seite der Deutschen oder deren Verbündeten gefallen waren.

Die völlige Entjudung der Patentanwaltschaft

Die Ausscheidung der Juden aus der Patentanwaltschaft brachte die sechste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 31. Oktober 1938.

Juden, so bestimmt diese Vorschrift, ist der Beruf des Patentanwalts verschlossen.

Die noch bestehenden Zulassungen von Juden als Rechtsbetreuer in Patentsachen wurden im Altreich sowie auch in Österreich mit Wirkung auf den 30. November 1938 gelöscht.

Für die Kündigung der Dienst- und Mietverträge wurde wiederum die gesetzliche Kündigungsfrist auch dann für anwendbar erklärt, wenn sie durch Vertrag verlängert worden war.

Die bisherigen, zum Beispiel für jüdische Frontkämpfer zugelassenen, Ausnahmen der Aufrechterhaltung der Zulassung entfielen durch die neue Verordnung.

Doch sieht die Regelung auch hier eine Gewährung von jederzeit widerruflichen Unterhaltszuschüssen, aus Mitteln der Patentanwaltskammer, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit an solche ausgeschiedene jüdische Patentanwälte vor, die entweder Frontkämpfer oder bereits seit 1. August 1914 in die Patentanwaltsliste oder in das österreichische Patentanwaltsregister eingetragen waren.

Das jüdische Konsulentenwesen fand auf dem Gebiete der patentrechtlichen Betreuung keine Einführung. Den jüdischen Rechtskonsulenten ist deshalb auch ausdrücklich die berufsmäßige Vertretung und Beratung in Patent-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Warenzeichensachen verboten.

Eine besondere Ausnahmestellung schuf die Verordnung, ähnlich wie in der Rechtsanwaltschaft, auch in der Patentanwaltschaft für jüdische Mischlinge in Österreich. Deren Löschung im Patentanwaltsregister konnte ebenfalls bis zum 31. Dezember 1938 allgemein verfügt werden. Aber dies galt nicht für Mischlinge, deren Familien seit mindestens fünfzig Jahren im Lande Österreich ansässig war, wenn sie bereits seit dem 1. August 1914 im Patentanwaltsregister eingetragen, oder wenn sie Frontkämpfer, oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen waren.

Die Entfernung der Juden aus der Steuerberatung

Schon durch das Gesetz vom 6. Mai 1933 wurde die Zulassung von Juden als Steuerberater Beschränkungen unterworfen.

Die vollständige Sperrung dieses für die Rechtswahrung im Steuerwesen bedeutungsvollen Berufszweiges sprach dann die am 11. Januar 1936 erlassene Durchführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung aus.

Danach wird keinem Juden die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen erteilt. Der Begriff der „Hilfeleistung in

Steuersachen" umfaßt dabei auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen.

Während Juden so keine „Helfer in Steuersachen“, wie der neue gesetzliche Begriff für die Steuerberater lautet, sein können, steht es ihnen doch frei, die geschäftsmäßige Hilfeleistung in denjenigen Steuersachen auszuüben, die Steuern betreffen, welche von einer jüdischen Religionsgesellschaft oder für deren Rechnung erhoben werden.

Die Entfernung der Juden aus der Devisenberatung

Das Ausscheiden der Juden als Devisenberater erfolgte am 29. Juni 1936 durch die auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung ergangene Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen.

Personen, so besagt diese Vorschrift, die in fremden Devisensachen geschäftsmäßig Hilfe leisten, bedürfen dazu der vorherigen Erlaubnis des Landesfinanzpräsidenten.

Diese Erlaubnis wird Juden jedoch nicht erteilt.

Der Reichswirtschaftsminister kann lediglich auf Antrag solchen Juden und jüdischen Vereinigungen, die zur Förderung der Auswanderung von Juden tätig werden, die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Devisensachen jüdischer Auswanderer erteilen.

Heil- und Pflégewesen

Die jüdischen Ärzte und die Krankenkassen

Die Entwicklung des Rechtes der Entjudung der Ärzteschaft begann auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens.

Hier bestimmte die am 22. April 1933 ergangene Verordnung über die Zulassung von Ärzten bei den Krankenkassen,

daß die Tätigkeit von Kassenärzten nichtarischer Abstammung beendet wurde und Neuzulassungen solcher Ärzte zur Tätigkeit bei den Krankenkassen nicht mehr stattfinden durften.

Ausgenommen von diesen Vorschriften blieben zunächst noch jüdische Frontkämpfer, sowie Ärzte, deren Väter oder Söhne im Weltkrieg auf Seite der Deutschen oder ihrer Verbündeten gefallen waren, ferner Ärzte, die im Weltkrieg als solche an der Front oder in einem Seuchenlazarett tätig waren.

Die dann am 17. Mai 1934 ergangene, mehrfach geänderte Zulassungsordnung für Ärzte setzte an Stelle des Begriffes der arischen Abstammung jenen des deutschen oder artverwandten Blutes, und bestimmte die ausnahmslose Ausschließung von der Zulassung zur kassenärztlichen Tätigkeit für solche Ärzte, die entweder selbst oder deren Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes waren. Bei Mischlingen ist die Zulassung von Ausnahmen durch den Reichsführer der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vorgesehen.

Die Entziehung der Zulassung ist nach der Zulassungsordnung anzuordnen, wenn ein Arzt deutschen oder artverwandten Blutes einen Ehegatten nicht deutschen oder artverwandten Blutes heiratet oder nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat, ohne daß eine im obigen Sinne vom Reichsführer der kassenärztlichen Vereinigung zugelassene Ausnahme vorliegt.

Den Schlußpunkt unter die Entwicklung der Entjudung der kassenärztlichen Praxis setzte die am 25. Juli 1938 reichsgesetzlich vorgenommene Ausscheidung der Juden aus dem ärztlichen Beruf.

Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Regelung erging zunächst mit Wirkung für das Altreich am 6. Oktober 1938 die Verordnung über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Tätigkeit. Danach sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 sowohl die Eintragungen im Arztregister als auch die Zulassungen jüdischer Ärzte erloschen. Juden, denen die Aus-

übung des Arztberufes an Juden vom Reichsminister des Innern auf Vorschlag der Reichsärztekammer widerruflich gestattet wird, können an der kassenärztlichen Versorgung jüdischer Versicherter und deren jüdischer Familienangehörigen mit Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands beteiligt werden.

Die jüdischen Zahnärzte und die Krankenkassen

Die nämliche Entwicklung wie bei den Ärzten leitete bei den Zahnärzten und Dentisten eine am 2. Juni 1933 ergangene Verordnung ein.

Diese Entwicklung wurde dann fortgeführt in der am 27. Juli 1933 erlassenen, ebenfalls mehrfach geänderten Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten. Diese macht bereits die der Zulassung zur Behandlung von Mitgliedern der Krankenkassen vorausgehende Eintragung in das Zahnarztbeziehungsweise Dentistenregister abhängig von dem Nachweis der arischen Abstammung.

Die zunächst auch hier noch bestehenden Ausnahmen für jüdische Frontkämpfer sowie für Juden, deren Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkrieg auf Seite der Deutschen oder deren Verbündeten gefallen waren, entfielen durch die Neufassung der Zulassungsordnung vom 13. Februar 1935.

Seit dem 13. Februar 1935 sind nichtarische Zahnärzte und Dentisten, aber auch deutschblütige, die mit einem nichtarischen Ehegatten verheiratet sind, somit ausnahmslos von der Zulassung bei den Krankenkassen der Sozialversicherung ausgeschlossen.

Als nichtarisch gilt hierbei nach der Zulassungsordnung, wer von nichtarischen, insbesondere von jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt; es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nichtarisch ist. Dies letztere ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein

Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. Als Abstammung gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird jedoch ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne dieser Vorschriften nicht begründet.

Bestehen Zweifel an der arischen Abstammung eines Antragstellers oder seines Ehegatten, so ist über diese Frage ein bindendes Gutachten der Reichsstelle für Sippenforschung einzuholen.

Die Entziehung der Zulassung eines arischen Zahnarztes oder Dentisten zur Krankenkasse ist von Amts wegen auszusprechen, wenn er einen nichtarischen Ehegatten nach dem 1. Juli 1933 geheiratet hat oder heiratet.

Die Entjudung des ärztlichen Berufes

Hand in Hand mit der Ausschließung der jüdischen Ärzte von der kassenärztlichen Tätigkeit ging die Entwicklung der für Juden vorgesehenen Schließung des ärztlichen Berufes überhaupt.

Die am 13. Dezember 1935 von der Reichsregierung erlassene Reichsärzteordnung bestimmt, daß zur Ausübung des ärztlichen Berufes im Deutschen Reich nur derjenige befugt ist, welcher von der zuständigen deutschen Behörde als Arzt bestellt ist.

Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt.

Diese Bestallung aber ist zu versagen, wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit der Reichsärztekammer in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

Die Zurücknahme der Bestallung sieht die Reichsärzteordnung vor, wenn wesentliche Voraussetzungen, wie die Deutschblütigkeit, irrigerweise als gegeben angenommen worden waren.

Hinsichtlich der bereits approbierten jüdischen Ärzte galt nach den Schluß- und Übergangsbestimmungen der Reichsärzteordnung die Aufrechterhaltung ihrer Approbation als Bestallung. Die bereits berufstätigen jüdischen Ärzte wurden infolgedessen durch die Reichsärzteordnung noch als Ärzte belassen.

Den Ausschluß auch noch dieser in der Ärzteschaft verbliebenen jüdischen Reste setzt die am 25. Juli 1938 ergangene vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz fest.

Danach sind Bestallungen und Approbationen jüdischer Ärzte am 30. September 1938 erloschen.

Neue Bestallungen an Juden finden nicht mehr statt.

Der Reichsminister des Innern kann auf Vorschlag der Reichsärztekammer jüdischen Ärzten, deren Bestallung erloschen ist, die Ausübung des Arztberufes an Juden widerruflich gestatten.

Juden, deren Approbation und Bestallung erloschen und denen die vorbezeichnete Genehmigung nicht erteilt ist, dürfen die Heilkunde nicht ausüben.

Ein Jude, dem die Genehmigung zur Ausübung des Arztberufes an Juden gestattet ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, auch wenn sie Nichtjuden sind, nur Juden behandeln.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Jüdischen Ärzten, deren Approbation und Bestallung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1938 erloschen ist, kann bei Bedürftigkeit und Würdigkeit von der Reichsärztekammer ein jederzeit widerruflicher Unterhaltzuschuß gewährt werden, wenn sie Frontkämpfer gewesen sind.

Für die Kündigung von Dienst- und Mietverträgen der ehemaligen jüdischen Ärzte hat das Gesetz eine sechswöchentliche Kündigungsfrist auch für diejenigen Fälle festgesetzt, in welchen eine längere Frist durch Gesetz oder Vertrag gegolten hat.

Die Entjudung des zahnärztlichen Berufs

Der völligen Ausschließung der Juden aus dem ärztlichen Beruf folgte ihre vollständige Ausschließung aus dem zahnärztlichen Beruf durch eine weitere auf Grund des Reichsbürgergesetzes ergangene Verordnung vom 17. Januar 1939.

Danach erloschen die Approbationen, Bestellungen und Diplome jüdischer Zahnärzte, Dentisten und Zahntechniker am 31. Januar 1939.

Die Zahnheilkunde dürfen Juden nicht mehr ausüben.

Der Reichsminister des Innern kann ehemaligen jüdischen Zahnärzten, Dentisten oder Zahntechnikern die Ausübung ihres Berufes an Juden widerruflich gestatten.

Ein Jude, dem die Genehmigung der Berufsausübung erteilt ist, darf, abgesehen von seiner Frau und seinen ehelichen Kindern, auch wenn sie Nichtjuden sind, nur Juden behandeln.

Zuwiderhandlungen bestraft das Gesetz mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen.

Für die Kündigung von Dienst- und Mietverträgen gilt nach der Verordnung das nämliche, wie bei den ausgeschiedenen jüdischen Ärzten.

Die Entjudung des tierärztlichen Berufes

Im Bereich des tierärztlichen Berufes führte die Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 hinsichtlich der Juden die nämliche Rechtslage ein, wie sie auf dem Gebiete des Ärzteswesens nach der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 bestand.

Bewerber, die wegen ihrer oder ihres Ehegatten Abstammung nicht Beamte hätten werden können, wurden also nicht neu zugelassen; andererseits blieben die bereits zugelassenen nicht deutschblütigen Tierärzte im Beruf.

Die vollständige Ausscheidung der Juden aus dem tierärztlichen Berufe erfolgte durch die bereits genannte, auf Grund des Reichsbürgergesetzes ergangene Verordnung vom 17. Januar 1939. Nach ihr erloschen auch die Approbationen, Bestellungen und Diplome der noch im Berufe verbliebenen jüdischen Tierärzte mit dem 31. Januar 1939.

Die Entjudung des Apothekerberufes

Wie der ärztliche Beruf, so wurde auch der Beruf des Apothekers den Juden versperrt.

Auf dem Gebiete des Apothekertwesens brachte die auf Grund der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 erlassene Bestellungsordnung für Apotheker ebenfalls zunächst nur eine Schließung des Neuzuganges von Juden zum Apothekerberuf.

Bei der Stellung des Antrages auf Bestellung zum Apotheker hat der Bewerber den Nachweis zu führen, daß er nicht Jude ist; die Bestellung ist zu versagen, wenn der Bewerber Jude ist.

Nach der auf Grund des Reichsbürgergesetzes ergangenen Verordnung vom 17. Januar 1939 erloschen dann auch die

bereits erteilten Approbationen, Bestellungen und Diplome jüdischer Apotheker.

Die Entjudung des Heilpraktikerberufes

Auch auf dem Gebiet des Heilpraktikerwesens schloß die auf Grund des Reichsbürgergesetzes ergangene Verordnung vom 17. Januar 1939 die Juden aus.

Juden, so bestimmt das Gesetz, ist die Ausübung der Heilkunde einschließlich der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde verboten.

Die Entjudung des Hebammenberufes

Das Hebammengesetz vom 31. Dezember 1938 schloß Jüdinnen aus dem Hebammenberuf aus.

Bei der Stellung des Antrages auf Erteilung der Anerkennung als Hebamme hat die Bewerberin den Abstammungsnachweis durch Vorlage des Ahnenpasses oder ihrer Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunde der Eltern und der Geburtsurkunde der Großeltern zu führen.

Die Entjudung in der Krankenpflege

In der Krankenpflege hat den Ausschluß der Juden die auf Grund des Reichsbürgergesetzes am 17. Januar 1939 ergangene Verordnung gebracht.

Juden, so besagt das Gesetz, die zu den Hilfskräften in der Gesundheitspflege zählen, dürfen ihre Berufstätigkeit nur an Juden oder in jüdischen Anstalten ausüben.

Ausschluß der Juden von der Tiergesundheitspflege

Juden ist auch die berufsmäßige Ausübung der Tiergesundheitspflege durch die auf Grund des Reichsbürgergesetzes ergangene Verordnung vom 17. Januar 1939 verboten.

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Berufsausübungsverbote auf Grund der Verordnung vom 17. Januar 1939 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Das Schächtwesen

Das Schächtverbot

Seit früher Zeit wird bei den Juden die Schächtung als rituelle Tötungsart geübt.

„Nach israelitischer Vorschrift“, so lautet ein jüdisches Schächtgutachten aus den Gerichtsakten über den 1891 stattgefundenen Xantener Ritualmordprozeß, „wird das Vieh, zu dem der Talmud auch die Nichtjuden zählt, in der Weise geschlachtet — geschächtet —, daß das Stück zuerst sorgfältig gefesselt, speziell die Beine fest geschnürt werden, sodann auf die Seite gelegt wird. Der Metzgergeselle dreht den Kopf des Tieres hierauf in der Art um, daß es auf die Hörner zu stehen kommt, wodurch eben der Hals möglichst straff nach hinten gespannt wird. Der fungierende Schächter schneidet sodann mit den hierzu bestimmten scharfen Messern den Hals des Tieres soweit durch, daß Gurgel und Speiseröhre getrennt sind. Die Stelle an welcher der Schnitt anzubringen ist, wird in dem hierüber bestehenden gedruckten Lehrbuch bezeichnet.“

„Das Schächten“, so heißt es in einem zweiten Gutachten, „darf nur von demjenigen ausgeübt werden, der einem Rabbiner seine Fähigkeiten nachgewiesen und von demselben die Erlaubnis dazu erhalten hat. Das Schächten wird derart ausgeführt, daß dem Tiere der Kopf zurückgebeugt wird, dann sucht der Schächter den vierten Ring der Luftröhre unter dem Adamsapfel und setzt unterhalb dieses das Messer an. Das Ansehen unter dem vierten Ring ist als Regel vorgeschrieben. Wenn man aber diesen vierten Ring beim Befühlen des

Halses nicht finden kann oder wenn man irrtümlich näher dem Adamsapfel zu ansetzt, so daß unter diesem zwei oder drei Ringe bleiben, so schadet dies nichts. Nur muß das Schneiden jedenfalls unterhalb des Adamsapfels geschehen und dieser darf nicht verletzt werden.

Der Schächter darf ein oder mehrere Male mit dem Messer hin und herziehen, nur darf er nicht absetzen während des Schneidens. Gewöhnlich fühlt man, daß man nach dem ersten oder zweiten Ziehen des Messers durch Luftröhre und Speiseröhre durch ist. Ist dies noch nicht der Fall, so darf man noch einige Male hin und her ziehen, unter der Voraussetzung, daß man nicht abgesetzt hat. Solange man mit dem Messer hin und her zieht, muß das Auge auf das Messer gerichtet sein. Das Messer, mit dem geschächtet wird, muß scharf und ohne jede Scharte sein. Ob dies der Fall ist, davon muß der Schächter sich unmittelbar vor dem Schächten überzeugen und zwar in der Weise, daß er zuerst mit dem Nagel eines Fingers und dann mit der fleischigen Spitze eines Fingers je dreimal über die Schneide des Messers hin und her fährt. Es wird die Schneide also im ganzen zwölfmal befühlt. Ich muß noch hinzufügen, daß es auch Vorschrift ist, daß das zum Schächten bestimmte Tier an den Füßen gebunden und hingelegt ist.

Das Schächten begründet sich auf Vorschriften der Bücher Moses."

Dieser rituellen Schächtung bei den Juden setzte wegen der menschenunwürdigen Roheit die deutsche Regierung durch das am 21. April 1933 erlassene Gesetz über das Schlachten von Tieren ein Ende.

Dieses Gesetz bestimmt, daß warmblütige Tiere beim Schlachten, ausgenommen bei Notschlachtung, vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben sind.

Unter Schlachten versteht das Gesetz gemäß der am 21. April 1933 ergangenen Durchführungsbestimmungen jede Tötung eines Tieres, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Mit der Blutentziehung darf erst nach vorangegangener vollständiger Betäubung begonnen werden. Diese muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß auch schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung von besonderen Betäubungsapparaten oder mittels elektrischen Stromes zu erfolgen.

Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

Das Aufhängen der Schlachttiere an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Jüdischer Kultus

Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

Die Neuregelung der Rechtsstellung der jüdischen Kultusvereinigungen traf das am 28. März 1938 von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen.

Darnach verloren mit dem Ablauf des 31. März 1938 die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie diese besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine des bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist zu bewirken.

Der Eintritt in die jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände sowie der Austritt aus ihnen bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die am 30. Januar 1939 zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen ergangene Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmte:

Als Angehöriger der jüdischen Religionsgemeinschaft gilt nur, wer einer jüdischen Kultusvereinigung angehört. Personen, die nach früherem Recht lediglich aus den früheren Synagogengemeinden ausgetreten sind, ohne damit gleichzeitig aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein, gehören seit dem 1. Januar 1938, dem Tage des Un-

Krafttretens des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen, der jüdischen Kultusvereinigung an, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Von Ein- und Austritten ist der Meldebehörde und dem Standesbeamten Anzeige zu erstatten.

Der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen Beschlüsse der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände, wenn sie die Bildung, Veränderung und Auflösung der Vereinigungen und Verbände, oder die Veräußerung oder eine wesentliche Veränderung von Gegenständen betreffen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder Teilen von solchen.

Gegen die Berufung von Mitgliedern der Organe der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände kann die höhere Verwaltungsbehörde Einspruch erheben.

Judentum und Presse

Die Schriftleitergesetzgebung

Auf dem Gebiete der Presse erfolgte die gesetzliche Ausschließung des Judentums bereits durch das Schriftleitergesetz vom 17. Oktober 1933.

Dieses Gesetz bestimmt, daß Schriftleiter nur sein kann, wer arischer Abstammung ist und nicht mit einem Ehegatten von nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

Der Begriff der arischen Abstammung hat dabei den nämlichen Inhalt wie im Beamtengesetz.

In Österreich gilt das Schriftleitergesetz auf Grund der Verordnung vom 14. Juni 1938; in den sudetendeutschen Gebieten auf Grund der Verordnung vom 19. Oktober 1938.

Judenfreie Zeitungsverlage

Der große Abstammungsnachweis für Zeitungsverleger

Der Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens dient die Anordnung vom 24. April 1935.

Sie fordert mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers für jeden am Verlage Berechtigten und dessen Ehegatten den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zurück.

Judentum und Wirtschaft

Das Verbot der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe

Die mit der Aufklärung des deutschen Volkes über die Judenfrage in steigendem Maße einhergehende Abwendung der deutschen Verbraucherschaft von den Geschäften des jüdischen Handelsgewerbes zeitigte hin und wieder die Erscheinung, daß einzelne deutsche Staatsangehörige sich aus eigenmächtigen Beweggründen dazu verleiten ließen, an der Tarnung jüdischer Geschäftsbetriebe mitzuwirken.

Dagegen schritt die am 22. April 1938 von dem Beauftragten für den Vierjahresplan erlassene Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe ein.

Dieses Gesetz bestimmt, daß ein deutscher Staatsangehöriger mit Zuchthaus, in weniger schweren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft wird, wenn er aus eigenmächtigen Beweggründen dabei mitwirkt, den jüdischen Charakter eines Gewerbebetriebes zur Irreführung der Bevölkerung oder der Behörden bewußt zu verschleiern.

Ebenso wird bestraft, wer für einen Juden ein Rechtsgeschäft schließt und dabei unter Irreführung des anderen Teils die Tatsache, daß er für einen Juden tätig ist, verschweigt.

Die Entwicklungsstufen der Entjudung der Wirtschaft

Die Ausschließung der Juden aus dem Versteigerergewerbe

Im Handelsgewerbe waren die Juden während der Jahre der parlamentarischen Republik in Deutschland besonders schädlich im Versteigerungsgewerbe hervorgetreten.

Vor allem als Versteigerer von Kunstwerten wuchsen sie sich, meist in Form ganzer Versteigerergesellschaften, zu einer höchst unerwünschten Erscheinung im Kunsthandel aus.

Das Gesetz über das Versteigerergewerbe in der Neufassung vom 5. Februar 1938 machte mit aus diesem Grunde die gewerbsmäßige Versteigerung fremder Sachen von der Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde abhängig und bestimmte, daß die Erlaubnis nur natürlichen Personen, die keine Juden sind, erteilt werden darf.

Die Genehmigungspflicht für Neueröffnung jüdischer Gewerbebetriebe

Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebes oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes unterwarf die am 26. April 1938 von dem Beauftragten für den Vierjahresplan erlassene Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens der besonderen Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die ohne diese Genehmigung vorgenommene oder versuchte Betriebs- oder Niederlassungsöffnung wird nach der genannten Anordnung gemäß der Verordnung über die Anmeldung des jüdischen Vermögens vom 26. April 1938 mit Geldstrafe, Gefängnis, Zuchthaus und Vermögenseinziehung bestraft.

Diese gesetzliche Regelung trat durch Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan mit Wirkung vom 2. Dezember 1938 auch in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft.

Der Begriff des jüdischen Gewerbebetriebes

Den Begriff des jüdischen Gewerbebetriebes legt die am 14. Juni 1938 ergangene Verordnung zum Reichsbürgergesetz fest.

Danach gilt ein Gewerbebetrieb als jüdisch, wenn der Inhaber Jude im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung ist.

Der Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch, wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eine oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrates Juden sind, oder wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Eine entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichen.

Diese Vorschriften gelten auch entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates Jude war, so schuf für diesen Fall das Gesetz die Vermutung der nicht entscheidenden Beteiligung von Juden nach Kapital oder Stimmrecht; die umgekehrte Vermutung galt, wenn an diesem Stichtag ein Jude Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates war.

Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht.

Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebes gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebes gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

Verzeichnung der jüdischen Gewerbebetriebe

Die jüdischen Gewerbebetriebe waren nach der auf Grund des Reichsbürgergesetzes am 14. Juni 1938 ergangenen Verordnung in ein Verzeichnis einzutragen.

Die Eintragung von Gewerbebetrieben bedurfte bei Beteiligung von Juden fremder Staatsangehörigkeit der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedermann gestattet.

Jüdische Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige jüdische Unternehmungen

Die Vorschriften über die Begriffsbestimmung des jüdischen Gewerbebetriebes finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige jüdische Unternehmungen, die nicht Gewerbebetriebe sind, Anwendung.

Jüdische Gewerbeverbote

Die Ausscheidung der Juden aus dem deutschen Gewerbe hat das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 6. Juli 1938 zunächst für das Altreich verstärkt in Angriff genommen.

Es untersagte Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit den Betrieb des Bewachungsgewerbes, der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, des

Handels mit Grundstücken, der Geschäfte gewerbemäßiger Vermittlungsagenten für Immobilierverträge und Darlehen sowie des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter, der gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung, mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades, sowie des Fremdenführergewerbes.

Auch die Ausübung des Wandergewerbes durch Juden beendigte das Gesetz, indem es die Versagung des Wandergewerbescheins vorschrieb, wenn der Nachsuchende Jude ist. Erteilte Wandergewerbescheine verloren mit dem 30. September 1938 ihre Gültigkeit.

Für die Abwicklung der verbotenen jüdischen Gewerbebetriebe setzte das Gesetz den 31. Dezember 1938 als spätesten Zeitpunkt fest.

Die Ausscheidung der Juden aus Einzelhandel, Handwerk und Marktverkehr

Die Regelungen des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung wurden bald weit überholt durch die anlässlich der deutschfeindlichen Heze des Weltjudentums und der jüdischen Mordtaten an deutschen Vertretern im Ausland ergangenen Gesetzesmaßnahmen der Reichsregierung.

Die am 12. November 1938 durch den Beauftragten für den Vierjahresplan erlassene Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben untersagte Juden im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung vom 1. Januar 1939 ab den Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen schlechthin, von Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie den selbständigen Betrieb eines Handwerks.

Juden ist ferner mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.

Jüdische Gewerbebetriebe, so bestimmt das Gesetz, die entgegen diesen Verboten geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

Die Aberführung jüdischer Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore in deutsche Hand

Die Regelung der Frage der Aberführung jüdischer Gewerbebetriebe in nichtjüdischen Besitz übertrug die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan dem Reichswirtschaftsminister.

Die hiernach ergangene Durchführungsverordnung vom 23. November 1938 bestimmt die grundsätzliche Auflösung und Abwicklung aller Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden.

Soweit in besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung eines bisher jüdischen Unternehmens der genannten Art erforderlich ist, kann es in nichtjüdisches Eigentum überführt werden.

Die Genehmigungspflicht für die Aberführung jüdischer Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore in deutsche Hand

Die Aberführung jüdischer Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore in deutsche Hand bedarf der Genehmigung der für die Entscheidung nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels von den obersten Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden.

Diese Genehmigung ersetzt die nach der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 erforderliche Genehmigung; über diese ist das Nähere unten ausgeführt.

Das Ausverkaufsverbot

Bei der Abwicklung der jüdischen Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore ist ein Verkauf oder eine Versteigerung von Waren an letzte Verbraucher nicht zulässig.

Alle Waren sind zunächst der Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklichen oder fachlichen Untergruppe anzubieten, die für die Unterbringung der Waren Sorge zu tragen hat. Dabei hat die Übernahme auf Grund einer Sachverständigenbewertung zu erfolgen. Der Präsident der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt diese Sachverständigen; die Gläubiger sind in der in der Konkursordnung vorgesehenen Reihenfolge aus dem Erlös der Gesamtabwicklung zu befriedigen. Für die Abwicklung können besondere Abwickler bestellt werden, die zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt sind, die die Abwicklung des Unternehmens erforderlich macht.

Löschung jüdischer Handwerksbetriebe

Die jüdischen Inhaber von Handwerksbetrieben waren nach der Verordnung vom 23. November 1938 bis zum 31. Dezember 1938 in der Handwerkerrolle zu löschen; die Handwerkskarte war einzuziehen.

Verlust der Betriebsführereigenschaft

Ein Jude kann weiter vom 1. Januar 1939 ab auch nicht mehr Betriebsführer oder stellvertretender Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 sein.

In Betrieben, deren Unternehmer oder alleiniger gesetzlicher Vertreter und Betriebsführer ein Jude ist, hat gemäß einer am 14. Dezember 1938 ergangenen Durchführungs-

bestimmung der Reichstreuhand der Arbeit einen Betriebsführer zu bestellen, der die blutmäßigen Voraussetzungen für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes erfüllt. Der Reichstreuhand der Arbeit kann Bestimmungen über die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Betriebsführer und dem Unternehmer treffen. Erweist sich der bestellte Betriebsführer als sachlich oder persönlich ungeeignet, so kann der Reichstreuhand der Arbeit ihn wieder abberufen.

Ausschluß leitender jüdischer Angestellter

Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm gemäß der Verordnung vom 12. November 1938 mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrage, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

Ausschluß der Juden als Genossenschaftsmitglieder

Ein Jude kann gemäß der Verordnung vom 12. November 1938 ab 1. Januar 1939 auch nicht mehr Mitglied einer Genossenschaft sein.

Jüdische Mitglieder von Genossenschaften hatten Kraft Gesetzes bis zum 31. Dezember 1938 auszuscheiden.

Erfassung und Einsatz des jüdischen Vermögens

Die Anmeldepflicht

Nicht zuletzt infolge der sich ständig zuspitzenden deutschfeindlichen Haltung des Weltjudentums und der immer mehr

erforderlich erscheinenden Erfassung des jüdischen Vermögens und dessen Neueinsetzung in der deutschen Wirtschaft, bereitete das Reich auf gesetzlichem Wege die Erfassung des jüdischen Vermögens in Deutschland vor.

Die am 26. April 1938 von dem Beauftragten für den Vierjahresplan im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassene Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden legt deshalb jedem Juden im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung sowie auch dem nichtjüdischen Ehegatten eines solchen Juden die gesetzliche Verpflichtung auf, dessen gesamtes in- und ausländisches Vermögen zu bewerten und, wenn es mehr als fünftausend Reichsmark beträgt, anzumelden.

Die erstmalige Anmeldung hatte bei der höheren Verwaltungsbehörde bis spätestens 30. Juni 1938 zu geschehen.

Die Anmeldepflicht besteht auch hinsichtlich nachträglich eintretender Vermögensveränderungen, sofern diese über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder den Gesamtwert des Vermögens auf über fünftausend Reichsmark erhöhen.

Vorsätzliche oder fahrlässige, vollendete oder versuchte Zuwiderhandlungen gegen die Anmeldepflicht ahndet das Gesetz mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen; in besonders schweren Fällen tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein. Die Strafbarkeit gilt auch für eine im Ausland begangene Tat. Neben der Gefängnis- oder Geldstrafe kann, neben der Zuchthausstrafe muß auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit dieses Gegenstand der strafbaren Handlung war. Kann keine bestimmte Person als Täter verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Die Genehmigungspflicht für Rechtsgeschäfte mit Juden

Die erste von dem Beauftragten für den Vierjahresplan zur obigen Verordnung erlassene Anordnung vom 26. April 1938 führte die Genehmigungspflicht für Rechtsgeschäfte mit Juden ein.

Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf nach dieser Anordnung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragschließender beteiligt ist.

Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Bornahme eines solchen Rechtsgeschäftes. Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

Bedarf das Rechtsgeschäft gemäß dem Reichserbhofgesetz einer anerbengerichtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine weitere Genehmigung nicht erforderlich. Die Genehmigungspflicht nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung besteht für die Auflassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks von zwei Hektar aufwärts, sowie für die Bestellung eines dinglichen Rechts an einem solchen Grundstück, das zum Genuß der Erzeugnisse berechtigt, sowie auch für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung des Grundstücks zum Gegenstand hat.

Bei Beurkundung eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts soll die Urkundsperson stets auf die Genehmigungspflicht hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Die notariische Urkunde soll hierüber einen entsprechenden Vermerk enthalten.

Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung erforderlich ist. Die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruches durch die Grundstücksbehörden bleiben hierbei unberührt; ergibt sich also, daß das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen.

Ein wegen mangels der Genehmigung eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt worden ist.

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist. Gegen Versagung der Genehmigung steht dem Antragsteller das Recht zur Einlegung der Beschwerde binnen vierzehn Tagen an den Reichswirtschaftsminister zu.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem andern beläßt, wird nach der genannten Anordnung vom 26. April 1938 mit Geldstrafe, Gefängnis und in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und Einziehung des in der Handlung befangenen Vermögens bestraft.

Die völlige Ausscheidung der Juden aus der deutschen Wirtschaft

Die Anordnung der Maßnahmen, die zur Sicherstellung des Einsatzes des anmeldepflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft erforderlich waren, übertrug eine zweite Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 24. November 1938 dem Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den übrigen beteiligten Reichsministern.

Die hierauf ergangene Verordnung vom 3. Dezember 1938 brachte dann eine nähere Regelung der Entjudung auf den Gebieten der nunmehr alle Zweige umfassenden gewerblichen Wirtschaft, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, des Grundeigentums und sonstigen Vermögens, des Wertpapier-, Juwelen-, Schmuck- und Kunstbesizes.

Die Überführung des jüdischen Besitzes in deutsche Hand kann zwangsweise geschehen.

Gemeinsame Richtlinien für die Entjudung

Gemeinsame Richtlinien für die Entjudung hat der Reichswirtschaftsminister in dem Erlaß vom 6. Februar 1939 gegeben.

Für die Durchführung der Entjudung, so bestimmen diese, ist in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan zunächst grundsätzlich festzustellen, daß die Durchführung der gesamten Entjudung Sache der zuständigen Verwaltungsbehörden ist. Die Beteiligung der Parteidienststellen ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers durch eine gutachtliche Anhörung der Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sichergestellt. Die Entscheidung und Verantwortung liegt jedoch ausschließlich bei den staatlichen Stellen.

Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens brachte gegenüber dem bisherigen Rechtszustand insbesondere die wesentliche Neuerung, daß Entjudungen sowohl bei gewerblichen Betrieben wie bei jüdischem Grundbesitz und anderen bedeutsamen Vermögenswerten auch zwangsweise durchgeführt werden können. Die Vollmachten, die den höheren Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht durch die Verordnung vom 3. Dezember gegeben werden, sind erschöpfend. In welchem Maße und Tempo von ihnen Gebrauch zu machen ist, richtet sich nach den vom Reichswirtschaftsminister entsprechend den Weisungen des Beauftragten für den Vierjahresplan jeweils zu treffenden Anordnungen.

Zwangsentjudung vorläufig nur für gewerbliche Betriebe und dazugehörige Betriebsgrundstücke

Über die Vollziehung der Zwangsentjudung hat der Durchführungserlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1939 angeordnet, daß sie sich vorerst nur auf die gewerblichen Betriebe und die dazugehörigen Betriebsgrundstücke beschränken soll. Nachdem durch die Verordnung über die Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 die Juden aus dem gesamten Einzelhandel, dem selbständigen Handwerk und dem Marktverkehr bereits allgemein ausgeschieden wurden, erklärt der Erlaß des Reichswirtschaftsministers es zur nächsten Aufgabe der höheren Verwaltungsbehörden, mit Hilfe der ihnen durch die Verordnung vom 3. Dezember 1938 gegebenen Vollmachten im Benehmen mit den zuständigen Parteidiinststellen, dafür zu sorgen, daß diejenigen Betriebe des Großhandels und der Industrie, die nach den Vorschriften der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 wegen maßgeblicher persönlicher oder

finanzieller jüdischer Beteiligung als jüdische Gewerbebetriebe gelten, in volkswirtschaftlich vernünftiger Weise entjudet werden. Von einer zwangsweisen Entjudung solcher Minderheitsbeteiligungen, die nach den genannten Vorschriften den Gewerbebetrieb nicht zu einem jüdischen machen, sowie insbesondere von einer zwangsweisen Überführung des jüdischen Streubesitzes an Aktien und sonstigen Wertpapieren ist vorläufig abzusehen.

Ebenso ist die zwangsweise Gesamtentjudung des nicht landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes nach ausdrücklicher Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan im gegenwärtigen Augenblick noch nicht in Angriff zu nehmen. Die Durchführung dieser Aufgabe wird zentral angeordnet, sobald die Entjudung der gewerblichen Wirtschaft zu einem gewissen Abschluß gekommen ist. Die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Grundstückverkehrs wird sich daher zunächst grundsätzlich auf die Genehmigung freiwilliger Veräußerungsgeschäfte beschränken. Ausnahmen hiervon kommen nur in besonderen Einzelfällen in Frage, in denen zwingende Gründe Maßnahmen der zwangsweisen Überführung in nichtjüdische Hand im öffentlichen Interesse, etwa zur Befriedigung zwingenden Raumbedarfs von Behörden oder Parteidienststellen erforderlich machen. Zu solchen Maßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Reichswirtschaftsministers einzuholen.

Für die Entjudung des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes gelten die besonderen Anordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsforstmeisters.

Eine Entjudung kommt grundsätzlich nicht in Frage bei jüdischen Wohlfahrtseinrichtungen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, Irrenanstalten, Blindenanstalten oder bei solchen Einrichtungen und Betrieben, die ausschließlich der

Förderung der jüdischen Auswanderung dienen. Hinsichtlich der Einrichtungen zur Förderung der Auswanderung ist festzustellen, daß die Auswanderung der Juden aus Deutschland das Ziel aller Abwehrmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates gegen das Judentum sein soll und daher jede Förderung der Auswanderung zu begrüßen ist. Aus diesem Grunde ist auch in allen Fällen, in denen der jüdische Veräußerer eines Gewerbebetriebes oder eines Grundstückes in nächster Zeit auszuwandern beabsichtigt, eine besonders beschleunigte Erledigung der anhängigen Verfahren geboten.

Die Zwangsveräußerung jüdischer Gewerbebetriebe

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebes kann auf Grund der Verordnung vom 3. Dezember 1938 aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln.

Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

Zur einstweiligen Fortführung des Betriebes und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung kann ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung auf freiwillige Veräußerung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachkommt und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfts- und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzliche erforderliche Vollmacht.

Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden; er steht unter staatlicher Aufsicht.

Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

Die Verfügungen zum Vollzuge dieser Entjudungsmaßnahmen sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebes zuzustellen oder bei dessen Abwesenheit im Deutschen Reichsanzeiger und im Preussischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. Mit der Zustellung beziehungsweise Bekanntmachung der Verfügung, durch die ein Treuhänder bestellt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebes das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist.

Die Genehmigung für Rechtsgeschäfte mit Juden gemäß der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938 ist auch in denjenigen Fällen notwendig, in denen die Veräußerung auf Grund der obigen Vorschriften vom 3. Dezember 1938 angeordnet ist; und zwar gilt dies auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Bezüglich der Genehmigung von Entjudungen gewerblicher Betriebe bleiben also die Anordnungen auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 und die hierzu erlassenen weiteren Vorschriften in vollem Umfang bestehen. Dies besagt auch noch ausdrücklich der Durchführungserlaß vom 6. Februar 1939 zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938.

Der Erlaß vom 6. Februar 1939 ordnet weiter an, daß die Durchführung der Entjudung eines Gewerbebetriebes sich in der Regel in der Weise abspielen soll, daß zwischen dem jüdischen Inhaber und dem Erwerber ein Veräußerungsvertrag abgeschlossen wird, der der höheren Verwaltungsbehörde dann zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung kann unter Stellung von Auflagen erteilt werden, insbesondere unter der Anordnung einer Ausgleichszahlung des Erwerbers zugunsten des Reiches. Hierüber wird das Nähere noch ausgeführt.

Gegen eine unter einer Auflage erteilte Genehmigung kann der Antragsteller in gleicher Weise wie gegen die Ablehnung eines Antrages Beschwerde führen. Ebenso kann der Antragsteller mit Rücksicht auf eine von ihm nicht erwartete Auflage seinen Antrag zurückziehen.

Kommt eine freiwillige Veräußerung nicht zustande, weil entweder der jüdische Eigentümer sich gegen eine Veräußerung sperrt oder Verhandlungen mit ihm wegen unbekanntem Aufenthalts oder aus sonstigen Gründen unmöglich sind, so ist von der gesetzlichen Möglichkeit, dem Inhaber die Veräußerung binnen einer bestimmten Frist aufzugeben, Gebrauch zu machen, wenn die Überführung des Betriebes in nichtjüdische Hand volkswirtschaftlich erwünscht erscheint.

Ist die Fortführung des Betriebes aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen unerwünscht, so kann von der anderen gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht und dem Inhaber die Abwicklung des Geschäftes binnen einer bestimmten Frist aufgegeben werden.

Bezüglich der Betriebe, an denen ausländische Juden beteiligt sind, ist die vorherige Oberzustimmung des Reichswirtschaftsministers erforderlich.

Kommt die aufgegebene Veräußerung binnen der bestimmten Frist durch einen Veräußerungsvertrag zwischen dem jüdischen Inhaber und dem nichtjüdischen Erwerber zustande, so unterliegt auch dieser Vertrag der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Ist binnen der bestimmten Frist die aufgegebene Veräußerung durch einen Veräußerungsvertrag zwischen dem jüdischen Inhaber und dem nichtjüdischen Bewerber nicht zustande gekommen, so ist alsdann ein Treuhänder mit der Vollmacht zur Veräußerung einzusetzen.

Die Einsetzung eines Treuhänders lediglich zur vorläufigen Weiterführung des Betriebes kann schon in der nämlichen Verfügung mit angeordnet werden, in welcher dem jüdischen Inhaber die Veräußerung des Betriebes aufgegeben wird.

Gilt ein Gewerbebetrieb wegen maßgeblicher jüdischer Beteiligungsrechte als jüdisch oder ist mit Rücksicht auf eine solche Beteiligung der nichtjüdische Charakter des Gewerbebetriebes nicht zweifelsfrei festzustellen, so können erforderlichenfalls die jüdischen Beteiligungsrechte nach den unten ausgeführten Vorschriften über „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen“ zum Zwecke der Entjudung des Gewerbebetriebes zwangsweise in nichtjüdisches Eigentum übergeführt werden.

Als Treuhänder zur vorläufigen Weiterführung des Betriebes soll möglichst eine mit den Verhältnissen des Betriebes vertraute und in dem Betriebe bereits auf verantwortlicher Stelle stehende Person eingesetzt werden, die die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung des Betriebes in der Übergangszeit gibt.

Als Treuhänder mit der Vollmacht zur Veräußerung oder Abwicklung ist grundsätzlich eine von dem Betrieb unabhängige Person zu bestimmen, die die Gewähr dafür bietet, daß sie bei den Verkaufsverhandlungen sowohl den Interessen des Betriebes als auch den allgemeinen volkswirtschaftlichen Belangen Rechnung trägt.

Für die Veräußerung oder Abwicklung größerer Betriebe werden Wirtschaftsprüfer, vereidigte Bücherrevisoren oder andere fachlich und kaufmännisch besonders vorgebildete Personen heranzuziehen sein.

Der Bewerber um die Übernahme des jüdischen Betriebes selbst darf grundsätzlich nicht zum Treuhänder bestellt werden.

Wegen der als Treuhänder einzusetzenden Personen sind gegebenenfalls Vorschläge der Industrie- und Handelskammer einzuholen.

Der Treuhänder ist bei seiner Bestellung von der höheren Verwaltungsbehörde auf eine ordnungsmäßige und sorgfältige Führung seines Amtes zu verpflichten. Er übt seine Tätigkeit unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde aus, die ihn jederzeit abberufen kann. Die höhere Verwaltungsbehörde hat bei der Einsetzung oder nach Abschluß der treuhänderischen Tätigkeit die Vergütung des Treuhänders und die Höhe der ihm zu erstattenden Auslagen festzusetzen.

Bei der Einsetzung des Treuhänders ist anzuordnen, daß er über die Weiterführung des Betriebes oder über den Stand der Veräußerungs- oder Abwicklungsverhandlungen der höheren Verwaltungsbehörde in regelmäßigen Zeitabständen Bericht zu erstatten hat.

Auch mit der Zwangsanordnung der Veräußerung können Auflagen verbunden werden. Inhaltlich ist die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Auswahl solcher Auflagen nicht beschränkt. Die Auflage kann, wenn dies volkswirtschaftlich erforderlich erscheint, auch darin bestehen, daß dem Inhaber die Veräußerung an einen bestimmten Erwerber oder zu bestimmten Bedingungen auferlegt wird. Hierbei soll es sich jedoch nur um Ausnahmefälle handeln. In der Regel ist dem Inhaber des Gewerbebetriebes auch bei der Zwangsaufforderung zur Veräußerung zunächst die Möglichkeit zu geben, selbst einen Veräußerungsvertrag mit einem geeigneten Unternehmer abzuschließen.

Auch sämtliche durch den jüdischen Eigentümer oder den eingefetzten Treuhänder auf Grund der Zwangsaufforderung abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Im Zusammenhang mit der Entjudung der gewerblichen Wirtschaft ist auch darauf Wert zu legen, daß wichtige Patent- und sonstige gewerbliche Schutzrechte in nichtjüdische Hand übergeführt werden. Erforderlichenfalls ist auch hier die zwangsweise Übertragung nach den unten dargestellten Vorschriften über „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen“ durchzuführen.

Soweit bei der Genehmigung der Entjudung eines Gewerbebetriebes auch Bestimmungen über die Übertragung von Aktien und sonstigen Wertpapieren getroffen werden, bedarf es einer besonderen Genehmigung im Sinne der unten dargestellten Vorschriften über den „Depotzwang für Wertpapiere“, zu deren Erteilung die Wirtschaftsgruppen des Bankgewerbes vom Reichswirtschaftsminister ermächtigt wurden.

Der Eingang eines Genehmigungsantrages ist dem für den jüdischen Veräußerer zuständigen Finanzamt und der zuständigen Devisenstelle jeweils unverzüglich formularmäßig kurz mitzuteilen, damit diese Stellen gegebenenfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen können. Ebenso ist beiden Stellen Abschrift des Genehmigungsbescheids zuzusenden.

Die Eintragung im Handelsregister

Die im Wege der Entjudung erfolgende Übernahme eines kaufmännischen Betriebes ist im Handelsregister regelmäßig in der Form der Eintragung einer Neugründung einzutragen. Die Eintragung einer lediglichen Veräußerung des jüdischen „Handelsgeschäftes“ im Sinne der besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches würde bedeuten, daß der nichtjüdische Erwerber die Rechtsstellung des Nachfolgers und Fortführers des jüdischen Handelsgeschäftes einnimmt. Dies aber widerspräche dem Sinn der ganzen Entjudungsgesetz-

gebung. Und es wäre auch mit dem Wortlaut der Entjudungsgesetze unvereinbar, weil diese nicht von der Veräußerung jüdischer „Handelsgeschäfte“, mit allen ihren jüdischen geschäftlichen Verbindungen und Bindungen, sondern nur von der Veräußerung jüdischer „Betriebe“ sprechen. Ist in Entjudungsverträgen von der Veräußerung des „Geschäftes“ die Rede, so ist dies regelmäßig gleichbedeutend mit dem Begriff des „Betriebes“. Dieser ist gegenüber dem Begriff des ganzen „Handelsgeschäftes“ der engere Begriff. Er umfaßt nicht wie derjenige des „Handelsgeschäftes“ den „Inbegriff aller Sachen, Rechte und Beziehungen tatsächlicher Art, die dem Geschäftsbetrieb dienen,“ sondern nur einen Teil davon, nämlich die dem Geschäftsbetrieb dienenden Sachen und Rechte, also im wesentlichen die Betriebsmobilen und -immobilien.

Gegenstand der Veräußerung und Übernahme ist also nicht das „jüdische Geschäft“ schlechthin, sondern nur der dem jüdischen Handelsgeschäft zur Grundlage dienende Betrieb.

Dieser ist es, der im Vollzuge der Entjudungsgesetzgebung in deutsche Hände gelegt werden soll.

Nicht aber soll das jüdische Handelsgeschäft als solches mit gekauft, bezahlt und einfach fortgeführt werden.

Nur ein solcher Vertrag jedoch, in dem gerade dieses letztere beabsichtigt und ausgedrückt wäre, würde handelsregisterlich die Eintragung einer lediglichen Veräußerung des — wenn auch vielleicht unter anderer Firma — fortgeführten Handelsgeschäftes rechtfertigen; wenngleich einem derartigen Vertrag von vornherein durch die zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu versagen gewesen sein würde.

Die Prüfung des Registergerichtes hat sich hierauf aber nicht zu erstrecken, sondern nur darauf zu achten, daß die Genehmigung erteilt ist und ob eine Betriebsübernahme, also

eine Neugründung oder ob nur eine Geschäftsübernahme in das Handelsregister einzutragen sind. Im letzteren Falle wäre zur Eintragung in das Handelsregister auch die Anmeldung durch den jüdischen Veräußerer erforderlich.

Als Regel hat zu gelten, daß der im Zuge der Entjudung erworbene und eröffnete Geschäftsbetrieb als Neugründung in das Handelsregister einzutragen und die Eintragung des alten jüdischen Handelsgeschäfts zu löschen ist.

Bei der Abwicklung von jüdischen Handelsgesellschaften sind, sofern sie nicht still abgewickelt werden, auch Abwicklung und Abwickler in das Handelsregister einzutragen.

Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen

Einem Juden kann, so bestimmt die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 über den Einsatz des jüdischen Vermögens weiter, auch aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern.

Mit einer solchen Anordnung können nach dem Gesetz ebenfalls Auflagen verbunden werden.

Die Vorschriften über den Treuhänder gelten im gleichen Maße wie bei der Entjudung der gewerblichen Betriebe.

Die Durchführung der Entjudung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, so bestimmten hiezu die Vorschriften des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar

1938, ist den oberen Siedlungsbehörden und den höheren Forstbehörden vom Gesetz übertragen worden. Eine Genehmigung zur Veräußerung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch die höheren Verwaltungsbehörden kommt infolgedessen nicht mehr in Betracht.

Jedoch bleibt die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden für die Genehmigung der Veräußerung von Betrieben des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse im bisherigen Umfang bestehen; dieser bestimmt sich nach der dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934. Ebenso sind diese Behörden zu Zwangsanordnungen nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 zuständig. In allen diesen Fällen wie auch bei Einsetzung, Abberufung und Beaufsichtigung von Treuhändern sowie bei sonstigen Maßnahmen, die die genannten Betriebe betreffen, ist der zuständige Landesbauernführer zu beteiligen.

Entsprechendes gilt gemäß dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1939 bezüglich der Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen die höhere Forstbehörde zu beteiligen ist. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach der Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 für die Errichtung, Übernahme und Erweiterung solcher Unternehmen eine besondere Genehmigung des Reichsforstmeisters erforderlich ist, die durch die Genehmigung nach der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938 und nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 nicht ersetzt wird. Zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen ist daher die Genehmigung auf Grund der Verordnung vom

3. Dezember 1938 erst zu erteilen, wenn feststeht, daß der Reichsforstmeister dem Erwerb nach der genannten Verordnung zustimmt.

Die Grundstücksentjudung

Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden, so bestimmt die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 fernerhin, bedarf zur rechtlichen Wirksamkeit der Genehmigung.

Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn sie auf Grund der oben ausgeführten Vorschriften über eine einem Juden behördlich binnen bestimmter Frist aufgegebene Veräußerung getroffen wird. Dies gilt auch für die Veräußerung durch einen eingesetzten Treuhänder.

Die Genehmigungspflicht gilt ferner auch schon für Verpflichtungsgeschäfte, die den Juden zu einer Verfügung der genannten Art verpflichten sollen. Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für die in Erfüllung dieses Verpflichtungsgeschäftes getroffenen Verfügungen als erteilt.

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

Bei Beurkundung von Verfügungsgeschäften über unbewegliches Vermögen obliegt der Urkundsperson die Pflicht, auf die Genehmigungspflichtigkeit hinzuweisen und die Frage zu stellen, ob bei dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Aus der Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet worden ist.

Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde zu fordern, wenn nach

ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben sind. Die Vorschriften über die Eintragung eines Widerspruches gelten in gleichem Maße wie nach der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938.

Auch bei der Veräußerung eines Grundstückes im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf, wenn das Meistgebot durch den Stellvertreter eines anderen abgegeben wird, der Zuschlag an den andern nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

Eine auf Grund dieser Vorschriften erteilte Genehmigung ersetzt die vorgeschriebenen Genehmigungen nach verschiedenen anderen Gesetzen, nämlich der oben genannten Grundstücksverkehrsbesanntmachung vom 26. Januar 1937, dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, der ersten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Bergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Ferner tritt auch bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauches an solchen Betrieben die Genehmigung auf Grund der Verordnung vom 3. Dezember 1938 an die Stelle der Genehmigung nach der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938.

Genehmigungspflichtig ist also, wie dazu der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1939 ausführt, jede Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden, die bei Inkrafttreten der Verordnung vom

3. Dezember 1938 noch nicht endgültig abgeschlossen war; dies letztere hat in jedem Falle zu gelten, in welchem die Rechtsänderung am 3. Dezember 1938, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, noch nicht im Grundbuch eingetragen war.

Soweit bei der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes auch dem Gewerbebetrieb dienende Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte übergehen, umfaßt die Genehmigung der Entjudung des Gewerbebetriebes regelmäßig auch die Genehmigung der Grundstücksveräußerung; in der Genehmigungsverfügung hat die höhere Verwaltungsbehörde ihrerseits jedoch ausdrücklich auf die Miterfassung dieser zweiten Genehmigungspflicht hinzuweisen.

Bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften ist nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1939 davon auszugehen, daß bei der Entjudung des Grundbesitzes ebenso wie bei der Entjudung der gewerblichen Wirtschaft keine ungerechtfertigte Bereicherung einzelner Privatinteressenten und keine völlige Entwertung des jüdischen Vermögens eintreten soll. Es ist auch darauf zu achten, daß dem Juden zur späteren Finanzierung seiner Auswanderung gewisse Barmittel verbleiben. Daneben wird der jüdische Veräußerer den Verkaufserlös in weitem Umfang zur Abdeckung von öffentlichen und privaten Lasten und zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwenden müssen, für den sonst letzten Endes die öffentliche Fürsorge aufkommen müßte. Veräußerungsverträge sind daher grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn der Kaufpreis sich einigermaßen im Rahmen des Verkehrswertes hält. Dieser wird bei Grundstücken regelmäßig nicht unter dem Einheitswert liegen. Ausnahmen können sich bei sogenanntem Bauland ergeben. Andererseits kann er je nach Lage des Einzelfalles auch erheblich über dem Einheits-

wert liegen. Werden Verträge vorgelegt, bei denen der Preis erheblich aus dem Rahmen des Verkehrswertes herausfällt, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage zu erteilen, daß der Unterschied zwischen dem Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert als Ausgleichszahlung an das Reich gezahlt wird.

Bezüglich der Persönlichkeit des Erwerbers ist bei der Genehmigung jedes Grundstücksgeschäftes darauf zu achten, daß nicht einer volkswirtschaftlich unerwünschten Spekulation mit Grundstückswerten Vorschub geleistet wird. Auf etwa vorliegende allgemeine Bedürfnisse — Raumbedarf für Behörden und Parteidienststellen — ist Rücksicht zu nehmen. Ist von dem Erwerber beabsichtigt, bisherige Wohnräume in Geschäfts- oder Büroräume umzuwandeln, so ist er auf die etwa bestehende besondere Genehmigungspflicht der Gemeindebehörde hinzuweisen.

Den Wünschen der Realgläubiger auf Erwerb des Grundstücks zur Rettung dinglich gesicherter Forderungen, zum Beispiel Hypotheken, ist weitgehend Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei Anträgen auf Genehmigung eines Gebotes in der Zwangsversteigerung, die im übrigen nicht ohne besonderen Grund zugunsten eines bestimmten Erwerbers abgelehnt werden dürfen.

Bei der Genehmigung zur Abgabe eines Gebotes in der Zwangsversteigerung ist hinsichtlich des Erwerbspreises zweckmäßiger Weise eine angemessene Preisspanne, innerhalb deren das Gebot erfolgen kann, festzusetzen. Die Genehmigung des Gebotes ist bei Pfandbriefanstalten, Sparkassen und ähnlichen unter Reichs- oder Staatsaufsicht stehenden Kreditinstituten ohne weiteres Verfahren zu erteilen, sofern die Gebote dem Zwecke dienen, innerhalb der vorgeschriebenen Beleihungsgrenzen ausgegebene Hypotheken auszubieten. Entsprechendes

gilt, wenn der Zuschlag an einen Stellvertreter des meistbietenden Institutes erteilt wird.

Der Eingang eines Genehmigungsantrags ist dem für den betroffenen Juden zuständigen Finanzamt und der zuständigen Devisenstelle jeweils unverzüglich mitzuteilen, damit diese Stellen gegebenenfalls geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen können. Ebenso ist beiden Stellen Abschrift des Genehmigungsbescheides zuzusenden.

Dem Reichsfinanzminister gegenüber haben der Reichswirtschaftsminister sowie der Reichsforstmeister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft generelle Genehmigungen erteilt, daß jüdische Grundstücke, die an Zahlungs Statt für die — unten dargestellte — Judenvermögensabgabe angenommen werden, in das Eigentum des Reichs übergehen. In diesen Fällen sowie bei der Eintragung von Sicherheitshypotheken zugunsten des Reichs für die Vermögensabgabe ist den zuständigen Finanzämtern die nach der Verordnung vom 3. Dezember 1938 erforderliche Genehmigung ohne weiteres Verfahren zu erteilen.

Die Erfassung der Entjudungsgewinne

Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, des Grundeigentums und sonstigen Vermögens kann gemäß der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zugunsten des Reichs bestehen können.

Die Genehmigungen können ferner mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgeltes Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Über die Erfassung ungerechtfertigter Entjudungsgewinne hat der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1938 folgende nähere Bestimmungen getroffen:

Bei gewerblichen Betrieben haben die Maßnahmen zur Zurückdrängung des Judentums in der deutschen Wirtschaft vielfach den Wert solcher Betriebe, die sich in jüdischer Hand befinden, wesentlich vermindert. Es besteht kein Anlaß, dem jüdischen Veräußerer einen Preis zu zahlen, der über diesem augenblicklichen Wert des Betriebes liegt. Andererseits steht in vielen Fällen fest, daß dieser Betrieb nach seiner Überführung in nichtjüdische Hand regelmäßig eine erhebliche Umsatzsteigerung erfahren und damit sein Wert bedeutend höher wird. Zwar soll für den Erwerber aus gesamtwirtschaftlichen Gründen ein gewisser Anreiz zum Ankauf jüdischer Unternehmen erhalten bleiben. Auch ist bei der Bewertung in vielen Fällen zu berücksichtigen, daß der Erwerber eines jüdischen Gewerbebetriebes anfangs mit gewissen Übergangsschwierigkeiten in geschäftlicher Hinsicht zu rechnen hat. Darüber hinaus soll jedoch ein sich ergebender Gewinn aus der Entjudung der Wirtschaft grundsätzlich dem Reich zufließen. Besteht daher zwischen dem an den jüdischen Vorbesitzer entsprechend dem augenblicklichen Wert des Betriebes gezahlten Kaufpreis und dem Verkehrswert des gleichen Betriebes in der Hand eines geeigneten nichtjüdischen Unternehmers ein erheblicher Unterschied, so ist die Genehmigung gemäß der Verordnung vom 3. Dezember 1938 nur unter der Auflage zu erteilen, daß der Erwerber eine Ausgleichszahlung zugunsten des Reiches entrichtet. Diese Ausgleichsabgabe soll bei gewerblichen Betrieben im allgemeinen siebenzig vom Hundert des Mehrwertes — Unterschied zwischen Kaufpreis und dem Verkehrswert nach der Überführung — betragen.

Die Festsetzung erfolgt seitens der höheren Verwaltungsbehörde in dem Genehmigungsbescheid. Muß aus besonderen

Gründen die Genehmigung sofort erteilt werden, ohne daß eine endgültige Entscheidung über die Ausgleichsabgabe gleichzeitig möglich ist, so kann die endgültige Festsetzung ausnahmsweise vorbehalten werden. Dabei ist jedoch dem Antragsteller mitzuteilen, bis zu welchem Höchstbetrag eine Erhebung in Frage kommt oder nach welchen Grundsätzen sie berechnet werden wird.

Zu der Frage der Bewertung sowie der Erhebung und Höhe der Ausgleichszahlung hat sich insbesondere die Industrie- und Handelskammer bei ihrer Stellungnahme zu dem Genehmigungsantrag eingehend gutachtlich zu äußern. Handelt es sich um größere Betriebe, etwa mit einem Reinvermögen von mehr als fünfzigtausend Reichsmark oder mit einem Jahresumsatz von mehr als dreihunderttausend Reichsmark, so hat die Industrie- und Handelskammer ihrer Stellungnahme das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu Grunde zu legen. In Fällen einfacher Art und geringerer wirtschaftlicher Bedeutung kann auch das Gutachten eines öffentlich vereidigten Bücherrevisors angefordert werden. Die Kosten trägt der Erwerber.

Die Erhebung und Bemessung der Ausgleichszahlungen hat lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten, ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers zu erfolgen.

In ähnlicher Weise ist bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften von der Möglichkeit der Auferlegung einer Ausgleichszahlung Gebrauch zu machen, wenn zwischen dem Kaufpreis und einem mäßigen Verkehrswert ein erheblicher Unterschied besteht. Es bestehen keine Bedenken, den Unterschiedsbetrag bis zur vollen Höhe zu erfassen.

Für die Entrichtung der Ausgleichsabgaben kann in geeigneten Fällen ratenweise Zahlung innerhalb einer Gesamtdauer von längstens sechs Monaten, in besonderen Fällen von längstens einem Jahr bewilligt werden.

Die zugunsten des Reichs erhobenen Ausgleichszahlungen sind unverzüglich an die Reichshauptkasse in Berlin zur Gutschrift auf ein besonderes Verwahrkonto „Ausgleichszahlungen“ unter Angabe des Erwerbers und des Sachbetriffs abzuführen. Dies gilt auch für alle von den staatlichen Behörden bisher erhobenen und in Verwahrung genommenen Beträge. Ausgleichszahlungen ähnlicher Art an andere als die staatlichen Genehmigungsbehörden sind unzulässig.

Gesetzliches Vorkaufsrecht auf jüdische Grundstücke in Berlin

Eine Sondervorschrift gilt nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 für die Entjudung des jüdischen Grundbesizes in Berlin.

Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin gelegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein binnen sechs Wochen auszuübendes Vorkaufsrecht zu, das zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs keiner Eintragung im Grundbuch bedarf und allen anderen Vorkaufsrechten im Range vorgeht.

Kommt das Vorkaufsrecht in Frage und weist der Bewerber bei Einreichung seines Antrages um Erteilung der Genehmigung nicht bereits nach, daß die vorkaufsberechtigte Stelle von sich aus entschieden hat, von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen, so ist ihr der eingereichte Genehmigungsantrag des Bewerbers mit genauer Bezeichnung des Grundstücks unverzüglich mitzuteilen.

Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

Das Vorkaufsrecht gilt weiter nur bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen, nicht aber auch bei Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung.

Die jüdische Grunderwerbs- und Hypothekenunfähigkeit

Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 traf Bestimmungen nicht nur über die Entjudung des Grundbesitzes, sondern auch über die Verhinderung der Wiederverjudung.

Juden, so besagt die Verordnung, können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte — wie das Erbbaurecht — und Rechte an Grundstücken — wie Hypotheken, Grundschulden, Nießbrauch, das dingliche Vorkaufsrecht, Wohnrecht und so weiter — nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann diese Grunderwerbsunfähigkeit nicht umgangen werden.

Bei Beurkundung von Grunderwerb und Grundrechtserwerb ist die Urkundsperson gehalten, auf die jüdische Grunderwerbsunfähigkeit hinzuweisen und die Frage zu stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude beteiligt ist; ein entsprechender Vermerk hierüber ist in die Urkunde aufzunehmen. Die Grundbuchbehörde hat den Nachweis jüdischer Nichtbeteiligung zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß ein Jude als Vertragsschließender an dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft beteiligt ist. Die Vorschriften über die Eintragung eines Widerspruches gemäß der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938 gelten entsprechend.

Bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht gemäß der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 über den Einsatz des

jüdischen Vermögens Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist. Die Zurückweisung des Gebotes verliert jedoch ihre Wirkung wieder, wenn der Bieter sofort widerspricht und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist. Ist der Zurückweisung eines Gebotes widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

Nach diesen Vorschriften, so stellt der Durchführungserlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1939 fest, ist die Neubestellung jedes dinglichen Rechtes an einem Grundstück zugunsten eines Juden untersagt. Unter das gesetzliche Verbot fällt daher auch zum Beispiel die Eintragung einer Restkaufgeldhypothek oder eines Wohnrechtes zugunsten des jüdischen Veräußerers. Auch der Rückertwerb zur Sicherung übertragener dinglicher Rechte durch einen Juden nach Erlöschen des der Sicherungsübereignung zu Grunde liegenden Kreditvertrages ist verboten.

Jüdische Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstige jüdische Unternehmungen und Einrichtungen

Die unter dem obigen Titel „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen“ ausgeführten Vorschriften erstrecken sich auch auf jüdische Vereine, Stiftungen, Anstalten, sonstige nicht gewerbebetriebliche Unternehmungen und auch auf Gewerbebetriebe, soweit sie nach den bereits ausgeführten Vorschriften über den Begriff des jüdischen Gewerbebetriebes als jüdisch gelten.

Gemeinsame Vorschriften und Zuständigkeiten

Für die Verfügungen zur Entjudung der gewerblichen Betriebe, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, des

Grundeigentums und sonstigen Vermögens gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 3. Dezember 1938 sind die höheren Verwaltungsbehörden zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörden sind in Preußen, Bayern und den sudetendeutschen Gebieten die Regierungspräsidenten, in Anhalt das Anhaltische Staatsministerium Abteilung Wirtschaft, in Baden der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister, in Württemberg der Württembergische Wirtschaftsminister, in Österreich der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, in Sachsen der Kreishauptmann, in Thüringen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig das Ministerium des Innern, in Hessen, Lippe und Schaumburg-Lippe die Landesregierung, in Hamburg der Reichsstatthalter, in Bremen der Senator für die innere Verwaltung, im Saarland der Reichskommissar für das Saarland; in Berlin sind zuständig teils der Stadtpräsident, teils der Polizeipräsident.

Diese höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der genannten höheren Verwaltungsbehörden: in Preußen der Oberpräsident, Landeskulturabteilung, und in den außerpreußischen Ländern die jeweils für das Siedlungswesen zuständige obere Siedlungsbehörde.

Ferner tritt, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte von Juden über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können die höheren Verwaltungsbehörden mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers auch auf geeignete nachgeordnete Behörden, zum Beispiel die Preisüberwachungsstellen, übertragen.

Allgemein empfiehlt es sich, gemäß dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 6. Februar 1939 bei der Bewertung der Grundstücke zunächst die mit der Durchführung der Preisüberwachung und Preisbildung betraute untere Verwaltungsbehörde — Oberbürgermeister, Landrat — gutachtlich zu hören.

Die Beteiligung der Parteidienststellen an dem Genehmigungsverfahren

Die Beteiligung der Parteidienststellen an dem Genehmigungsverfahren wurde schon bei dem Vollzuge der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938 eingeführt, die zunächst nur eine Teilentjudung bezweckt hatte, indem sie lediglich die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Bestellung von Nießbrauchsrechten hieran von der Erteilung einer Genehmigung abhängig machte.

Diese Beteiligung der Parteidienststellen wurde auch bei der durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 angeordneten Vollentjudung gewahrt.

Danach sind die Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vor Einsetzung eines Treuhänders und vor Erteilung der Genehmigung eines der Entjudung dienenden Rechtsgeschäftes, bei dem ein Jude oder der eingesetzte Treuhänder Vertragschließende sind, zu hören.

Die Anhörung des Gauleiters erübrigt sich bei der Genehmigung von Grundstücksgeschäften, in denen das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als Erwerber beteiligt sind.

Depotzwang für Wertpapiere von Juden

Auch der jüdische Wertpapierbesitz ist durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 erfaßt worden.

Juden, so bestimmte das Gesetz, haben bis zum 10. Dezember 1938 ihre gesamten Aktien, Ruxe, festverzinsliche Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen.

Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzuliefern.

Der Besitzer derartiger, einem Juden gehöriger Wertpapiere darf diese nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

Soweit zugunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank lagen oder Schuldbuchforderungen eingetragen waren oder bei einer Verwaltungsstelle Auslosungsscheine hinterlegt waren, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, hatten die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen.

Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

Der Depotzwang gilt auch für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Personenvereinigungen, Stiftungen und Anstalten, die gemäß den oben ausgeführten Vorschriften über den Begriff des jüdischen Betriebes als jüdisch gelten.

Die Vorschriften über den Depotzwang finden jedoch keine Anwendung auf Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Juwelen, Schmuck und Kunstgegenstände

Juden ist es nach der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 weiterhin verboten, Gegen-

stände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern.

Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Wertverwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besitz, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen Ankaufstellen erworben werden.

Das nämliche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand tausend Reichsmark übersteigt.

Diese Vorschriften gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Als öffentliche Ankaufstellen für Gegenstände aus Gold, Platin und Silber sowie Edelsteine und Perlen wurden die öffentlichen, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Pfandleihanstalten bestimmt.

Für den Erwerb von sonstigen Schmuck- und Kunstgegenständen aus jüdischem Besitz, deren Einzelpreis tausend Reichsmark übersteigt, ist für das gesamte Reichsgebiet die öffentliche Ankaufstelle für Kulturgut in Berlin zuständig.

Trifft die Ankaufstelle für Kulturgut über solche Gegenstände keine andere Bestimmung, so können sie freihändig veräußert werden.

Gemeinsame Strafvorschriften

Wer den Gebots- und Verbotsvorschriften der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1938 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe, Gefängnis und in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus und Vermögenseinziehung gemäß der Verordnung über die Anmeldung des jüdischen Vermögens vom 26. April 1938 bestraft.

Der Jude im Steuerrecht

Verschiedene Einstufung bei der Einkommensbesteuerung

Im Einkommensteuerrecht wirkt sich die jüdische Rassezugehörigkeit bei der Einstufung in die verschiedenen Steuergruppen aus.

Die technischen Einzelheiten hierzu regelt das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939.

Kein Billigkeitserlaß bei der Grundsteuer

Die Gemeinden können nach den näheren Bestimmungen der Reichsabgabenordnung die Grundsteuer, deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen.

Ein solcher Billigkeitserlaß ist jedoch gemäß dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 19. April 1938 nicht für Steuergegenstände zu gewähren, die Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes gehören.

Steht das Eigentum am Grundbesitz mehreren nach Bruchteilen zu, so gilt nach einem weiteren Erlaß des Reichsfinanzministers vom 17. August 1938 der Grundbesitz nur insoweit als jüdisch, als die Bruchteile Juden gehören. Für die Anteile, die Nichtjuden gehören, ist der Billigkeitserlaß anteilig zu gewähren. Hinsichtlich der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, zum Beispiel der Aktiengesell-

schaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Stiftungen, gelten die oben ausgeführten Vorschriften über den Begriff des jüdischen Betriebes.

Für Fälle, in denen Grundbesitz, der bisher als jüdisch galt, infolge Eigentumswechsels nicht mehr als jüdisch anzusehen ist, erhebt sich die Frage, von welchem Zeitpunkt ab der Billigkeitserlaß gewährt werden kann. Da der Billigkeitserlaß dem Steuerschuldner gewährt wird, der Erwerber aber erst ab 1. April des folgenden Kalenderjahres Steuerschuldner wird, so läge es nahe, die Billigkeitsmaßnahmen erst ab diesem Zeitpunkt eintreten zu lassen. Darin würde jedoch in den Fällen, in denen die Nutzungen und Lasten schon vor diesem Zeitpunkt auf den Erwerber übergehen, was die Regel ist, für diesen eine Härte liegen. Daher bestimmt der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 17. August 1938, daß ein etwaiger Billigkeitserlaß schon von dem Monat an gewährt werden kann, von dem ab die Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergehen. Vollzieht sich der Eigentumswechsel im Wege der Zwangsversteigerung, so ist ein Billigkeitserlaß bereits mit Wirkung ab dem Monat zulässig, der auf die Beschlagnahme folgt; an die Stelle dieser Beschlagnahme tritt in den Fällen, in denen vor der Zwangsversteigerung eine Zwangsverwaltung angeordnet war, die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung. Macht der Eigentümer des jüdischen Grundbesitzes glaubhaft, daß er ernsthaft den alsbaldigen Verkauf betreibt, so bestehen keine Bedenken gegen eine Stundung des Steuerbetrages, der zu erlassen wäre, wenn das Grundstück nichtjüdisch wäre.

Besondere Vorschriften trifft der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 17. August 1938 noch über die Steuerermäßigung wegen Belastungserhöhungen aus Anlaß der Umstellung der Grundsteuer, über die Steuerermäßigung wegen Ertragsminderung und über die Steuerermäßigung für Neuhausbesitz.

Die Juden in der öffentlichen Fürsorge

Vorrang der jüdischen Wohlfahrtspflege

Ausgelöst durch die deutschfeindliche Heze des Weltjudentums und durch die wiederholte agitative Mordtat an einem deutschen Vertreter im Ausland, beschränkte der Reichsminister des Innern durch Verordnung vom 19. November 1938 die öffentliche Fürsorge für Juden.

Danach sind Juden im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Erst soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit sind streng zu prüfen. Gewährt werden Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Hilfe für Gebrechliche sowie für Schwangere und Wöchnerinnen Hebammenhilfe und, soweit erforderlich, ärztliche Behandlung. Zuwendungen der jüdischen freien Wohlfahrtspflege sind bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit voll anzurechnen.

Eine über dieses Maß hinausgehende Hilfe kann Juden gewährt werden, wenn sie die Auswanderung fördert oder sonst im öffentlichen Interesse liegt.

Die besondere Fürsorge für Schwerkriegsbeschädigte bleibt bei schwerkriegsbeschädigten Juden auch weiterhin in Geltung.

Hingegen fallen die Bestimmungen des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 und 24. Dezember 1937 für Juden fort.

Sicherungs- und Sühne- maßnahmen gegen das Judentum

Das Waffenverbot für Juden

Ebenfalls ausgelöst durch die jüdische Welttheke gegen Deutschland und im Zusammenhang mit der jüdischen Mordtat an einem deutschen Vertreter in Frankreich erließ der Reichsminister des Innern durch Verordnung vom 11. November 1938 das Verbot des Waffenbesitzes für Juden.

Danach ist Juden im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen in Deutschland verboten.

Die Juden haben die in ihrem Besitz befindlichen Waffen und Munition unverzüglich der Ortspolizeibehörde abzuliefern gehabt; die abgelieferten Gegenstände verfielen dem Reich.

Für ausländische Juden kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen von dem Verbote zulassen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Gefängnis und Geldstrafe, in besonders schweren vorsätzlichen Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Juden erhalten nach einer am 29. März 1939 ergangenen Durchführungsverordnung des Reichsjägermeisters zum Jagdgesetz auch keinen Jagdschein mehr und sind von der Jagdpachtung ausgeschlossen.

Die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit an das Deutsche Reich

Die Ermordung des Landesleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Gustloff, durch den Juden Frankfurter in der Schweiz, und die Ermordung des deutschen Diplomaten Rath durch den Juden Grünspan in Frankreich, erzeugten in Deutschland den einheitlichen Entschluß, dem hinter diesen Mordtaten stehenden Judentum durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen Sühne leisten zu lassen und ihm die Absicht zur weiteren Fortsetzung solcher Mordtaten auf Vertreter Deutschlands im Ausland ein für allemal zu verleiten.

Deshalb erging am 12. November 1938 durch den Beauftragten für den Vierjahresplan die Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

„Die feindliche Haltung des Judentums gegen das Deutsche Volk und Reich“, so lautet der Vorspruch dieses Gesetzes, „die auch vor feigen Mordtaten nicht zurückschreckt, erfordert entschiedene Abwehr und harte Sühne. Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von einer Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.“

Die Kontribution wurde nach der am 21. November 1938 zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnung des Reichsfinanzministers als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen. Abgabepflichtig war jeder Jude im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung, der nach der Verordnung über die Anmeldung des jüdischen Vermögens vom 26. April 1938 sein in- und ausländisches Vermögen zu bewerten und anzumelden hatte. Bei Mischehen war nur der jüdische Ehegatte mit seinem Vermögen abgabepflichtig. Die Abgabe betrug ins-

gesamt zwanzig vom Hundert des Vermögens. Ehegatten hatten, außer bei Mischehen, für die Abgabe des anderen Ehegatten als Gesamtschuldner. Wertpapiere und Grundstücke konnten in Zahlung gegeben werden. Die Abgabe war an das Finanzamt zu entrichten.

Das Auftreten von Juden in der Öffentlichkeit

Entsprechend der feindlichen Haltung des Judentums gegenüber dem deutschen Volk hat der Reichsminister des Innern am 28. November 1938 Vorschriften über das Auftreten von Juden in der Öffentlichkeit erlassen.

Danach können den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlosen Juden räumliche und zeitliche Beschränkungen des Inhalts auferlegt werden, daß sie bestimmte Bezirke nicht betreten oder sich zu bestimmten Zeiten in der Öffentlichkeit nicht zeigen dürfen.

Zuständig für diese Anordnungen sind die höheren Verwaltungsbehörden, also in Preußen, Bayern und den sudeten-deutschen Gebieten die Regierungspräsidenten, in den übrigen Ländern des Altreiches die ihnen gleichstehenden Behörden, im Lande Österreich die Landeshauptmänner, der Bürgermeister von Wien, der Reichskommissar für das Saarland.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Jude im Miet- und Wohnungsrecht

Die Ausscheidung der Juden aus Miet- und Wohnverträgen mit Deutschblütigen regelt das am 30. April 1939 von der Reichsregierung beschlossene Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden.

Es führt den Grundsatz der Trennung alles Jüdischen vom Deutschen folgerichtig fort und schafft die rechtliche Grundlage für die Lösung der Hausgemeinschaft mit Juden, und zwar auch gegen deren Willen.

Juden sollen künftighin nicht mehr mit Deutschen zusammen unter einem Dache wohnen!

Und Juden sollen weiterhin auch nicht mehr einen ihrer Bevölkerungszahl unangemessen großen Teil des in Deutschland zur Verfügung stehenden Wohnraumes belegen dürfen, da gleichzeitig viele deutsche Familien sich noch mit unzureichenden Unterkünften begnügen müssen.

Soweit Juden infolgedessen von der ihnen frei stehenden Möglichkeit der Auswanderung noch keinen Gebrauch gemacht haben, sind sie in jüdischen Häusern unterzubringen, wodurch der ihnen in diesen Häusern zum Teil besonders reichlich zur Verfügung stehende Wohnraum ausgenutzt wird.

Diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind die im Folgenden ausgeführten Maßnahmen des Gesetzes.

Die Entjudung des deutschen Wohnraumes

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Vertragsteil Jude ist, von dem andern jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen

Kündigungsfrist, in O e s t e r r e i c h und den s u d e t e n - d e u t s c h e n G e b i e t e n ohne Rücksicht auf diese unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist.

Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

Auf den gesetzlichen Mieterschutz kann sich ein Jude nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch die Bescheinigung der Gemeinde den Nachweis der Sicherstellung der anderweitigen Unterbringung für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses erbringt.

Der gesetzliche Mieterschutz bleibt in Kraft, wenn auch der Vermieter Jude ist; dabei gilt der jüdische Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte auch dann als Vermieter, wenn er infolge des Wegfalls seiner Verwaltungsbefugnis den Mietvertrag nicht selbst abgeschlossen hat oder abschließen kann.

Ein Jude, der in einem jüdischen Hause zur Miete wohnt, behält somit den Mieterschutz uneingeschränkt. Ein Jude, der in einem deutschen Hause wohnt, genießt ihn zunächst ebenfalls uneingeschränkt, verliert ihn jedoch, wenn der nichtjüdische Vermieter die von der Gemeindebehörde auszustellende Bescheinigung über die anderweitige Unterbringung bei der Kündigung vorlegt. Die bei der Durchführung des Gesetzes vorgesehene gemeindebehördliche Mitwirkung dient der Vermeidung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und der Gewährleistung eines reibungslosen Vollzuges der Ausscheidung der Juden aus den deutschen Wohnstätten.

Die gemeindebehördliche Unterbringungsbescheinigung

Nach dem am 4. Mai 1939 ergangenen gemeinsamen Durchführungserlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern soll die Vorschrift über die gemeindebehördliche Unterbringungsbescheinigung die Gemeinde in die Lage versetzen, für die planmäßige Lösung von Mietverhältnissen mit Juden zu sorgen, ohne daß eine Obdachlosigkeit jüdischer Familien eintritt. Sonach trägt im wesentlichen Umfang der Gemeindeglieder die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Durchführung des Gesetzes. Er hat pflichtmäßig zu prüfen, in welchem Umfang er die Bescheinigungen ausstellen und damit die ausgesprochenen Kündigungen wirksam werden lassen kann. Dabei wird der Gemeindeglieder mit dem örtlich zuständigen Hoheitsträger der Partei in geeigneter Weise Verbindung zu halten haben, um einen geordneten Ablauf der zu treffenden Maßnahmen sicher zu stellen.

Handelt es sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung eines Mietvertrages gemäß dem Gesetze bei dem Mieter um einen Juden fremder Staatsangehörigkeit, so darf die Gemeindebehörde eine Bescheinigung über die Sicherstellung einer anderweitigen Unterbringung nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ausstellen.

Räumung und Räumungsfrist

Weil ein Jude seine Wohnung in einem nichtjüdischen Haus regelmäßig erst dann zu räumen braucht, wenn seine anderweitige Unterbringung sichergestellt ist, so soll ihm eine Räumungsfrist grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Wird ein Jude auf Grund des Gesetzes zur Räumung verurteilt, so darf ihm eine Räumungsfrist nur dann bewilligt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen, oder wenn die sofortige Räumung

ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist. Die Räumungsfrist kann unter den nämlichen Voraussetzungen dann auch verlängert werden.

Diese Vorschriften sind, soweit die Kündigung nicht vom räumungspflichtigen Juden selbst ausgeht, entsprechend anzuwenden, wenn die Verpflichtung zur Räumung nicht durch Urteil ausgesprochen ist oder die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Räumungsfrist erst nach der Verkündung des Urteils eintreten. Über die Bewilligung der Frist entscheidet auf Antrag des Räumungspflichtigen das für die Räumungsklage zuständige Amtsgericht. Wird eine Frist bewilligt und liegt ein vollstreckbares Räumungsurteil nicht vor, so ist in der Entscheidung zugleich auszusprechen, daß die Räume nach Ablauf der Frist herauszugeben sind; diese Entscheidung steht einem vollstreckbaren Räumungsurteil gleich.

Gegen die Entscheidung, durch die die Bewilligung einer Räumungsfrist abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn ein Urteil nur wegen Versagung der Räumungsfrist angefochten wird.

Bis zur Herausgabe der Räume haben die bisherigen Vertragsteile die gleichen Rechte und Pflichten wie vor der Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Zusammenführung der Juden in jüdischen Häusern

Die Unterbringung in jüdischen Wohnungen unter Mitwirkung der Gemeindebehörden

Um den Aufgaben zur reibungslosen Vollziehung der Ausscheidung der Juden aus den deutschen Wohnstätten genügen zu können, hat das Gesetz den Gemeindebehörden weitgehende Befugnisse eingeräumt, die es ihnen ermöglichen, die Unter-

bringung räumungspflichtiger Juden planmäßig durchzuführen.

Auf Verlangen der Gemeindebehörde hat ein Jude in Wohnräumen, die er als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechtes innehat oder die er von einem Juden gemietet hat, Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. Wird der Abschluß eines entsprechenden Vertrages verweigert, so kann die Gemeindebehörde bestimmen, daß ein Vertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als vereinbart gilt. Die Höhe der Vergütung für die Überlassung der Räume und eines etwaigen Untermietzuschlages bestimmt die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst Preisbehörde ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Preisbehörde.

Für die Festsetzung von Mietverträgen und Untermietverträgen kann die Gemeinde Gebühren erheben.

Ein auf Verlangen der Gemeindebehörde begründetes Miet- oder Untermietverhältnis darf der Vermieter oder Untervermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündigen.

Den nämlichen Vorschriften unterliegt die Neuvermietung leerstehender oder frei werdender Räume durch Juden; sie darf nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde erfolgen.

Die Gemeindebehörde kann Anordnungen über die Anmeldung von Räumen erlassen, die an Juden vermietet sind oder die für die Unterbringung von Juden nach den Vorschriften des Gesetzes in Anspruch genommen werden können.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Um die anderweitige Unterbringung durchführen zu können, so bestimmt der gemeinsame Durchführungserlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 4. Mai 1939, ist es erforderlich, daß zunächst der von den

Vorschriften des Gesetzes betroffene Wohnraum ermittelt wird. Unterlagen sind in den meisten Gemeinden nicht vorhanden. In den Gemeinden, in denen infolge ihrer Größe oder der Zahl der ortsansässigen Juden der erforderliche Überblick nicht ohne weiteres zu gewinnen ist, wird daher zunächst zweckmäßig durch eine Anordnung der Gemeindebehörde die Pflicht zur Anmeldung des in Betracht kommenden Wohnraumes zu begründen sein. Die Anordnung ist in der Gemeinde nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung bekannt zu machen; Nichtbeachtung der Anordnung ist gemäß dem Gesetze unter Strafe gestellt.

Die Erlassung gemeindlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht empfiehlt der Durchführungserlaß den Gemeinden in folgendem Umfang vorzunehmen:

Nichtjüdische Hauseigentümer und Wohnungsinhaber haben den an Juden vermieteten Wohnraum anzumelden.

Jüdische Hauseigentümer haben anzumelden: den an Juden vermieteten Wohnraum, den an Nichtjuden vermieteten Wohnraum, den eigenen Wohnraum, leer stehende Räume, den nach Inkrafttreten des Gesetzes frei werdenden Wohnraum.

Bei der Anmeldung werden zweckmäßig Angaben über die Lage des Hauses, die Zahl und Größe der Wohnräume und die Zahl der Personen gefordert, welche die Räume bewohnen, namentlich auch die Untermieter.

Auf Grund der Erfassung des Wohnraumes wird alsdann durch die Gemeindebehörde der Austausch der Wohnräume in die Wege zu leiten sein. Der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung besteht darin, daß die Juden in bestimmten Häusern, gegebenenfalls zwangsweise, zusammengefaßt werden sollen. Daher wird sich die Gemeindebehörde zunächst über die Frage schlüssig werden müssen, welche der heute noch in jüdischem Eigentum stehenden Häuser für die Unterbringung jüdischer Familien in Anspruch genommen werden sollen. Bei

der Entscheidung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß zunächst zweckmäßig solche in jüdischem Eigentum stehende Häuser beborzugt zu Judenwohnungen bestimmt werden, die heute bereits überwiegend von Juden bewohnt werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß die Bestimmung dieser Häuser nicht zu Ghettobildung führt, die nicht erwünscht ist.

Bei der Inanspruchnahme von Wohnungen jüdischer Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaber fremder Staatsangehörigkeit ist die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einzuholen.

Bei der Durchführung des Gesetzes, namentlich der anderweitigen Unterbringung der Juden, die bisher in nichtjüdischen Häusern wohnten, ist zwar eine weitgehende Einschaltung der Gemeindebehörden vorgesehen. Sie sind auch in der Lage, eine anderweitige Unterbringung zwangsweise durchzusetzen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Eingriffe nicht erforderlich sind, sofern die Juden freiwillig als Mieter oder Untermieter in selbst gewählte jüdische Häuser und Wohnungen ziehen wollen. Einer solchen freiwilligen Durchführung des Gesetzes sollen nach Möglichkeit keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Soweit es die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen, kann der den Juden zur Verfügung zu stellende Wohnraum entsprechend eingeengt werden, vor allem durch Unterbringung mehrerer jüdischer Familien in bisher von Juden bewohnten größeren Wohnungen. Hierbei ist von allen durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um eine möglichst vollständige Trennung nichtjüdischer und jüdischer Hausbewohner zu erreichen. Zur Durchführung des Gesetzes werden jedoch regelmäßig gemeindliche Mittel für die Unterbringung jüdischer Familien nicht in Anspruch zu nehmen sein.

Aus Anordnungen der Gemeindebehörden, die auf den Vorschriften des Gesetzes beruhen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

Ist der auf Grund des Gesetzes unterzubringende Jude Ausländer, so ist gemäß dem Durchführungserlaß vom 4. Mai 1939 die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einzuholen.

Die Untervermietung

Dem Grundsatz der Trennung alles Jüdischen vom Deutschen entsprechend, verbietet das Gesetz die Untervermietung von Juden an Nichtjuden. Und es gebietet zur Förderung der Zusammenführung der Juden in jüdischen Häusern, daß Juden Untermietverträge künftighin nur noch mit Juden abschließen dürfen, wobei die sonst nach bürgerlichem Recht erforderliche gesetzliche und damit erst recht eine jede vertragliche Erlaubnis sowie auch ein jedes vertragliche Untervermietungsverbot des Obervermieters wegfällt, wenn auch dieser Jude ist; dabei gilt der jüdische Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte auch dann als Obervermieter, wenn er infolge des Wegfalls seiner Verwaltungsbefugnis den Mietvertrag nicht selbst abgeschlossen hat oder abschließen kann.

An- und Unanwendbarkeit des Gesetzes bei Mischehen

Eine besondere Behandlung erfahren diejenigen Juden, die in einer Mischehe leben.

Hängt die Anwendung des Gesetzes davon ab, daß der Vermieter oder der Mieter Jude ist, so gilt für den Fall der Mischehe des Vermieters oder Mieters folgendes:

Die Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn die Frau Jüdin ist; das gleiche gilt, wenn der nichtjüdische Ehemann gestorben ist, oder wenn die Ehe aus einem sonstigen Grunde nicht mehr besteht, wenn Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind.

Ist der Mann Jude und sind Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden, so sind die Vorschriften des Gesetzes ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Mann oder die Frau Vermieter oder Mieter ist.

Abkömmlinge, die nach den besonderen Vorschriften des Reichsbürgergesetzes als Halbjuden den Volljuden gleichgestellt sind, bleiben außer Betracht.

Zu dieser vom Gesetz getroffenen Regelung für Mischehen bemerkt der gemeinsame Durchführungserlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 4. Mai 1939, daß unter den Begriff der Mischehe nur die Ehen fallen, in denen ein Teil Jude im Sinne der Reichsbürgergesetzgebung, der andere Teil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, also Vierteljude, ist. Durch diese Vorschrift soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß Kinder aus solchen Mischehen, die arbeitsdienst- und wehrpflichtig sind, in Häusern aufwachsen, die den Juden vorbehalten sind. Dieser Grundsatz muß auch für solche Kinder gelten, die zwar nicht aus der Ehe selbst stammen, aber Kinder eines der Ehegatten sind.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes beim Wechsel des Verfügungsrechts

Geht das Eigentum oder das Nutzungsrecht und damit das Verfügungsrecht über ein Grundstück nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem Juden auf einen Nichtjuden über, so bleiben die Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise wie vor dem Übergang anwendbar, jedoch ist die vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

Das nämlich gilt auch bei einem weiteren Wechsel des Verfügungsrechtes.

Als Wechsel des Verfügungsrechtes ist auch der Wegfall der Voraussetzungen anzusehen, unter denen nach den

bereits in dem Kapitel über „Judentum und Wirtschaft“ dargelegten Begriffsbestimmungen des „jüdischen Betriebes“ ein Unternehmen als jüdisch gilt.

Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung hinsichtlich derjenigen Räume, die der Verfügungsberechtigte selbst benutzen will oder auf deren Inanspruchnahme die Gemeindebehörde verzichtet hat. Zum Nachweis des Verzichts genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde.

Der Begriff des Juden

Der Begriff des Juden im Sinne des Gesetzes über die Mietverhältnisse mit Juden ist der nämliche wie der bereits bei der Darstellung des Reichsbürgergesetzes ausgeführte.

Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf jüdische Unternehmungen

Das Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden findet gleicherweise wie auf Juden auch auf jüdische Unternehmungen Anwendung; lediglich die Vorschriften über „Räumung und Räumungsfrist“ entfallen.

Der Begriff des jüdischen Unternehmens ist der nämliche wie der bereits in dem Kapitel über „Judentum und Wirtschaft“ dargestellte.

Die deutschblütigen Mieter in jüdischen Häusern

Beim Freiwerden von Wohnungen, die bisher von jüdischen Mietern in nichtjüdischen Häusern bewohnt worden sind, wird in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß diese nach Möglichkeit deutschen Volksgenossen, die bisher in jüdischen Häusern wohnten, zur Verfügung gestellt werden.

Das freie Vermietungsrecht der Vermieter bleibt jedoch unberührt, wie auch deutsche Volksgenossen auf Grund des Gesetzes nicht gezwungen sind, ihre Wohnungen in jüdischen Häusern aufzugeben.

Deutschlands Zukunft

Die Hitler-Jugend

„Von der Jugend hängt die Zukunft des Deutschen Volkes ab. Die gesamte Jugend muß deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden!“

Mit diesem Vorspruch hat die Reichsregierung das am 1. Dezember 1936 beschlossene Gesetz über die Hitler-Jugend verkündet.

Es faßt die gesamte deutsche Jugend des Reichsgebietes in der Hitler-Jugend zusammen, wo sie, außer in Elternhaus und Schule, im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen ist. Diese Aufgabe legt das Gesetz in die Hände des Reichsjugendführers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der als „Jugendführer des Reichs“ die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin hat und dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt ist.

Der Jugendführer des Reichs, so bestimmt die zur Durchführung des Gesetzes erlassene Verordnung vom 25. März 1939, ist ausschließlich zuständig für alle Aufgaben der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung der gesamten deutschen Jugend des Reichsgebietes außerhalb von Elternhaus und Schule.

Die Stamm-Hitler-Jugend

Innerhalb der Hitler-Jugend besteht gemäß der Verordnung vom 25. März 1939 die Stamm-Hitler-Jugend.

Nur sie ist Gliederung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Wer seit dem 20. April 1938 der Hitler-Jugend angehört, ist Angehöriger der Stamm-Hitler-Jugend; ferner kann in sie aufgenommen werden jeder Jugendliche, der sich mindestens ein Jahr in der Hitler-Jugend gut geführt hat und der der Abstammung nach die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei erfüllt.

Die Zugehörigkeit zur Stamm-Hitler-Jugend ist freiwillig.

Die Jugenddienstpflicht

Die zweite, ebenfalls am 25. März 1939 zur Durchführung des Hitler-Jugendgesetzes ergangene Verordnung erhebt den Dienst in der Hitler-Jugend zum Ehrendienst am Deutschen Volk. Alle Jugendlichen vom zehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind verpflichtet, in der Hitler-Jugend Dienst zu tun.

Ausnahmen hiervon gelten nach den besonderen Vorschriften der zweiten Verordnung nur für Unwürdige und Untaugliche.

Ausgeschlossen von der Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend sind Juden; wer Jude ist, bestimmt sich hierbei nach den bereits dargestellten Vorschriften der Reichsbürgergesetzgebung.

Die wichtigsten Judengesetze

Die Nürnberger Rassegesetze

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und

Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz **vom 14. November 1935**

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternanteilen abstammt, sofern er

nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheit der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Das Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichkanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Justiz
Dr. G ü r t n e r

Der Stellvertreter des Führers
R. H e ß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Die Erste Verordnung zu dem Gesetze zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 14. November 1935

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehe-tauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehe-tauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehe-tauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden

und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die Große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Eheauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Berlin, den 14. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler
A d o l f H i t l e r

Der Reichsminister des Innern
F r i e d

Der Stellvertreter des Führers
R. H e ß
Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Der Reichsminister der Justiz
D r. G ü r t n e r

Wirtschaftsgesetze

Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Jude (§ 5) der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

(2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

(3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2

(1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

(2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3

(1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

(2) Die Anmeldepflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

Die Anmeldung ist unter Benutzung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5

(1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5 000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

in Preußen der Regierungspräsident
(in Berlin der Polizeipräsident),

in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	der Kreishauptmann,
in Württemberg	der Minister des Innern,
in Baden	der Minister des Innern
in Thüringen	der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern
in Hessen	der Reichsstatthalter (Landesregierung)
in Hamburg	der Reichsstatthalter
in Mecklenburg	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Oldenburg	der Minister des Innern,
in Braunschweig	das Ministerium des Innern,
in Bremen	der Senator für die innere Verwaltung,
in Anhalt	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Lippe	der Reichsstatthalter (Landesregierung)
in Schaumburg-Lippe . . .	die Landesregierung,
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland.

(2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldspflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Die Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

Artikel I

§ 1

(1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäftes.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

§ 2

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

§ 3

Bedarf das Rechtsgeschäft der anerbengerichtlichen oder der fideikommißrechtlichen Genehmigung oder der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937, so ist eine Genehmigung nach § 1 nicht erforderlich.

§ 4

Bei Beurkundung eines der im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte soll der Notar oder die sonstige beurkundende Stelle auf diese Anordnung hinweisen und die Frage stellen, ob an dem Rechtsgeschäft ein Jude als Vertragsschließender beteiligt ist. Aus der notarischen Urkunde soll hervorgehen, daß dies geschehen ist und in welchem Sinne die Frage beantwortet worden ist.

§ 5

Einen Nachweis dafür, daß eine Genehmigung nach dieser Anordnung nicht erforderlich ist, hat die Grundbuchbehörde

zu fordern, wenn nach ihrem Ermessen begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Anordnung gegeben sind.

§ 6

(1) Ist im Grundbuch ohne Genehmigung eine Rechtsänderung eingetragen, so hat die Grundbuchbehörde auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde einen Widerspruch einzutragen, wenn diese annimmt, daß die Genehmigung nach § 1 oder § 2 erforderlich ist; die Vorschriften über die selbständige Eintragung eines Widerspruchs durch die Grundbuchbehörde (§ 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung) bleiben unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

(3) Dies gilt sinngemäß für das Land Österreich.

Artikel II

§ 7

Die Neueröffnung eines jüdischen Gewerbebetriebs oder der Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs bedarf der Genehmigung.

§ 8

Die Genehmigung ist von dem zu beantragen, der den Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung zu eröffnen beabsichtigt.

Artikel III

§ 9

(1) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

(2) Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk

1. im Falle des § 1 der Betrieb gelegen ist,

2. im Falle des § 7 der Betrieb oder die Zweigniederlassung eröffnet werden soll.

(3) In Zweifelsfällen wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 10

Wird die Genehmigung versagt, so steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. einen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt oder
2. einen jüdischen Gewerbebetrieb oder die Zweigniederlassung eines solchen Betriebs eröffnet

wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

G ö r i n g

Generalfeldmarschall

Die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz über den jüdischen Gewerbebetrieb vom 14. Juni 1938

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

(3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch,

a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind,

b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmenzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 2

Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Jude war, so wird vermutet, daß Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats Juden waren.

§ 3

Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht.

§ 4

(1) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

(2) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Wirkung bis 1. April 1940 von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Buchstabe a Ausnahmen bewilligen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung.

Artikel II

§ 7

(1) Die jüdischen Gewerbebetriebe werden in ein Verzeichnis eingetragen. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, bei denen das Verzeichnis geführt wird.

(2) Die Eintragung von Gewerbebetrieben, an denen Juden fremder Staatsangehörigkeit beteiligt sind, bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 8

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis wird von der Behörde (§ 7) verfügt.

(2) Die Verfügung ist dem Inhaber des Gewerbebetriebs zuzustellen. Er kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen.

§ 9

(1) Die Verfügungsbehörde (§ 8) kann der Beschwerde

abhelfen; will sie ihr nicht abhelfen, so hat sie die Sache der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auch in sonstigen Zweifelsfällen.

(3) Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde steht dem Inhaber des Gewerbebetriebs binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die weitere Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu.

§ 10

(1) Die Beschwerde (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3) ist bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Bei unverschuldeter Versäumung der Beschwerdefrist kann die Einlegung der Beschwerde nachgeholt werden.

§ 11

Die Eintragung eines Gewerbebetriebs in das Verzeichnis wird vollzogen, wenn die Verfügung, den Gewerbebetrieb einzutragen, unanfechtbar geworden ist.

§ 12

Fallen die Voraussetzungen, die zur Eintragung geführt haben, weg, so wird der Gewerbebetrieb in dem Verzeichnis gelöscht. Behauptet der Inhaber des Gewerbebetriebs den Wegfall der Voraussetzungen und wird sein Antrag auf Löschung abgelehnt, so finden die Vorschriften über die Beschwerde (§ 8 Abs. 2, § 9, § 10) Anwendung.

§ 13

Im Lande Österreich treten an die Stelle der vorstehenden Verfahrensvorschriften die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SGBI. Nr. 274/1925). Die Beschwerden nach § 8 Abs. 2, § 9 und § 12 gelten als Berufungen.

§ 14

Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde oder des Reichswirtschaftsministers kann auch von dem zuständigen Gauleiter der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei beantragt werden.

§ 15

Die Einsicht in das Verzeichnis ist jedermann gestattet.

§ 16

Listen oder Zusammenstellungen jüdischer oder nichtjüdischer Gewerbebetriebe dürfen nur nach Maßgabe des amtlichen Verzeichnisses angefertigt werden.

Artikel III

§ 17

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Stellvertreter des Führers anzuordnen, daß Gewerbebetriebe, die in dem Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe eingetragen sind, von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab ein besonderes Kennzeichen führen müssen.

Berlin, den 14. Juni 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Stellvertreter des Führers
R. Heß

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellkontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks untersagt.

(2) Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.

(3) Jüdische Gewerbebetriebe (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627), die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.

§ 2

(1) Ein Jude kann vom 1. Januar 1939 ab nicht mehr Betriebsführer im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sein.

(2) Ist ein Jude als leitender Angestellter in einem Wirtschaftsunternehmen tätig, so kann ihm mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Mit Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Dienstverpflichteten aus dem gekündigten Vertrage, insbesondere auch Ansprüche auf Versorgungsbezüge und Abfindungen.

§ 3

(1) Ein Jude kann nicht Mitglied einer Genossenschaft sein.

(2) Jüdische Mitglieder von Genossenschaften scheiden zum 31. Dezember 1938 aus. Eine besondere Kündigung ist nicht erforderlich.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen, soweit diese infolge der Überführung eines jüdischen Gewerbebetriebes in nichtjüdischen Besitz, zur Liquidation jüdischer Gewerbebetriebe oder in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Bedarfs erforderlich sind.

Berlin, den 12. November 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
G ö r i n g
Generalfeldmarschall

Die Verordnung zur Durchführung der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) wird verordnet:

Artikel I

Einzelhandel

§ 1

(1) Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte oder Bestellkontore von Juden sind grundsätzlich aufzulösen und abzuwickeln.

(2) Soweit in besonderen Fällen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung die Weiterführung eines bisher jüdischen Unternehmens der im Abs. 1 genannten Art erforderlich ist, kann es in nichtjüdisches Eigentum überführt werden. Die Überführung bedarf der Genehmigung der für die Entscheidung nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) zuständigen Stellen. Diese Genehmigung ersetzt die nach der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) erforderliche Genehmigung. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Anordnung und der dazu ergangenen oder ergehenden Durchführungsvorschriften.

§ 2

(1) Die Abwicklung hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Der Verkauf oder die Versteigerung von Waren an letzte Verbraucher sind nicht zulässig.
2. Alle Waren sind zunächst der zuständigen Fachgruppe oder Zweckvereinigung oder deren bezirklicher oder fachlicher Untergliederung anzubieten, die für die Unterbringung der Waren Sorge zu tragen hat. Die Übernahme der Waren erfolgt auf Grund einer Bewertung durch Sachverständige, die der Präsident der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt.
3. Die Gläubiger sind in der in der Konkursordnung vorgesehenen Reihenfolge aus dem Erlös der Gesamtabwicklung zu befriedigen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz weitere Richtlinien für die Abwicklung, die im Ministerialblatt für Wirtschaft veröffentlicht werden.

(3) Die Grundsätze und Richtlinien für die Abwicklung gelten auch im Falle des Konkurses für den Konkursverwalter.

§ 3

(1) Für die Abwicklung kann die nach § 1 Abs. 2 zur Entscheidung berufene Stelle Abwickler bestellen, sofern sonst eine ordnungsmäßige Abwicklung nicht gewährleistet ist. Der Abwickler hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter der Aufsicht der berufenden Stelle. Diese Stelle setzt nach Beendigung der Abwicklung die Vergütung des Abwicklers und die Höhe der ihm zu erstattenden Auslagen fest.

(2) Die Kosten der Abwicklung trägt das abzuwickelnde Unternehmen.

§ 4

(1) Der Abwickler ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Abwicklung des Unternehmens erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede erforderliche Vollmacht.

(2) Der Abwickler ist insbesondere berechtigt, im Namen des Gemeinschuldners bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Unternehmen zu stellen. Der Abwickler kann zum Konkursverwalter bestellt werden.

Artikel II

Handwerk

§ 5

(1) Jüdische Inhaber von Handwerksbetrieben sind zum 31. Dezember 1938 in der Handwerksrolle zu löschen; die Handwerkskarte ist einzuziehen.

(2) Für die Überführung jüdischer Handwerksbetriebe in die Hand nichtjüdischer Erwerber gelten die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 23. November 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Brinkmann

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Die Verordnung
über den Einsatz des jüdischen Vermögens
vom 3. Dezember 1938**

Auf Grund des § 1 der Zweiten Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

Gewerbliche Betriebe

§ 1

Dem Inhaber eines jüdischen Gewerbebetriebs (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627) kann aufgegeben werden, den Betrieb binnen einer bestimmten Frist zu veräußern oder abzuwickeln. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden.

§ 2

(1) In jüdische Gewerbebetriebe, deren Inhabern nach § 1 die Veräußerung oder die Abwicklung aufgegeben worden ist,

kann zur einstweiligen Fortführung des Betriebs und zur Herbeiführung der Veräußerung oder Abwicklung ein Treuhänder eingesetzt werden, insbesondere wenn der Betriebsinhaber der Anordnung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen und ein Antrag auf Verlängerung der Frist abgelehnt worden ist.

(2) Der Treuhänder ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb des betreffenden Unternehmens, seine Abwicklung oder Veräußerung erforderlich machen. Seine Ermächtigung ersetzt in diesem Rahmen jede gesetzlich erforderliche Vollmacht.

(3) Der Treuhänder hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und steht unter staatlicher Aufsicht.

(4) Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung trägt der Betriebsinhaber.

§ 3

(1) Die Verfügungen nach §§ 1 und 2 sind dem Inhaber des jüdischen Gewerbebetriebs zuzustellen.

(2) Bei Abwesenheit des Betroffenen kann die Zustellung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger erfolgen. In diesen Fällen gilt der Tag der Bekanntmachung als Tag der Zustellung.

§ 4

Mit der Zustellung der Verfügung, durch die ein Treuhänder gemäß § 2 eingesetzt wird, verliert der Inhaber des Gewerbebetriebs das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen, zu deren Verwaltung der Treuhänder eingesetzt ist. Er erlangt dieses Recht erst wieder, wenn die Bestellung des Treuhänders aufgehoben wird.

§ 5

Die Genehmigung der Veräußerung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des

Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) ist auch in den Fällen notwendig, in denen die Veräußerung angeordnet ist; das gilt auch für die Veräußerung durch einen Treuhänder.

Artikel II

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Grundeigentum und sonstiges Vermögen

§ 6

Einem Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) kann aufgegeben werden, seinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, sein anderes land- oder forstwirtschaftliches Vermögen, sein sonstiges Grundeigentum oder andere Vermögensteile ganz oder teilweise binnen einer bestimmten Frist zu veräußern. Mit der Anordnung können Auflagen verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 7

(1) Juden können Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken nicht durch Rechtsgeschäft erwerben.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 4 bis 6 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend.

(3) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken hat das Vollstreckungsgericht Gebote zurückzuweisen, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Bieter Jude ist.

(4) Die Zurückweisung nach Abs. 3 verliert ihre Wirkung, wenn der Bieter ihr sofort widerspricht (§ 72 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes) und wenn er nachweist, daß er kein Jude ist.

(5) Ist der Zurückweisung eines Gebotes nach Abs. 4 widersprochen, so soll die Entscheidung über den Zuschlag erst zwei Wochen nach dem Schluß der Versteigerung getroffen werden.

§ 8

(1) Die Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte durch Juden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Verfügung über sonstige Vermögensteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn die Veräußerung nach § 6 dieser Verordnung angeordnet ist. Das gilt auch für die Verfügung durch einen Treuhänder.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für das Verpflichtungsgeschäft.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) gelten entsprechend. Bei Verfügungen über unbewegliches Vermögen gelten auch die Vorschriften der §§ 4 bis 6 der genannten Anordnung entsprechend.

(4) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung; ein Gebot, für das die erforderliche Genehmigung nicht sofort nachgewiesen wird, ist zurückzuweisen. Im Geltungsbereich des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf in den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

§ 9

(1) Die Genehmigung nach § 8 ersetzt die nach der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichs-

gesetzbl. I S. 659), der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) sowie die nach preisrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

(2) Bei der Veräußerung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder der Bestellung eines Nießbrauchs an solchen Betrieben tritt die Genehmigung nach § 8 an Stelle der Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415).

§ 10

(1) Veräußert ein Jude ein im Gebiet der Reichshauptstadt Berlin belegenes Grundstück, so steht der Reichshauptstadt Berlin zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Generalbauinspektors ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 5. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) gelten entsprechend.

(3) Das Vorkaufsrecht besteht nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsgeschäft als Erwerber beteiligt sind.

Artikel III

Depotzwang für Wertpapiere

§ 11

(1) Juden haben binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre gesamten Aktien, Ruxe, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen. Neu erworbene Wertpapiere sind binnen einer Woche nach dem Erwerb in ein solches Depot einzu-

liefern. Der Besitzer derartiger einem Juden gehöriger Wertpapiere darf die Wertpapiere nur an eine Devisenbank für Rechnung des Juden aushändigen.

(2) Soweit zu Gunsten von Juden Wertpapiere bereits im Depot bei einer Devisenbank liegen oder Schuldbuchforderungen eingetragen sind oder bei einer Verwaltungsstelle Auslösungsscheine hinterlegt sind, auf Grund deren Vorzugsrenten gewährt werden, haben die Juden unverzüglich der Bank, der Schuldenverwaltung oder der Verwaltungsstelle durch eine schriftliche Erklärung ihre Eigenschaft als Juden anzuzeigen. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muß diese Erklärung gegenüber dem Besitzer abgegeben werden.

(3) Die Depots und die Schuldbuchkonten sind als jüdisch zu kennzeichnen.

§ 12

Verfügungen über die in ein jüdisches Depot eingelegten Wertpapiere sowie Auslieferungen von Wertpapieren aus solchen Depots bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

§ 13

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 gelten nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel IV

Juwelen, Schmuck- und Kunstgegenstände

§ 14

(1) Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Solche Gegenstände dürfen, abgesehen von der Verwertung eines bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu Gunsten eines nichtjüdischen Pfandgläubigers bereits bestehenden Pfandrechts aus jüdischem Besitz, nur von den vom Reich eingerichteten öffentlichen An-

kaufsstellen erworben werden. Das gleiche gilt für sonstige Schmuck- und Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1 000 Reichsmark übersteigt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit.

Artikel V Allgemeine Vorschriften

§ 15

(1) Die Genehmigung zur Veräußerung jüdischer Gewerbebetriebe, jüdischen Grundbesizes oder sonstiger jüdischer Vermögensteile kann unter Auflagen erteilt werden, die auch in Geldleistungen des Erwerbers zu Gunsten des Reichs bestehen können.

(2) Die Genehmigungen der im Abs. 1 genannten Art können auch mit der Maßgabe erteilt werden, daß dem jüdischen Veräußerer an Stelle des ganzen oder eines Teiles des im Veräußerungsvertrag vorgesehenen Entgelts Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zugeteilt oder Schuldbuchforderungen in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

§ 16

Die im Artikel II für Juden getroffenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf Gewerbebetriebe sowie auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, soweit sie nach der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) als jüdisch gelten.

§ 17

(1) Für die Verfügungen nach den Vorschriften der Artikel I und II sind, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen im Abs. 3 und 4, die höheren Verwaltungsbehörden zuständig. Die höheren Verwaltungsbehörden führen auch die Aufsicht über die eingesetzten Treuhänder.

(2) Welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind, bestimmt sich nach § 6 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) mit der Maßgabe, daß

in Anhalt

das Anhaltische Staatsministerium, Abteilung
Wirtschaft,

in Baden

der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister,

in Württemberg

der Württembergische Wirtschaftsminister,

in Österreich

der Reichskommissar für die Wiedervereinigung
Österreichs mit dem Deutschen Reich oder die
von ihm beauftragten Stellen,

in den sudetendeutschen Gebieten

die Regierungspräsidenten

zuständig sind.

(3) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Preußen der Oberpräsident (Landeskulturabteilung), in den außerpreußischen Ländern die obere Siedlungsbehörde. Soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Forstbehörde.

§ 18

(1) örtlich zuständig ist,

1. wenn die Verfügung einen Betrieb, ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht betrifft, diejenige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb oder das Grundstück gelegen ist,
2. wenn die Verfügung sonstige Vermögensteile betrifft,

diejenige Behörde, in deren Bezirk der jüdische Eigentümer oder Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) In Zweifelsfällen wird die zuständige Behörde durch den Reichswirtschaftsminister bestimmt.

§ 19

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Verordnung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung an ihn die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers kann nicht angefochten werden.

§ 20

(1) Soweit es sich um landwirtschaftliches Vermögen handelt, tritt in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 19 an Stelle des Reichswirtschaftsministers der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um forstwirtschaftliches Vermögen handelt, der Reichsforstmeister.

(2) Soweit es sich um Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt (Reichsnährstandshandel, Reichsnährstandsindustrie, Reichsnährstandshandwerk im Sinne des § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 100 — und der dazu ergangenen Nachträge), trifft der Reichswirtschaftsminister die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 und § 19 im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, soweit es sich um Bearbeiter- und Verteilerbetriebe der Forst- und Holzwirtschaft im Sinne der Verordnung über die Errichtung, Übernahme und Erweiterung forst- und holzwirtschaftlicher Bearbeiter- und Verteilerbetriebe vom 28. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 231) handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 21

(1) Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird, sollen nur mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers ergehen.

(2) Das gleiche gilt für Verfügungen der im § 17 Abs. 3 genannten Behörden, durch die ein Jude fremder Staatsangehörigkeit betroffen wird. Die erforderliche Zustimmung erteilen in diesen Fällen der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichsforstmeister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 22

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung in den sudeten-deutschen Gebieten nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 23

(1) Wer den Vorschriften der §§ 4, 6 Satz 3, §§ 8, 11 Abs. 1 und 2, §§ 12 und 14 zuwiderhandelt, wird nach § 8 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) bestraft.

(2) Nach dieser Vorschrift wird auch bestraft, wer vorsätzlich Vermögenswerte erwirbt, über die entgegen den Vorschriften der §§ 4 oder 6 Satz 3 verfügt wird.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1938.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Fried

Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

L o d e r u n g d e s M i e t e r s c h u z e s

Ein Jude kann sich auf den gesetzlichen Mieterschutz nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Dies gilt nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.

§ 2

V o r z e i t i g e K ü n d i g u n g

Ein Mietvertrag kann, wenn nur ein Vertragsteil Jude ist, von dem anderen jederzeit mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, auch wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann jedoch für einen früheren als den vertraglich zulässigen Termin nur kündigen, wenn er bei der Kündigung durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist.

§ 3

U n t e r m i e t e r

Juden dürfen Untermietverträge nur mit Juden abschließen. Die Erlaubnis des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn dieser auch Jude ist.

§ 4

U n t e r b r i n g u n g

(1) Ein Jude hat in Wohnräumen, die er als Eigentümer oder auf Grund eines Nutzungsrechts innehat oder die er von einem Juden gemietet hat, auf Verlangen der Gemeindebehörde Juden als Mieter oder Untermieter aufzunehmen. Wird der Abschluß eines entsprechenden Vertrags verweigert, so kann die Gemeindebehörde bestimmen, daß ein Vertrag mit dem von ihr festgesetzten Inhalt als vereinbart gilt. Die Höhe der Vergütung für die Überlassung der Räume und eines etwaigen Untermietzuschlags bestimmt die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst Preisbehörde ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Preisbehörde.

(2) Für die Festsetzung von Mietverträgen und Untermietverträgen kann die Gemeinde Gebühren erheben.

(3) Ein nach Abs. 1 begründetes Miet- oder Untermietverhältnis darf der Vermieter oder Untervermieter nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde kündigen.

§ 5

N e u v e r m i e t u n g

Juden dürfen leerstehende oder frei werdende Räume nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde neu vermieten. Die Vorschriften des § 4 finden auf diese Räume entsprechend Anwendung.

§ 6

E i n f l u ß d e s W e g f a l l s d e r V e r w a l t u n g s - b e f u g n i s

Soweit die Anwendung der §§ 1 bis 5 davon abhängt, daß der Vermieter Jude ist, gilt der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte auch dann als Vermieter, wenn er infolge des Wegfalls seiner Verwaltungsbefugnis den Mietvertrag nicht selbst abgeschlossen hat oder abschließen kann.

§ 7

M i s c h e h e n

Hängt die Anwendung dieses Gesetzes davon ab, daß der Vermieter oder der Mieter Jude ist, so gilt für den Fall einer Mischehe des Vermieters oder Mieters folgendes:

1. Die Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn die Frau Jüdin ist. Das gleiche gilt, wenn Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.
2. Ist der Mann Jude und sind Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden, so sind die Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Mann oder die Frau Vermieter oder Mieter ist.
3. Abkömmlinge, die als Juden gelten, bleiben außer Betracht.

§ 8

W e c h s e l d e s V e r f ü g u n g s r e c h t s

(1) Geht das Verfügungsrecht (Eigentum oder Nutzungsrecht) über ein Grundstück nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Juden auf einen Nichtjuden über, so bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes in gleicher Weise wie vor dem Übergang anwendbar, jedoch ist eine vorzeitige Kündigung (§ 2) ausgeschlossen. Dies gilt auch bei einem weiteren Wechsel des Verfügungsrechts.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Räume, die der Verfügungsberechtigte selbst benutzen will oder auf deren Inanspruchnahme die Gemeindebehörde verzichtet hat. Zum Nachweis des Verzichts genügt eine Bescheinigung der Gemeindebehörde.

§ 9

R ä u m u n g s f r i s t

(1) Wird ein Jude auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zur Räumung verurteilt, so darf ihm eine Räumungs-

frist nur dann bewilligt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner andertweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen, oder wenn die sofortige Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist. Die Räumungsfrist kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 ist, soweit der Räumungspflichtige nicht selbst gekündigt hat, entsprechend anzuwenden, wenn die Verpflichtung zur Räumung nicht durch Urteil ausgesprochen ist oder die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Räumungsfrist erst nach der Verkündung des Urteils eintreten. Über die Bewilligung der Frist entscheidet auf Antrag des Räumungspflichtigen das für die Räumungsklage zuständige Amtsgericht. Wird eine Frist bewilligt und liegt ein vollstreckbares Räumungsurteil nicht vor, so ist in der Entscheidung zugleich auszusprechen, daß die Räume nach Ablauf der Frist herauszugeben sind; diese Entscheidung steht einem vollstreckbaren Räumungsurteil gleich.

(3) Gegen die Entscheidung, durch die die Bewilligung einer Räumungsfrist abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn ein Urteil nur wegen Versagung der Räumungsfrist angefochten wird.

(4) Bis zur Herausgabe der Räume haben die bisherigen Vertragsteile die gleichen Rechte und Pflichten wie vor der Beendigung des Mietverhältnisses.

(5) Im Verfahren gemäß Abs. 2 werden die gleichen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren erhoben wie im Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Für die Bemessung des Streitwerts gilt § 10 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

§ 10

B e g r i f f s b e s t i m m u n g

(1) Wer Jude ist, bestimmt sich nach § 5 der Ersten Ver-

ordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

(2) Einem Juden steht außer bei der Anwendung des § 9 ein jüdisches Unternehmen im Sinne des Artikels I der Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) gleich. Als Wechsel des Verfügungsrechts im Sinne des § 8 ist auch der Wegfall der Voraussetzungen anzusehen, unter denen ein Unternehmen als jüdisch gilt.

§ 11

Behandlung anhängiger Mietaufhebungs- klagen

(1) Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Juden oder den Ehegatten eines Juden ein Mietaufhebungsstreit anhängig, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Verfahren auszusetzen, um ihm die Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen. Kündigt der Kläger das Mietverhältnis, so kann er die Aufnahme des Verfahrens beantragen und von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen. Erledigt sich der Rechtsstreit dadurch, daß der Mieter auszieht oder den Räumungsanspruch anerkennt, so sind die durch den Aufhebungsstreit entstandenen Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten hat der Mieter zu tragen.

(2) Nimmt der Kläger die Aufhebungsklage zurück, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben.

§ 12

Allgemeine Anmeldepflicht

(1) Die Gemeindebehörde kann Anordnungen über die Anmeldung von Räumen erlassen, die an Juden vermietet sind oder die für die Unterbringung von Juden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden können.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Anmeldung nicht oder nicht rechtzeitig bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 13

Ausschluß von Ersatzansprüchen

Aus Anordnungen der Gemeindebehörde, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden.

§ 14

Vorbehalt, Ermächtigung

(1) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

(2) Der Reichsminister der Justiz und der Reichsarbeitsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes sowie zur Einführung entsprechender Bestimmungen im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten zu erlassen.

Berlin, den 30. April 1939

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. K r o h n

Der Stellvertreter des Führers

R. H e ß

Der Reichsminister des Innern

F r i e ß

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird verordnet:

Artikel 1

Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) gilt in der Ostmark nach Maßgabe der folgenden Anpassungsvorschriften:

1. Zu § 1

§ 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Jude kann sich auf die dem Schutze der Mieter dienenden Vorschriften der §§ 19, 20, 22 und 23 des österreichischen Mietengesetzes (BGBl. Nr. 210/1929) nicht berufen, wenn der Vermieter bei der Kündigung eines Wohnraums durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß für die Zeit nach der Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Diese Bescheinigung ist dem Gericht bei der Anbringung der Kündigung vorzulegen.

(2) Betrifft die Kündigung nur andere Mietgegenstände als Wohnräume, so kann sich ein Jude auf die im Abs. 1 angeführten Vorschriften des Mietengesetzes überhaupt nicht berufen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn auch der Vermieter Jude ist.“

2. Zu § 2

Bei der vorzeitigen Kündigung eines Mietverhältnisses gemäß § 2 des Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Dauer der

gesetzlichen Kündigungsfrist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muß spätestens am dritten Werktag eines Monats erfolgen und ist für den Schluß jedes Kalendermonats zulässig.

3. Zu § 3

Satz 2 des § 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn auch er Jude ist.“

4. Zu § 9

§ 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ist nur der Mieter Jude, so darf ihm eine Verlängerung der Räumungsfrist nach den Vorschriften der §§ 38 bis 40 des österreichischen Mietengesetzes (BGBl. Nr. 210/1929) nur bewilligt werden, wenn er durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen oder wenn die Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist.

(2) § 575 Abs. 3 der österreichischen Zivilprozeßordnung gilt nicht, wenn nur der Mieter Jude ist.“

5. Zu § 11

§ 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Kündigungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten bei Gericht angebracht worden sind. In diesen Fällen ist die im § 1 Abs. 1 geforderte Bescheinigung der Gemeindebehörde auch dann zu berücksichtigen, wenn sie erst im Rechtsmittelverfahren vorgelegt wird. Das Verfahren ist auf Antrag des Klägers zu unterbrechen, um ihm die Beibringung der Bescheinigung zu ermöglichen.“

(2) Das Verfahren über Einwendungen gegen einen Räumungsauftrag, dessen Erlassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, sowie das Verfahren über eine vor diesem Zeitpunkt angebrachte Klage auf Aufhebung eines Mietvertrages ist, wenn der Beklagte oder sein Ehegatte Jude ist, auf Antrag des Klägers zu unterbrechen, um ihm eine Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(3) Das unterbrochene Verfahren ist auf Antrag des Klägers aufzunehmen.

(4) Wird die Kündigung wirksam oder erledigt sich der den Gegenstand des aufgeschobenen Verfahrens bildende Rechtsstreit dadurch, daß der Beklagte den Mietgegenstand räumt, so ist dem Beklagten auf Antrag des Klägers der Ersatz der Prozeßkosten des aufgeschobenen Verfahrens mit Beschluß aufzuerlegen."

Artikel 2

Das Gesetz über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen (Gesetzbl. f. d. Land Oesterreich Nr. 588/1938 bleibt unberührt, soweit nicht die Vorschriften des § 4 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden Platz greifen.

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Studart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Mai 1939

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) wird verordnet:

Das Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) gilt in den sudetendeutschen Gebieten nach Maßgabe der folgenden Anpassungsvorschriften:

1. Zu § 2

Bei der vorzeitigen Kündigung eines Mietverhältnisses gemäß § 2 des Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Kündigung muß spätestens am dritten Werktag eines Monats erfolgen und ist für den Schluß jedes Kalendermonats zulässig.

2. Zu § 3

Satz 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Auf ein vertragliches Verbot der Untervermietung kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn auch er Jude ist.“

3. Zu § 9

An die Stelle des § 9 tritt folgende Vorschrift:

„(1) Ist nur der Mieter Jude und ist die Kündigung bewilligt, so kommt ein Aufschub der exekutiven Räumung nur in Betracht, wenn der Mieter durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nachweist, daß seiner anderweitigen Unterbringung Hindernisse entgegenstehen oder wenn die Räumung ohne ernstliche Schädigung der Gesundheit eines Betroffenen nicht durchführbar ist.“

(2) § 575 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt nicht, wenn nur der Mieter Jude ist."

4. Zu § 11

§ 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Juden oder den Ehegatten eines Juden ein Verfahren auf Bewilligung der Kündigung oder auf Räumung anhängig, so hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Verfahren zu unterbrechen, um ihm die Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen. Erledigt sich der Rechtsstreit durch eine solche Kündigung, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen; die außergerichtlichen Kosten hat der Mieter zu tragen. Nimmt der Kläger die Klage zurück, so sind die Gerichtskosten niederzuschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufzuheben.“

Berlin, den 10. Mai 1939.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

**Der Durchführungserlaß zum Gesetz
über die Mietverhältnisse mit Juden
vom 4. Mai 1939**

Zur Durchführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. 4. 1939 (RGBl. I S. 864) bestimmen wir im Einvernehmen mit dem RM. folgendes:

1. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes hat die Gemeindebehörde eine Bescheinigung auszustellen, daß für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses die anderweitige Unterbringung des Mieters sichergestellt ist. Durch diese Vorschrift soll die Gemeinde in die Lage versetzt werden, für die planmäßige Lösung von Mietverhältnissen mit Juden zu sorgen, ohne daß eine Obdachlosigkeit jüdischer Familien eintritt. Sonach trägt im wesentlichen Umfange der Gemeindeglieder die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Durchführung des Gesetzes. Er hat pflichtmäßig zu prüfen, in welchem Umfange er die Bescheinigungen ausstellen und damit die ausgesprochenen Kündigungen wirksam werden lassen kann. Dabei wird der Gemeindeglieder mit dem örtlich zuständigen Hoheitsträger der Partei in geeigneter Weise Verbindung zu halten haben, um einen geordneten Ablauf der zu treffenden Maßnahmen sicherzustellen. Wegen der Erteilung der Bescheinigung im Falle des § 2 Satz 2 des Gesetzes bei einem jüdischen Mieter fremder Staatsangehörigkeit wird auf Nr. 9 verwiesen.

2. Um die anderweitige Unterbringung der Juden, die in vielen Gemeinden großen Umfang erreichen wird, durchführen zu können, ist es erforderlich, daß zunächst der von den Vorschriften des Gesetzes betroffene Wohnraum ermittelt wird. Unterlagen hierüber sind in den meisten Gemeinden nicht vorhanden. In den Gemeinden, in denen infolge ihrer Größe oder der Zahl der ortsansässigen Juden der erforderliche Überblick nicht ohne weiteres zu gewinnen ist, wird daher zunächst zweckmäßig durch eine Anordnung der Gemeindebehörde gem. § 12 des Gesetzes die Pflicht zur Anmeldung des in Betracht kommenden Wohnraumes zu begründen sein. Die Anordnung gem. § 12 ist in der Gemeinde nach den Vorschriften der DSD. bekanntzumachen; Nichtbeachtung der Anordnung ist gem. § 12 Abs. 2 des Gesetzes unter Strafe gestellt.

3. Eine Anmeldepflicht der Hauseigentümer wird zweckmäßig in folgendem Umfange begründet:

- a) Nichtjüdische Hauseigentümer und Wohnungsinhaber haben den an Juden vermieteten Wohnraum anzumelden.
- b) Jüdische Hauseigentümer haben anzumelden:
 1. den an Nichtjuden vermieteten Wohnraum,
 2. den an Juden vermieteten Wohnraum,
 3. den eigenen Wohnraum,
 4. leerstehende Räume,
 5. den nach Inkrafttreten des Gesetzes freiwerdenden Wohnraum.

Bei der Anmeldung werden zweckmäßig Angaben über die Lage des Hauses, die Zahl und Größe der Wohnräume und die Zahl der Personen gefordert, welche die Räume bewohnen, namentlich auch die Untermieter.

4. Auf Grund der Erfassung des Wohnraumes wird alsdann durch die Gemeindebehörde der Austausch der Wohnräume in die Wege zu leiten sein. Der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung besteht darin, daß die Juden in bestimmten Häusern — gegebenenfalls zwangsweise — zusammengefaßt werden sollen. Daher wird sich die Gemeindebehörde zunächst über die Frage schlüssig werden müssen, welche der heute noch in jüdischem Eigentum stehenden Häuser für die Unterbringung jüdischer Familien in Anspruch genommen werden sollen. Bei der Entscheidung dieser Frage ist zu berücksichtigen, daß zunächst zweckmäßig solche in jüdischem Eigentum stehende Häuser bevorzugt zu Judentwohnungen bestimmt werden, die heute bereits überwiegend von Juden bewohnt werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß die Bestimmung dieser Häuser nicht zur Ghettobildung führt, die

nicht erwünscht ist. Wegen der Inanspruchnahme von Wohnungen jüdischer Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaber fremder Staatsangehörigkeit wird auf Nr. 9 verwiesen.

5. Bei der Durchführung des Gesetzes, namentlich der anderweitigen Unterbringung der Juden, die bisher in nichtjüdischen Häusern wohnten, ist zwar eine weitgehende Einschaltung der Gemeindebehörden vorgesehen. Sie sind auch in der Lage, eine anderweitige Unterbringung zwangsweise durchzusetzen. Von dieser Möglichkeit ist jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn ein Bedürfnis hierzu besteht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Eingriffe nicht erforderlich sind, sofern die Juden freiwillig als Mieter oder Untermieter in selbst gewählte jüdische Häuser und Wohnungen ziehen wollen. Einer solchen freiwilligen Durchführung des Gesetzes sollen nach Möglichkeit keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

6. Soweit es die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen, kann der den Juden zur Verfügung zu stellende Raum entsprechend eingeengt werden, vor allem durch Unterbringung mehrerer jüdischer Familien in bisher von Juden bewohnten größeren Wohnungen. Hierbei ist von allen durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um eine möglichst vollständige Trennung nichtjüdischer und jüdischer Hausbewohner zu erreichen. Zur Durchführung des Gesetzes werden jedoch regelmäßig gemeindliche Mittel für die Unterbringung jüdischer Familien nicht in Anspruch zu nehmen sein.

7. Beim Freiwerden von Wohnungen, die bisher von jüdischen Mietern in nichtjüdischen Häusern bewohnt worden sind, wird in geeigneter Weise darauf hinzuwirken sein, daß diese nach Möglichkeit deutschen Volksgenossen, die bisher in jüdischen Häusern wohnten, zur Verfügung gestellt werden. Das freie Vermietungsrecht der Vermieter bleibt jedoch unberührt,

wie auch deutsche Volksgenossen auf Grund des Gesetzes nicht gezwungen sind, ihre Wohnungen in jüdischen Häusern aufzugeben.

8. Zu der im § 7 des Gesetzes getroffenen Regelung für Mischehen ist zu bemerken, daß unter den Begriff der Mischehe nur die Ehen fallen, in denen ein Teil Jude (§ 5 der Ersten B.D. zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, RGBl. I S. 1333), der andere Teil deutschblütig (bzw. Mischling zweiten Grades) ist. Durch die Vorschrift des § 7 soll die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß Kinder aus solchen Mischehen, die arbeitsdienst- und wehrpflichtig sind, in Häusern aufwachsen, die den Juden vorbehalten sind. Dieser Grundsatz muß auch für solche Kinder gelten, die zwar nicht aus der Ehe selbst stammen, aber Kinder eines der Ehegatten sind.

9. Handelt es sich im Falle einer vorzeitigen Kündigung eines Mietvertrages nach § 2 Satz 2 des Gesetzes bei dem Mieter um einen Juden fremder Staatsangehörigkeit, so darf die Gemeindebehörde eine Bescheinigung über die Sicherstellung einer anderweitigen Unterbringung nur mit meiner, des R.M., Zustimmung ausstellen. Einer solchen Zustimmung bedarf auch die Unterbringung von Juden nach § 4 des Gesetzes in Räumen von Juden fremder Staatsangehörigkeit.

Inhaltsverzeichnis

Volk, Reich und Gesetzgebung

Seite 7—9

Die Behebung der Not von Volk und Reich Der Neuaufbau des Reichs

Volk und Rasse

Seite 10—67

Die Nürnberger Gesetze

Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerschaft

Die Staatsangehörigkeit. Die Reichsbürgerschaft. Der Begriff der Deutschblütigkeit. Der Begriff des Juden. Der Begriff des jüdischen Mischlings. Reichsbürgerschaft und Beamtenrecht. Bewilligung von Ausnahmen.

Der Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Verbot der Mischehe. Genehmigungspflichtige Mischlingsehen. Ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und Mehrstaater. Die Umgehung der Eheverbote. Die Rechtswirkungen des Verbots der Mischehe. Die Folgen der Nichtigkeit. Die rechtliche Stellung der Kinder. Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten. Beschränkung der Unterhaltspflicht. Die Gewährung des Unterhalts. Der Schutz gutgläubiger Dritter. Die Rechtswirkungen der Genehmigungspflicht bei Mischlingsehen. Die Aufhebung alter Rassenmischehen. Die frühere Anfechtung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Aufhebung der Ehe nach geltendem Recht. Die Frist für die Aufhebungsklage. Die Folgen der Eheaufhebung. Die Sicherstellung der Beachtung der Eheverbote. Das Verfahren in Ehesachen. Die Ehehindernisse nach dem Blutschutzgesetz im Verhältnis zu Ehevorschriften in anderen Gesetzen. Das Ver-

bot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Deutschen. Der Irrtum. Strafbarkeit nur des männlichen Täters. Die Strafbarkeit des Versuches der Rassenschande. Der Geltungsbereich des Blutschutzgesetzes. Die Stellung der Frau im Prozeß. Die Strafe. Das Verbot der Aufnahme deutschblütiger weiblicher Angestellter in jüdischen Haushalten. Der jüdische Haushalt. Die Beschäftigung im jüdischen Haushalt. Die Täterschaft. Verbot der Hissung der deutschen Flagge. Die Flaggenführung auf Rauffahrteischiffen. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Staatenlose. Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes. Strafverfolgung fremder Staatsangehöriger auf Grund des Gesetzes.

Die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften

Die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt. Die Abstammungsfeststellung mittels erb- und rasskundlicher Untersuchung. Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung. Die Aufhebung von Adoptionen. Juden und Mischlinge im Kindesannahmeverfahren.

Kein Jude als Vormund, Pfleger, Helfer oder Beistand

Judentum und Beamtentum

Seite 68—80

Der Beamte im Dritten Reich

Das Beamtenverhältnis. Die Pflichten des Beamten. Der Treueid des Beamten. Die Entjudung des Beamtenkörpers. Der Begriff des Nichtariers. Die rechtshistorischen Entwicklungsstufen der Entjudung des Beamtentums in den letzten Jahren. Die völlige Entjudung des Beamtenkörpers durch die Reichsbürgergesetzgebung. Entjudung der Arztstellen in öffentlichen Krankenhäusern. Die Entjudung des Notariats. Die Deutschblütigkeit als Bedingung der Beamtenfähigkeit nach geltendem Beamtenrecht. Der Nachweis der Deutschblütigkeit. Die Entjudung des Beamtentums in Osterreich. Die Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Die Entjudung des österreichischen Beamtenkörpers. Sonderregelung der Entjudung des österreichischen Notariats.

Judentum und Wehrmacht

Seite 81—84

Der Ausschluß der Juden vom aktiven Wehrdienst

Wehrdienst — Ehrendienst. Die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst. Der Prüfungsausschuß für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst. Der Begriff der arischen Abstammung im Wehrrecht. Entziehung des Rechts zum Tragen der Uniform. Das Verbot der Briestaubehaltung für Juden.

Die Juden in Reichsarbeitsdienst und Luftschutz

Seite 85—86

Der Ausschluß der Juden vom Reichsarbeitsdienst

Die Juden im Luftschutz

Das jüdische Namensrecht

Seite 87—92

Die jüdische Namenstarnung

Das Verbot der jüdischen Namenstarnung. Die Änderung jüdischer Familiennamen. Die Änderung jüdischer Straßennamen.

Das Ausweisungswesen für Juden

Seite 93—94

Der jüdische Paßvermerk

Der Kennkartenzwang für Juden

Jude und Erbhof

Seite 95—96

Jude und Erbrecht

Seite 97—98

Das Enterbungsrecht wegen Mischehe

Anfechtungsrecht des Erben

Der Jude und die deutsche Schule

Seite 99—103

Die Durchsetzung der höheren und Hochschulen mit Juden

Die Entjudung der deutschen Schulen

Numerus clausus. Der völlige Ausschluß der Juden aus den deutschen Schulen. Ausschluß der Juden von der Doktorprüfung. Die Entjudung des Lehrkörpers.

Judentum und freie Berufe

Seite 104—118

Die Ausscheidung der Juden aus Rechtsanwaltschaft, Patentanwaltschaft, Steuer- und Devisenberatung

Die Entwicklung der Entjudung in Rechts- und Patentanwaltschaft. Die völlige Entjudung der Rechtsanwaltschaft. Die jüdischen Rechtskonsulenten. Die Regelung in den sudetendeutschen Gebieten. Sonderregelung für Mischlinge in Osterreich. Die völlige Entjudung der Patentanwaltschaft. Die Entfernung der Juden aus der Steuerberatung. Die Entfernung der Juden aus der Devisenberatung.

Heil- und Pflgewesen

Die jüdischen Ärzte und die Krankenkassen. Die jüdischen Zahnärzte und die Krankenkassen. Die Entjudung des ärztlichen Berufes. Die Entjudung des zahnärztlichen Berufes. Die Entjudung des tierärztlichen Berufes. Die Entjudung des Apothekerberufes. Die Entjudung des Heilpraktikerberufes. Die Entjudung des Hebammenberufes. Die Entjudung in der Krankenpflege. Ausschluß der Juden von der Tiergesundheitspflege. Strafbestimmungen.

Das Schächtwesen

Seite 119—121

Das Schächtverbot

Jüdischer Kultus

Seite 122—123

Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen

Judentum und Presse

Seite 124

Die Schriftleitergesetzgebung

Judenfreie Zeitungsverlage

Der große Abstammungsnachweis für Zeitungsverleger.

Judentum und Wirtschaft

Seite 125—161

Das Verbot der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe

Die Entwicklungsstufen der Entjudung der Wirtschaft

Die Ausschließung der Juden aus dem Versteigerergewerbe. Die Genehmigungspflicht für Neueröffnung jüdischer Gewerbebetriebe. Der Begriff des jüdischen Gewerbebetriebes. Verzeichnung der jüdischen Gewerbebetriebe. Jüdische Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige jüdische Unternehmungen. Jüdische Gewerbeverbote. Die Ausscheidung der Juden aus Einzelhandel, Handwerk und Marktverkehr. Die Überführung jüdischer Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore in deutsche Hand. Die Genehmigungspflicht für die Überführung jüdischer Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäfte und Bestellkontore in deutsche Hand. Das Ausverkaufsverbot. Löschung jüdischer Handwerksbetriebe. Verlust der Betriebsführereigenschaft. Ausschluß leitender jüdischer Angestellter. Ausschluß der Juden als Genossenschaftsmitglieder.

Erfassung und Einfaß des jüdischen Vermögens

Die Anmeldepflicht. Die Genehmigungspflicht für Rechtsgeschäfte mit Juden. Die völlige Ausscheidung der Juden aus der deutschen Wirtschaft. Gemeinsame Richtlinien für die Entjudung. Zwangsentjudung vorläufig nur für gewerbliche Betriebe und dazugehörige Betriebsgrundstücke. Die Zwangsveräußerung jüdischer Gewerbebetriebe. Die Eintragung im Handelsregister. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundeigentum und sonstiges Vermögen. Die Grundstücksentjudung. Die Erfassung der Entjudungsgewinne. Gesetzliches Vorkaufsrecht auf jüdische Grundstücke in Berlin. Die jüdische Grunderwerbs- und Hypo-

thekenunfähigkeit. Jüdische Vereine, Anstalten, Stiftungen und sonstige jüdische Unternehmungen und Einrichtungen. Gemeinsame Vorschriften und Zuständigkeiten. Die Beteiligung der Parteidienststellen an dem Genehmigungsverfahren. Depotzwang für Wertpapiere von Juden. Juwelen, Schmuck und Kunstgegenstände. Gemeinsame Strafvorschriften.

Der Jude im Steuerrecht

Seite 162—163

Verschiedene Einstufung bei der Einkommensbesteuerung
Kein Billigkeitserlaß bei der Grundsteuer

Die Juden in der öffentlichen Fürsorge

Seite 164

Vorrang der jüdischen Wohlfahrtspflege

Sicherungs- und Sühnemaßnahmen gegen das Judentum

Seite 165—167

Das Waffenverbot für Juden

**Die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit
an das Deutsche Reich**

Das Auftreten von Juden in der Öffentlichkeit.

Der Jude im Miet- und Wohnungsrecht

Seite 168—177

Die Entjudung des deutschen Wohnraumes

Das Recht zur vorzeitigen Kündigung. Die gemeindebehördliche Unterbringungsbescheinigung. Räumung und Räumungsfrist.

Die Zusammenführung der Juden in jüdischen Häusern

Die Unterbringung in jüdischen Wohnungen unter Mitwirkung der Gemeindebehörden. Die Untervermietung. An- und Unanwendbarkeit des Gesetzes bei Mischehen. Die Anwendbarkeit des Gesetzes beim Wechsel des Verfügungsrechts. Der Begriff des Juden. Die Anwendbarkeit des Gesetzes auf jüdische Unternehmungen. Die deutschblütigen Mieter in jüdischen Häusern.

Deutschlands Zukunft

Seite 178—179

Die Hitlerjugend

Die Stamm-Hitler-Jugend. Die Jugenddienstpflicht

Die wichtigsten Judengesetze

Seite 180—230

Die Nürnberger Rassegesetze

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935. Das Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935. Die Erste Verordnung zu dem Gesetze zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 14. November 1935.

Wirtschaftsgesetze

Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938. Die Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938. Die Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz über den jüdischen Gewerbebetrieb vom 14. Juni 1938. Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938. Die Verordnung zur Durchführung der Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938. Die Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938. Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark vom 10. Mai 1939. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Mai 1939. Der Durchführungserlaß zum Gesetz über die Mietverhältnisse mit Juden vom 4. Mai 1939.

Sachwörterverzeichnis

- Abfindung 30
Abstammung(snachweis) — siehe auch unter Deutschblütig und Jude — 16f, 40ff, 60, 72f, 77, 81, 100f, 111ff, 116ff, 124 ff
Abwicklung 144f
Adamsapfel 119
Adoption 61ff
Ahnenpaß siehe Urkunden
Aktien 138, 144, 160
Aktiengesellschaft 127, 162f
Altersheim 138
Amt (öffentl.) 14ff, 74ff, 79ff
Amtsarzt 82
Amtsgericht 41, 64f, 170
Analogie s. Rechtsanalogie
Anfechtung(sklage) 24, 31ff, 36, 57ff, 97f
Angeschlossene Verbände der NS-DAF. 17
Angestellte weibl. 53ff
Angestellte jüd. 132
Anhalt 158
Anerkenntnis(urteil) 59
Ankauffstelle für Kulturgut 159
Anmeldepflicht 126ff, 130, 132ff, 167, 172
Ansässigkeit 20
Anstalten 128, 157, 160
Anstiftung 55
Apotheker 116f
Approbation 114, 116
Arbeitsertrag 25ff, 39
Arbeitsverhältnis 53ff
Arglist 23, 31ff
Arier (arisch, nichtarisch) 8f, 71ff, 81ff, 96, 100ff, 111, 124
Ärzte 110ff
Aufenthalt 43, 55f, 141
Aufgebot 40ff
Aufhebung s. Eheaufhebung
Aufhebungsurteil 33ff, 37
Auflage 141, 143ff, 152
Aufsichtsrat 127
Ausführungshandlungen 48
Ausgleichszahlung 140, 151ff
Ausland 13, 19, 22, 41ff, 49ff, 56f, 161, 165ff
Ausnahmen von Gesetzen 18, 83, 166
Außerehelicher Geschlechtsverkehr siehe Geschlechtsverkehr
Ausverkauf 131
Auswanderung 139, 150, 168
Ausweis 93ff
- B**
Baden 158
Bauerntum 95
Bayern 158
Beamte 14ff, 68ff, 75ff, 78ff, 113
Beamtengesetz 17f, 44, 68, 76, 102, 124
Beamtenfähigkeit 73, 75f
Beamtenverhältnis 68ff
Befreiungen 18, 38, 41, 56
Beglaubigung öffentl. 37, 60

Begünstigung 55
 Beihilfe 55
 Beischlaf 45, 57f
 Beistand 67
 Berlin 41, 43, 88, 155, 158, 161
 Berufsgenossenschaften 71
 Beschäftigung im jüd. Haushalt
 53ff
 Beschäftigungsverbot 53ff
 Beschwerde 41, 60, 64ff, 135
 Bestallung 114ff
 Bestätigung 65
 Bestellkontore 129ff
 Beteiligungsrechte 142, 162
 Betriebsführer 131
 Bigamie s. Doppelehe
 Blindenanstalt 138
 Blut s. deutschblütig
 Blutgruppenuntersuchung 60
 Blutprobe 60f
 Blutschutzgesetz 12, 16ff, 24ff,
 30ff, 40ff, 44, 49ff, 52ff
 Böser Glaube 27f, 39
 Böhmen 12
 Braunschweig 156
 Bremen 156
 Briestaubenhaltung 84
 Bücherrevisor 142, 154
 Bürgerliche Ehrenrechte 14
 Bürgerliches Gesetzbuch 22, 24,
 26ff, 29, 31ff, 36, 57

D 17f

Davidstern 55
 Dentisten 112ff
 Depotzwang 144, 159
 Deutschblütig (deutschen oder art-
 verwandten Blutes) 13ff, 18ff,
 44ff, 49ff, 54ff, 62, 67ff, 75ff,
 85, 91, 111ff, 124ff
 Devisenberatung 104ff, 110
 Devisenstelle 144, 152

Dienstleid s. Treueid

Dirne 47

Doktorprüfung 102

Doppelehe 25

Dresden 41

Edelsteine 159

Ehe 16, 18ff, 32ff, 40ff, 48, 57ff,
 78

Eheaufhebung 31ff, 38ff, 43ff

Ehefähigkeit 18ff, 22f, 42

Ehegesetz 24, 29, 32, 44

Ehegesundheitsgesetz 25

Ehehindernisse 18ff, 23ff, 30ff,
 40ff

Ehelichkeit s. Unehelichkeit

Ehelichkeitserklärung 60

Ehenichtigkeit(sklage) 19, 23f, 24ff,
 28ff, 39, 43ff

Ehescheidung 24, 27ff, 36ff

Ehetauglichkeit 42

Eheverbote s. Ehe

Eheverfahren 24

Ehrenbeamte 72

Einheitsstaat 9

Einkommensteuer 162

Einrede 24f

Einwendungen 30

Einzelhandel 129ff, 137

Eltern 16ff, 19ff, 40ff

Elterliche Gewalt 61

Emanzipation 87, 99

Empfängnis(zeit) 57ff

Entjudung 70, 73ff, 99ff, 105ff,
 116ff, 126ff, 136ff, 140, 144ff,
 169

Entjudungsgewinne s. Ausgleichs-
 zahlung

Entmündigung 14

Erbbaurecht 156

Erbhof(gesetz) 17, 95ff, 134

Erbrecht 65, 97

Erbvertrag 97
 Erwerbsverhältnisse 27f, 38f
 Europa 9, 15, 95
Fahrlässigkeit 35, 46
 Familienrecht 57ff
 Feststellungsklage 24f
 Fingerabdrücke 94
 Flagge(nverbot) 55
 Forstwirtschaft 134ff, 138, 142,
 146, 157
 Freimaurer 70
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 41, 64f
 Fremdenführer 129
 Fremdrassige 22, 31, 66
 Frist 34ff, 58
 Frontkämpfer 20, 72, 74, 76, 100,
 105, 107ff
 Führer und Reichskanzler 8, 10ff,
 56, 69f, 77, 105
 Fürsorge öffentl. 165
Gebrauchsmusterschutz 109
 Geburt 13, 16, 40, 57ff, 94, 116ff
 Gefährdung 48, 53
 Geldrente 29f
 Gemeinde 71, 151, 161, 169ff
 Genehmigung(spflicht) 20, 30, 63,
 126, 130, 134ff, 141ff, 148ff,
 171f
 Genossenschaft 132
 Gerichtsstand 43f
 Gerücht 35
 Geschäftsfähigkeit 63
 Geschäftsunfähigkeit 63
 Geschlechtsverkehr 16, 44ff, 52
 Gesetz zum Schutze des deutschen
 Blutes und der deutschen Ehre
 siehe Blutschutzgesetz
 Gesetzgebung 7ff, 97
 Gesetzlicher Vertreter 14, 26f, 38,
 63f
 Geständnis 59

Gesundheitsamt 42
 Gewalt höhere 58
 Gewerbe 75, 125ff, 129ff, 134ff,
 142ff, 150, 157ff
 Gliederungen der *NSDAP.* 17
 Gold 161
 Großeltern 16ff, 19ff, 40ff, 45ff,
 72, 76ff, 82f, 96, 100, 112, 118,
 Grundbuch 135, 148, 150, 155
 Grundstückseigentum 129ff, 136ff,
 142ff, 148ff, 156ff, 169
 Grundstückseigentümer 96, 136ff,
 141f, 169ff
 Grundsteuer 162
 Guter Glaube 25, 27f, 38
 Grundschuld 156
Haager Eheschließungsabkommen
 22, 42
 Handelsflagge 55f
 Handelsregister 144f
 Handwerk 129, 131, 137
 Haushalt 53ff
 Hausgemeinschaft 53ff, 168
 Hebamme 117
 Heilpraktiker 117
 Heiratsvermittler 129
 Herausgabe 170
 Hessen 158
HD 17
 Holzwirtschaft 147
 Hypotheken 151, 156ff
Indogermanisch 9
 Industrie- u. Handelskammer 131,
 142, 154
 Irrenanstalt 138
 Irrtum 31f, 45
Jaad (-schein, -pacht) 165
 Jena 41
 Jude (jüdisch) 8, 11ff, 16ff, 22, 26ff,
 45ff, 61ff, 65ff, 71ff, 74ff, 79ff,

87ff, 100ff, 116ff, 172ff
Judengesetzgebung 9
Juwelen 136, 160

K
Kammergericht 41
Kauffahrtschiffe 55
Krennfartenzwang 93ff
Kind 13, 25ff, 37, 39f, 52, 57ff,
61ff, 77
Kinderheim 138
Klagezurücknahme 59
Kleinrentnerhilfe 165
Kommanditgesellschaft 127, 160
Konkursordnung 131
Körperschaften 71, 78, 122, 162
Krankenhaus 74, 138
Krankenkassen 71, 110ff
Krankenpflege 117
Kultus 122f
Kündigung 73, 106, 108, 115,
132, 169ff
Kunstbesitz 136, 160
Kuxe 160

L
Länder 71, 78, 99
Länderhoheit 7, 9
Landgericht 43f
Landwirtschaft 134ff, 138, 142,
146ff, 157
Liberalismus 10
Lippe 158
Liquidation 130, 139ff
Luftschutz 85f

M
Mähren 12
Markenschutz 109
Marktverkehr 129, 137
Marxismus 10, 70
Mecklenburg 158
Mehrstaater 22
Meistgebot 149, 155
Memelland 75

Miet(sverhältnisse) 106ff, 115,
168ff
Mieter 169ff
Mieterschutz 169ff
Mildernde Umstände 52
Minderjährigkeit 14, 26f, 38, 63
Mischehe 18ff, 25, 26ff, 30f, 55,
97, 173
Mischling 14ff, 19ff, 26, 45f, 62,
65ff, 76, 78f, 85, 92, 108ff, 129
Mischlingsehen f. Mischehen
Mittäterschaft 55
Mord von Paris 74, 83, 101, 129,
165ff
Moses 120
Musterung 82
München 41

N
Nachlaßgericht 60
Namenshehe 25f
Namen(srecht) 37, 61, 87ff
Nationalsozialistische Deutsche Ar-
beiterpartei 7ff, 17, 32, 68ff,
136, 151, 155, 159, 167ff
Nichterscheinen in der Verhand-
lung 59
Nichtigkeitsfolgen 25ff
Nichtigkeitsklage f. Ehenichtig-
keitsklage
Nichtigkeitsurteil 25ff, 30
Nießbrauch 134, 156, 159
Notare 71, 75, 79
NSFA 17
NSRA 17
NSROB 17
NSRB 17
NSW 17
Numerus clausus 100
Nürnberger Gesetze 10ff, 31, 52ff,
73
Nutznießung 39
Nutzungsberechtigte 169ff

Oberlandesgericht 32, 41
Offene Handelsgesellschaft 127
Öffentlichkeit 168
Oldenburg 156
Order public 43
Österreich 12f, 24, 77ff, 80, 84,
96, 105, 108, 124, 169

Pacht 134, 159

Patent 143

Patentanwalt 104ff

Parlamentarismus 7, 9

Paßvermerk 93

Perlen 161

Personensorge 39f

Personenstand 40ff

Pfandbriefanstalt 151

Pfandleihanstalt 161

Pfandrecht 161

Pflegschaft 14, 40, 64, 67

Pflichtteil 97

Platin 161

Politische Rechte 13ff

Preisbehörde 158f, 171

Presse 124

Preußen 158

Protectorat Böhmen und Mähren
12

Prüfungsausschuß 81ff

Rasse 9ff, 13ff, 18ff, 22, 26ff,
32ff, 42ff, 77, 91ff, 101

Rassentunde 15, 60, 72

Rassenschande 18f, 44ff, 49ff

Rasseberrat 52

Raumbedarf 138, 151

Räumung(sfrist) 170f

Räumungsklage 170

Rechtsanalogie 49ff

Rechtsanwalt 80, 104ff

Rechtsberatung 106

Rechtsconsulent 107

Rechtsgestaltungsklage 24

Rechtshängigkeit 30

Rechtsmittel 58f

Rechtswirkungen 23, 30ff, 37ff

Registergericht 144f

Reichsangehörigkeit s. Staatsan-
gehörigkeit

Reichsarbeitsdienst 85

Reichsbürgerbrief 14

Reichsbürgergesetz 12ff, 27, 46,
53ff, 73ff, 80, 97f, 101, 105,
108, 114, 116ff, 127ff, 133,
137, 162, 173, 175ff

Reichsbürgerschaft 12ff, 18, 75

Reichsflagge(nführung) 55

Reichsgebiet 9

Reichsgesetzblatt 8

Reichsgericht 31, 45, 48ff, 52

Reichsgesetzgebung 7ff

Reichsgewalt 9, 36, 70f

Reichskanzler siehe Führer und
Reichskanzler

Reichsparteitag 12, 18, 73

Reichsrat 7, 9

Reichsstelle für Sippenforschung
41, 77, 113

Reichstag 7ff, 18, 73

Reichsstrafgesetzbuch 45ff, 52

Reichsverfassung 8

Reichsverforgung 73

Religionsgemeinschaft 16ff, 40,
46, 77f, 83, 113, 122f

Ritualmord 119

Ruhegehalt 73f, 79

S 17

Saarland 158

Sachsen 158

Schächtung 119ff

Schaumburg-Lippe 158

Schmuck 136, 160

Schriftleiter 124

Schuldausspruch 28, 37
 Schuldausschließungsgrund 46
 Schuldverschreibung 152
 Schulen 71, 99ff
 Semit (semitisch) 8
 Sicherungsmaßnahmen 165f
 Silber 161
 Sicherheitsleistung 29
 Sozialversicherung 71, 73 112
 Sparkassen 151
 Spekulation 151
 § 17
 Staatenlose 22, 56
 Staatsangehörigkeit 12ff, 19ff,
 43ff, 94, 161, 167ff
 Staatsangehörigkeitssehe 25f
 Staatsangehörigkeitsprinzip 42f
 Staatsangehörigkeitswechsel 23
 Staatsanwalt 19, 23ff, 28, 57ff
 Standesamt 40ff, 123
 Statusklage s. Rechtsgestaltungsklage
 Stiftung 128, 157, 160
 Steuerwesen 104ff, 109f, 162
 Strafbarkeit 19, 30, 45ff, 53ff,
 90, 114, 118, 126, 133, 135,
 161, 166
 Straßennamen 92
 Sudetenland 12, 75, 107, 124,
 158, 169
 Sühnemaßnahmen 166ff
 Synagoge 122

Talmud 52, 119f
 Tarnung 87, 125
 Täuschung s. Arglist, Tarnung
 Teilnahme 51, 55
 Territorialitätsprinzip 49ff
 Testament 97
 Thüringen 158
 Tierärzte 116
 Tiergesundheitspflege 117

Todeserklärung 24
 Treueid 70, 77
 Treuhänder 132, 139ff, 147ff, 158

Umgehung von Gesetzen 23,
 42f, 49ff
 Unehelichkeit 13, 25ff, 40, 57ff, 77
 Unehelichkeitsklage 26
 Uniform 83
 Unterbringung 168ff
 Unterhalt(spflicht) 26ff, 37ff
 Unterlassung 36
 Untermiete 171f
 Urkunden 40ff, 59, 76ff, 117, 135,
 148, 156

Verdacht 35
 Vereine 128, 157
 Verfassung 8f
 Verfügungsrecht 174
 Verjährung 36, 58
 Verklündung 8
 Verlöbniß 23, 40ff, 52
 Vermieter 169
 Vermögen(sverhältnisse) 25ff, 28,
 38f, 128, 130, 132ff, 144ff,
 157ff, 162
 Vermögensabgabe 167f
 Vermutung 16, 35, 57, 83
 Versandgeschäfte 129ff
 Versäumnisurteil 59
 Verschulden 27ff, 35, 37ff
 Versuch 47ff
 Versicherungsanstalten 71
 Versteigerungsgewerbe 126
 Vertrag 171
 Vertrauensarzt 74
 Verwandte 28ff, 37f
 Verwaltungsbefugnis 169
 Verwirkung 29, 34, 39
 Verzeihung 33
 Verzicht 59
 Vierjahresplan 126ff, 129ff, 133ff,

149ff, 156, 167ff
Volksempfinden 49ff, 52, 98
Volksentscheid 7, 13
Vorbereitungshandlungen 49
Vorbeugung 40ff
Vorgesetzter 69
Vorkaufsrecht 155f
Vormundschaft 14, 67
Vormundschaftsgericht 37, 39f, 63
Vorsatz 46, 55

Waffenverbot 166f
Wahlbeamte 71
Wahlrecht 13ff
Wandergewerbe 129
Warenzeichen 109
Wechsel der Staatsangehörigkeit
f. Staatsangehörigkeitswechsel
Wehrmacht 80
Wehrmachtsbeamte 71
Wehrpflicht 13, 81ff
Weltkrieg 20, 72, 74, 76, 100,
105, 108
Wertpapiere 136, 138, 144, 159f
Widerspruch 66, 135, 149, 156

Wiederherstellung des Berufs-
beamtentums 71ff, 76, 105
Wiederverheiratung 24, 27, 29, 38
Wien 78
Wirtschaft 125ff, 129f
Wirtschaftsprüfer 142, 154
Wohlfahrtseinrichtungen 138, 165
Wohnsitz 43, 55f, 94
Wohnung(srecht) 86, 157, 168ff
Wohnung 54
Württemberg 158

Zahnärzte 112ff
Zeitungsverleger 124
Zeession gesetzliche 30
Zeugnisverweigerungsrecht 51
Zivilprozeßordnung 24ff, 33, 43f,
59
Zufall 36
Zurücknahme 59, 61, 63, 141
Zwangsversteigerung 149, 151,
156
Zwangsvorführung 60
Zwangsvornahme 60
Zweigniederlassung 128

er Deeg, Die Judengesetze Großdeutschlands